



Inhalt	Seite
<i>Satzung zur Änderung der Satzung über den Migrationsbeirat der Landeshauptstadt München vom 5. Dezember 2017</i>	493
<i>Satzung der Landeshauptstadt München über das Verbot der Zweckentfremdung von Wohnraum (ZeS) vom 5. Dezember 2017</i>	494
<i>Traunsteiner Str. 55 – 61 (Gemarkung: Sektion VIII, Fl.Nr.: 16168/31) Neubau einer Wohnanlage mit Tiefgarage – VORBESCHIED Aktenzeichen: 602-1.7-2017-20523-33 Öffentliche Bekanntmachung des Vorbescheids gemäß Art. 71 Satz 4 BayBO i. V. m. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO</i>	496
<i>Wolfratshauer Str. 96 – 100, Gemarkung Thalkirchen, Fl.Nrn: 533/2 und andere Erweiterung und Neubau eines Autohauses inkl. Werkstatt und Lager, Neubau einer Wohnanlage mit Kita und 2-geschossiger Tiefgarage – VORBESCHIED – Aktenzeichen: 602-1.7-2017-15611-33 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO</i>	497
<i>Grammstr. 4 (Gemarkung: Schwabing Fl.Nr.: 1054/19) Neubau zweier Doppelhäuser (7 WE) mit Tiefgarage Aktenzeichen: 602-1.2-2017-12783-41 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO</i>	498
<i>Falkenstr. 11 (Gemarkung: Sektion VII Fl.Nr.: 14000/4) Neubau eines Wohnhauses (212 WE) mit Einzelhandelsfläche und Gemeinschaftstiefgarage (258 KFZ-Stpl.) Aktenzeichen: 602-1.1-2017-10708-21 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO</i>	498
<i>Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung; Nutzung von oberflächennahem Grundwasser zum Betreiben der Brunnenanlage der Schreiner Group GmbH & Co. KG, Bruckmannring 22, 85764 Oberschleißheim; Standort: Waldvögeleinstr. 12, Flurnummer 455, Gemarkung Feldmoching</i>	499
<i>Öffentliche Ausschreibung zur Trägerschaft der Offenen Einrichtung für Jugendliche und Heranwachsende „Jugendcafé Messestadt Riem“ im 15. Stadtbezirk, Trudering-Riem</i>	499
<i>Planfeststellung gem. § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) für das Vorhaben „Barrierefreier Ausbau des S-Bahn Haltepunktes (HPs) St.-Martin-Straße, Bahnstrecke 5551 München Ost – Deisenhofen, Bahn-km 1,06 bis 1,36“; Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses vom 20.11.2017 in der Landeshauptstadt München</i>	502

<i>Planfeststellung nach dem Gesetz über Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG) Die Bayernwerk Netz GmbH hat bei der Regierung von Oberbayern mit Schreiben vom 15.11.2017 die Genehmigung für Maßnahmen (Zubeseilung, Mastverstärkung, Masterhöhung, Ersatzneubau einzelner Strommasten an selber Stelle) an der bestehenden 110-kV-Leitung Murnau – Karlsfeld/West Ltg. Nr. B81 beantragt.</i>	503
<i>MVV-Gemeinschaftstarif 2018</i>	505
<i>Luftverkehrsgesetz (LuftVG); Verlegung der Polizeihubschrauberstaffel Bayern vom Verkehrsflughafen München nach Oberschleißheim; Ergänzende bzw. überarbeitete Unterlagen durch Vorhabensträgerin eingereicht</i>	540

<i>Nichtamtlicher Teil</i>	
<i>Buchbesprechungen</i>	542

Satzung zur Änderung der Satzung über den Migrationsbeirat der Landeshauptstadt München

vom 5. Dezember 2017

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund von Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2016 (GVBl. S. 335), folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung über den Migrationsbeirat der Landeshauptstadt München vom 16.10.1989 (MüABl. S. 402), zuletzt geändert durch Satzung vom 28.04.2016 (MüABl. S. 178), wird wie folgt geändert:

1. § 9 wird wie folgt geändert:

a) § 9 Absatz 1 Satz 2 erhält folgende neue Fassung:

„Für die Teilnahme an allen weiteren Sitzungen des Migrationsbeirats sowie für die Teilnahme an Besprechungen, zu denen die bzw. der Vorsitzende des Migrationsbeirats oder die Stadtverwaltung einlädt, erhalten die Mitglieder des Migrationsbeirats eine Aufwandsentschädigung, die in der Höhe der Aufwandsentschädigung der Bezirksausschussmitglieder für die Teilnahme an Unterausschusssitzungen entspricht.“

b) § 9 Absatz 1 Satz 3 erhält folgende neue Fassung:

„Die Aufwandsentschädigung nach Satz 2 wird auch gezahlt für die Teilnahme eines Mitglieds des Migrationsbei-

rats an Sitzungen von Bezirksausschüssen, soweit das Mitglied durch Beschluss der Vollversammlung des Migrationsbeirats für die Teilnahme an diesen Sitzungen für zuständig erklärt wurde.“

c) § 9 Absatz 1 Satz 4 erhält folgende neue Fassung:

„Die Aufwandsentschädigung wird für höchstens 48 Sitzungen bzw. Besprechungen pro Jahr und Mitglied gewährt.“

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Der Stadtrat hat die Satzung am 23. November 2017 beschlossen.

München, 5. Dezember 2017

Dieter Reiter
Oberbürgermeister

Satzung der Landeshauptstadt München über das Verbot der Zweckentfremdung von Wohnraum (ZeS)

vom 5. Dezember 2017

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund von Art. 1 des Gesetzes über das Verbot der Zweckentfremdung von Wohnraum (ZwEWG) vom 10.12.2007 (GVBl. S. 864, BayRS 2330-11-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.06.2017 (GVBl. S. 182), folgende Satzung:

§ 1 Gegenstand der Satzung

- (1) In der Landeshauptstadt München ist die Versorgung der Bevölkerung mit ausreichendem Wohnraum zu angemessenen Bedingungen besonders gefährdet (Wohnraumknappheit).
- (2) Die Satzung gilt für die Zweckentfremdung von frei finanziertem Wohnraum im Stadtgebiet der Landeshauptstadt München. Nicht betroffen ist Wohnraum, so lange für den Verfügungsberechtigten eine Genehmigungspflicht nach Art. 16 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 2 und 3 Bayerisches Wohnraumförderungsgesetz (BayWoFG) besteht.

§ 2 Zuständigkeit

- (1) Vollzugsbehörde ist das Sozialreferat, Amt für Wohnen und Migration.
- (2) Zum Vollzug gehören die Überwachung des Verbots einschließlich notwendiger Ermittlungen, der Erlass von Anordnungen zur Wiederherstellung eines rechtmäßigen Zustands, die Erteilung einer Genehmigung oder eines Negativattests sowie die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten (Art. 1, 2, 3, 4 und 5 ZwEWG, § 1 der Verordnung über die Zuständigkeiten im Ordnungswidrigkeitenrecht).

§ 3 Wohnraum

- (1) Wohnraum im Sinne der Satzung sind sämtliche Räume, die zu Wohnzwecken objektiv geeignet und subjektiv bestimmt sind. Dazu zählen auch Werks- und Dienstwohnungen sowie Wohnheime.
- (2) Objektiv geeignet sind Räume, wenn sie (alleine oder zusammen mit anderen Räumen) die Führung eines selbstän-

digen Haushalts ermöglichen. Die subjektive Bestimmung (erstmalige Widmung oder spätere Umwidmung) trifft die Verfügungsberechtigte bzw. der Verfügungsberechtigte ausdrücklich oder durch nach außen erkennbares schlüssiges Verhalten.

(3) Wohnraum liegt nicht vor, wenn

1. der Raum dem Wohnungsmarkt nicht generell zur Verfügung steht weil das Wohnen in einem engen räumlichen Zusammenhang an eine bestimmte Tätigkeit geknüpft ist (z.B. Wohnraum für Aufsichtsperson auf Betriebsgelände, Hausmeisterwohnung im Schulgebäude),
2. der Raum bereits seit vor dem Inkrafttreten des Verbots am 01.01.1972 und seitdem ohne Unterbrechung anderen als Wohnzwecken diente,
3. der Raum (noch) nicht bezugsfertig ist,
4. baurechtlich eine Wohnnutzung nicht zulässig und auch nicht genehmigungsfähig ist,
5. ein dauerndes Bewohnen unzulässig oder unzumutbar ist, weil der Raum einen schweren Mangel bzw. Missstand aufweist oder unerträglichen Umwelteinflüssen ausgesetzt ist und die Wiederbewohnbarkeit nicht mit einem objektiv wirtschaftlichen und zumutbaren Aufwand hergestellt werden kann. Dies ist stets der Fall, wenn die aufzuwendenden finanziellen Mittel
 - nicht innerhalb eines Zeitraumes von zehn Jahren durch entsprechende Erträge ausgeglichen werden können oder
 - die Kosten des Abbruchs zuzüglich der Neuerrichtung die eines vergleichbaren Gebäudes erreichen,
6. der Wohnraum nicht mehr erhaltenswürdig ist.

§ 4 Zweckentfremdung

- (1) Wohnraum wird zweckentfremdet, wenn er durch die Verfügungsberechtigte bzw. den Verfügungsberechtigten und/oder die Mieterin bzw. den Mieter anderen als Wohnzwecken zugeführt wird. Eine Zweckentfremdung liegt insbesondere dann vor, wenn der Wohnraum
 1. zu mehr als 50 v.H. der Gesamtfläche für gewerbliche oder berufliche Zwecke verwendet oder überlassen wird,
 2. baulich derart verändert oder in einer Weise genutzt wird, dass er für Wohnzwecke nicht mehr geeignet ist,
 3. mehr als insgesamt acht Wochen im Kalenderjahr für Zwecke der Fremdenbeherbergung genutzt wird,
 4. länger als drei Monate leer steht,
 5. beseitigt wird (Abbruch).
- (2) Eine Zweckentfremdung liegt nicht vor, wenn
 1. Wohnraum leer steht, weil er trotz nachweislicher geeigneter Bemühungen über längere Zeit nicht wieder vermietet werden konnte,
 2. Wohnraum nachweislich zügig umgebaut, in stand gesetzt oder modernisiert wird oder alsbald veräußert werden soll und deshalb vorübergehend unbewohnbar ist oder leer steht,
 3. eine Wohnung durch die Verfügungsberechtigte bzw. den Verfügungsberechtigten oder die Mieterin bzw. den

Mieter zu gewerblichen oder beruflichen Zwecken mitbenutzt wird, insgesamt jedoch die Wohnnutzung überwiegt (über 50 v.H. der Gesamtläche) und Räume nicht im Sinne von Abs. 1 Nr. 2 baulich verändert wurden,

4. der Wohnraum mit anderem Wohnraum zur weiteren Wohnnutzung zusammengelegt oder geteilt wird.

§ 5 Genehmigung

- (1) Wohnraum darf nur mit Genehmigung der Vollzugsbehörde anderen als Wohnzwecken zugeführt werden.
- (2) Eine Genehmigung ist zu erteilen, wenn vorrangige öffentliche Interessen oder schutzwürdige private Interessen das Interesse an der Erhaltung des betroffenen Wohnraums überwiegen.
- (3) Eine Genehmigung kann erteilt werden, wenn dem Interesse an der Erhaltung des Wohnraums durch die Schaffung von Ersatzwohnraum oder durch die Entrichtung einer Ausgleichszahlung Rechnung getragen wird.
- (4) Die Genehmigung wirkt für und gegen die Rechtsnachfolgerin bzw. den Rechtsnachfolger; das Gleiche gilt auch für Personen, die den Besitz nach Erteilung der Genehmigung erlangt haben.
- (5) Über den Antrag auf Erteilung einer Zweckentfremdung nach Abs. 1 bis 3 entscheidet die Gemeinde nach Vorliegen aller Unterlagen innerhalb einer Frist von zwölf Monaten. Nach Ablauf der Frist gilt die Genehmigung als erteilt.

§ 6 Genehmigung auf Grund vorrangiger öffentlicher Belange oder überwiegend privater Interessen

- (1) Vorrangige öffentliche Belange für eine Zweckentfremdung sind in der Regel gegeben, wenn Wohnraum zur Versorgung der Bevölkerung mit sozialen Einrichtungen (z.B. für Erziehungs-, Ausbildungs-, Betreuungs- oder gesundheitliche Zwecke) oder lebenswichtigen Diensten (z.B. ärztliche Betreuung) verwendet werden soll, die gerade an dieser Stelle der Gemeinde dringend benötigt werden und für die andere Räume nicht zur Verfügung stehen oder nicht zeitgerecht geschaffen werden können.
- (2) Überwiegend schutzwürdige private Interessen sind insbesondere bei Gefährdung der wirtschaftlichen Existenz gegeben. Diese ist nicht gegeben, wenn die Existenz allein auf der mit der Zweckentfremdung verbundenen Nutzung beruht.

§ 7 Genehmigung gegen Ersatzwohnraum

- (1) Ein beachtliches und verlässliches Angebot zur Bereitstellung von Ersatzwohnraum lässt das öffentliche Interesse an der Erhaltung des Wohnraums in der Regel entfallen, wenn die Wohnraumbilanz insgesamt wieder ausgeglichen wird. Etwas anderes gilt, wenn aus besonderen Gründen im öffentlichen Interesse geboten ist, dass ganz bestimmter Wohnraum nicht zweckentfremdet wird.
- (2) Ein beachtliches Angebot zur Errichtung von Ersatzwohnraum liegt vor, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:
 1. Der Ersatzwohnraum wird im Gebiet der Landeshauptstadt München geschaffen.
 2. Der Ersatzwohnraum wird von der Inhaberin bzw. dem Inhaber der Zweckentfremdungsgenehmigung geschaffen.

3. Der Ersatzwohnraum wird in zeitlichem Zusammenhang mit der Zweckentfremdung geschaffen (kein Ersatzwohnraum „aus dem Bestand“ oder „auf Vorrat“).

4. Der neu zu schaffende Wohnraum darf nicht kleiner als der zweckzuentfremdende Wohnraum sein und diesen im Standard nicht in einer für den allgemeinen Wohnungsmarkt nachteiligen Weise unterschreiten. Umgekehrt darf der Standard des Ersatzwohnraums auch nicht zu aufwändig sein (nicht ausgesprochen luxuriöser Wohnraum).

5. Der Ersatzwohnraum steht dem allgemeinen Wohnungsmarkt so zur Verfügung wie vorher der zweckzuentfremdende Wohnraum. Familiengerechter Wohnraum darf nur durch ebensolchen Wohnraum ersetzt werden.

- (3) Ein verlässliches Angebot zur Errichtung von Ersatzwohnraum liegt vor, wenn sich seine öffentlich-rechtliche Zulässigkeit aus prüfbaren Unterlagen ergibt und die Antragstellerin bzw. der Antragsteller glaubhaft macht, dass sie bzw. er das Vorhaben finanzieren kann.

§ 8 Genehmigung gegen Entrichtung von Ausgleichsbeträgen

- (1) Im Einzelfall kann auch durch eine einmalige oder laufende Ausgleichszahlung erreicht werden, dass das öffentliche Interesse an der Erhaltung eines bestimmten Wohnraums hinter das Interesse an einer Zweckentfremdung zurücktritt. Mit der Ausgleichszahlung sollen die durch die Zweckentfremdung bedingten Mehraufwendungen der Allgemeinheit für die Schaffung neuen Wohnraums teilweise kompensiert und so ein Ausgleich für den Verlust an Wohnraum geschaffen werden. Die Ausgleichsbeträge sind zweckgebunden für die Schaffung neuen Wohnraums zu verwenden.
- (2) Die Berechnung der einmaligen Ausgleichszahlung orientiert sich an den Durchschnittskosten für die Erstellung von öffentlich geförderten Wohnraum.
- (3) Bei nur vorübergehendem Verlust von Wohnraum kommt eine laufende, monatlich zu entrichtende Ausgleichszahlung in Höhe der durchschnittlichen Münchner Bruttokaltmiete für Wohnraum in Betracht.
- (4) Die Ausgleichszahlung kommt als alleinige Ausgleichsmaßnahme oder als ergänzende Maßnahme (bei noch nicht ausreichender anderweitiger Kompensation, insbesondere zu geringem Ersatzwohnraum) in Betracht.
- (5) Die Antragsteller müssen glaubhaft machen, dass sie zur Leistung der Ausgleichszahlung bereit und im Stande sind.

§ 9 Nebenbestimmungen

- (1) Die Genehmigung zur Zweckentfremdung von Wohnraum kann befristet, bedingt oder unter Auflagen erteilt werden. Die Nebenbestimmungen sind in den Bescheid aufzunehmen, um Genehmigungshindernisse auszuräumen, die Zweckentfremdung so gering wie möglich zu halten oder den im Einzelfall vorliegenden Interessenausgleich rechtlich zu sichern.
- (2) Ist aufgrund einer Nebenbestimmung die Wirksamkeit einer Genehmigung erloschen, so ist der Raum wieder als Wohnraum zu behandeln und Wohnzwecken zuzuführen.

§ 10 Negativattest

Bei Maßnahmen, für die eine Genehmigung nicht erforderlich ist, weil Wohnraum nicht vorhanden ist, ist auf Antrag ein Negativattest auszustellen.

§ 11 Anhörung der Mieterinnen und Mieter

Die Genehmigungsbehörde hat vor der Genehmigung der Zweckentfremdung von Wohnraum die Mieterinnen und Mieter anzuhören. Über eine erteilte Genehmigung sind sie zu unterrichten.

§ 12 Auskunfts- und Betretungsrecht

(1) Auf der Grundlage des Art. 3 Satz 1 ZwEWG haben die dinglich Verfügungsberechtigten, Besitzerinnen und Besitzer, Verwalterinnen und Verwalter, Vermittlerinnen und Vermittler der Behörde die Auskünfte zu geben und die Unterlagen vorzulegen, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Vorschriften des Gesetzes und dieser Satzung zu überwachen; sie haben dazu auch den von der Stadt beauftragten Personen zu ermöglichen, zu angemessener Tageszeit Grundstücke, Gebäude, Wohnungen und Wohnräume zu betreten.

Die Auskunftspflichtigen haben auch Tatsachen zu offenbaren, die geeignet sind, eine Verfolgung wegen einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit herbeizuführen.

Jedoch darf eine Auskunft, die ein Auskunftspflichtiger gemäß seiner Verpflichtung nach Satz 1 erteilt, in einem Strafverfahren oder in einem Verfahren nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten gegen den Auskunftspflichtigen oder einen in § 52 Abs. 1 der StPO bezeichneten Angehörigen nur mit Zustimmung des Auskunftspflichtigen verwendet werden. Satz 1 gilt auch für Dienstanbieter im Sinne des Telemediengesetzes.

(2) Auf der Grundlage des Art. 5 ZwEWG und dieser Satzung wird das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung eingeschränkt (Art. 13 GG, Art. 106 Abs. 3 BV).

§ 13 Anordnungen

(1) Befugnisnorm für Anordnungen ist Art. 3 Abs. 2 ZwEWG.

(2) Ist eine Zweckentfremdung auch nachträglich nicht genehmigungsfähig, kann der Verfügungsberechtigten bzw. dem Verfügungsberechtigten und der Nutzerin bzw. dem Nutzer aufgegeben werden, die Zweckentfremdung in angemessener Frist zu beenden und den Wohnraum wieder Wohnzwecken zuzuführen.

(3) Ist Wohnraum unbewohnbar geworden, kann eine Instandsetzung angeordnet werden, wenn sie mit einem vertretbaren Aufwand möglich ist. Dies ist nicht der Fall, wenn die Instandsetzung und/oder die Instandhaltung einen Aufwand erfordern würde, der nur unerheblich hinter den Kosten eines vergleichbar großen Neubaus zurückbleibt.

(4) Klagen gegen Verwaltungsakte zum Vollzug dieser Satzung haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

(1) Mit einer Geldbuße bis zu 500.000 Euro kann nach Art. 4 Satz 1 ZwEWG belegt werden, wer ohne die erforderliche Genehmigung Wohnraum für andere als Wohnzwecke verwendet oder überlässt.

(2) Mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro kann nach Art. 4 Satz 2 ZwEWG belegt werden, wer entgegen § 12 Abs. 1 ZeS Auskünfte nicht, nicht richtig oder nicht vollständig erteilt oder Unterlagen nicht oder nicht vollständig vorlegt.

(3) Eine nach Art. 4 ZwEWG begangene Ordnungswidrigkeit wird durch eine nachträgliche Genehmigung nicht geheilt.

§ 15 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 15.12.2017 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Landeshauptstadt München über das Verbot der Zweckentfremdung von Wohnraum (ZeS) vom 12.12.2013 (MüABl. S. 550) außer Kraft.

(2) Diese Satzung tritt mit Ablauf des 14.12.2022 außer Kraft.

Der Stadtrat hat die Satzung am 23. November 2017 beschlossen.

München, 5. Dezember 2017

Dieter Reiter
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung eines Vorbescheides gem. Art. 71 Satz 4 BayBO i. V. m. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Anwesen: Traunsteiner Str. 55 - 61

Gemarkung/Flurnr./Stadtbezirk: Gemarkung Sektion VIII, Fl.Nr. 16168/31, Obergiesing
Neubau einer Wohnanlage mit Tiefgarage – VORBESCHEID

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 21.11.2017, Az. 1.7-2017-20523-33, wurde der Vorbescheid für das oben genannte Vorhaben unter erteilt.

Im Rahmen des Antrags auf Vorbescheid wird die Zulässigkeit eines Neubaus einer Wohnanlage mit Tiefgarage an der Traunsteiner Straße abgefragt.

Den Nachbarn Fl.Nr. 16164/44, Fl.Nr. 16164/45, Fl.Nr. 16168/32, Fl.Nr. 16168/33, Fl.Nr. 16168/34, Fl.Nr. 16168/35 und Fl.Nr. 16169/51, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 74 Satz 4 BayBO i. V. m. Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Vorbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Vorbescheidsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV – Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 438, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mail-adresse plan.ha4-lbk-team33@muenchen.de bzw. Telefonnummer 2 33-2 40 34.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl Nr. 13/2007 vom 29.06.2007) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung durch einfache E-Mail ist unzulässig. Seit 01.05.2016 kann die Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht München elektronisch eingereicht werden. Die technischen und formalen Voraussetzungen zum elektronischen Rechtsverkehr sind im Internet zu finden unter www.vgh.bayern.de.
- Eine Anfechtungsklage eines Dritten (Nachbarn) gegen diese Baugenehmigung hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212 a Abs. 1 BauGB). Es besteht jedoch die Möglichkeit beim Bayerischen Verwaltungsgericht München (Anschrift s.o.) die Anordnung der aufschiebenden Wirkung zu beantragen (§ 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO). Der Antrag muss den Antragsteller, die Antragsgegnerin (in Ihrem Fall die Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Antrages bezeichnen. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Gegebenenfalls soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Antragschrift sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden. Ebenso ist ein entsprechender Antrag bei der Landeshauptstadt München (Anschrift s.o.) möglich (§ 80 Abs. 4 VwGO).
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

München, 22. November 2017 Landeshauptstadt München
Referat für Stadtplanung und
Bauordnung
HA IV – Lokalbaukommission

Öffentliche Bekanntmachung eines Vorbescheides gem. Art. 71 Satz 4 BayBO i. V. m. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Anwesen: Wolfratshauer Str. 96 – 100

Gemarkung Thalkirchen, FINrn. 533/2, 533/4, 533/6, 533/7, 533/8, 533/9, 533/12, 533/14 und 533/17, Stadtbezirk 19

Vorhaben: Erweiterung und Neubau eines Autohauses inkl. Werkstatt und Lager, Neubau einer Wohnanlage mit Kita und 2-geschossiger Tiefgarage.

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 22.11.2017, Aktenzeichen 602-1.7-2017-15611-33, wurde der Vorbescheid für das oben genannte Vorhaben erteilt.

Im Rahmen dieses Antrags auf Vorbescheid wird die Zulässigkeit der Erweiterung und des Neubaus eines Autohauses inkl. Werkstatt und Lager sowie der Neubau einer Wohnanlage mit Kita und 2-geschossiger Tiefgarage abgefragt.

Den Nachbarn, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 71 Satz 4 i. V. m. Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Aus-

fertigung des Vorbescheides zuzustellen. Nachdem sich die benachbarten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Mit-eigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Vorbescheides bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV – Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 436, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-lbk-team33@muenchen.de bzw. Telefonnummer 233-24426.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

– Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl Nr. 13/2007 vom 29.06.2007) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

– Die Klageerhebung durch einfache E-Mail ist unzulässig. Seit 01.05.2016 kann die Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht München elektronisch eingereicht werden. Die technischen und formalen Voraussetzungen zum elektronischen Rechtsverkehr sind im Internet zu finden unter www.vgh.bayern.de.

– Eine Anfechtungsklage eines Dritten (Nachbarn) gegen diese Baugenehmigung hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212 a Abs. 1 BauGB). Es besteht jedoch die Möglichkeit beim Bayerischen Verwaltungsgericht München (Anschrift s.o.) die Anordnung der aufschiebenden Wirkung zu beantragen (§ 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO). Der Antrag muss den Antragsteller, die Antragsgegnerin (in Ihrem Fall die Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Antrages bezeichnen. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Gegebenenfalls soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Antragschrift sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden. Ebenso ist ein entsprechender Antrag bei der Landeshauptstadt München (Anschrift s.o.) möglich (§ 80 Abs. 4 VwGO).

– Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

München, 22. November 2017 Landeshauptstadt München
Referat für Stadtplanung und
Bauordnung
HA IV – Lokalbaukommission

**Vollzug der Bayerischen Bauordnung
Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung
gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO**

**Anwesen: Grammstr.4
Gemarkung Schwabing Fl.Nr. 1054/19
Baugenehmigung für Neubau zweier Doppelhäuser (7 WE)
mit Tiefgarage**

Der Firma HK Projekt 2 GmbH & Co.KG wurde mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 28.11.2017, Az. 602-1.2-2017-12783-41, gemäß Art. 59 und Art. 68 Bayerische Bauordnung (BayBO) die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Auflagen/Nebestimmungen/Abweichungen/Befreiungen erteilt.

Der Bauantrag vom 06.06.2017 nach Plan Nr. 2017-012783 sowie Freiflächengestaltungsplan nach Plan Nr. 2017-012783 und Baumbestandsplan nach Plan Nr. 2017-012783 mit Handeintragungen vom 31.08.2017 und 17.10.2017 wird hiermit im vereinfachten Genehmigungsverfahren genehmigt:

Ausnahmen und Befreiungen von folgenden §§ des Baugesetzbuches (BauGB) bzw. der Baunutzungsverordnung (BauNVO) sowie Abweichungen nach der Bayerischen Bauordnung (BayBO) werden erteilt:

Befreiung gemäß § 31 Abs. 2 BauGB wegen Überschreitung der im Bebauungsplan Nr. 129 festgesetzten Geschossflächenzahl von 0,5 auf 0,79.

Begründung:

Die Befreiung ist städtebaulich vertretbar. Die Grundzüge der Planung werden nicht berührt.

Die im Bebauungsplan Nr. 129 i.V.m. BauNVO von 1962 festgesetzte Grundflächenzahl (GRZ) von 0,3 wird mit dem Vorhaben eingehalten. Auch die im Bebauungsplan Nr. 129 i.V.m. BauNVO von 1962 festgesetzte Geschossflächenzahl (GFZ) von 0,5 wird in den zwei zulässigen Vollgeschossen eingehalten. Die Überschreitung resultiert zum Einen durch die Nutzung im Dachgeschoss (kein Vollgeschoss) und zum Anderen durch die Nutzungen (Hobbyräume) im Kellergeschoss. Auch ist die Befreiung unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar.

Den Nachbarn Fl.Nr.: 1054 und Fl.Nr.: 1054/18 haben den Baueingabepan nicht unterschrieben. Das Bauvorhaben entspricht den öffentlich-rechtlichen Vorschriften, die im bauaufsichtlichen Verfahren zu prüfen sind, nachbarrechtlich geschützte Belange werden nicht beeinträchtigt; insbesondere ist die erteilte Befreiung auch unter Würdigung der nachbarrechtlichen Interessen mit öffentlichen Belangen vereinbar. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO). Die Nachbarn haben die Möglichkeit, entsprechend der Rechtsbehelfsbelehrung gegen den Bescheid Klage einzureichen.

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV – Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 540, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-lbk-team41.de bzw. Telefonnummer 233-22236.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

chen, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl Nr. 13/2007 vom 29.06.2007) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung durch einfache E-Mail ist unzulässig. Seit 01.05.2016 kann die Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht München elektronisch eingereicht werden. Die technischen und formalen Voraussetzungen zum elektronischen Rechtsverkehr sind im Internet zu finden unter www.vgh.bayern.de.
- Eine Anfechtungsklage eines Dritten (Nachbarn) gegen diese Baugenehmigung hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212 a Abs. 1 BauGB). Es besteht jedoch die Möglichkeit beim Bayerischen Verwaltungsgericht München (Anschrift s.o.) die Anordnung der aufschiebenden Wirkung zu beantragen (§ 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO). Der Antrag muss den Antragsteller, die Antragsgegnerin (in Ihrem Fall die Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Antrages bezeichnen. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Gegebenenfalls soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Antragschrift sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden. Ebenso ist ein entsprechender Antrag bei der Landeshauptstadt München (Anschrift s.o.) möglich (§ 80 Abs. 4 VwGO).
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Auf § 212 a BauGB wird hingewiesen

München, 28. November 2017 Landeshauptstadt München
Referat für Stadtplanung und
Bauordnung
HA IV – Lokalbaukommission

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung
gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO**

**Falkenstr. 11, Fl.Nr. 14000/4, Gemarkung Sektion VII
Neubau eines Wohnhauses (212 WE) mit Einzelhandels-
fläche und Gemeinschaftstiefgarage (258 KFZ-Stpl.)**

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 29.11.2017, Az. 602-1.1-2017-10708-21, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Auflagen/Nebestimmungen/Abweichungen/Befreiungen erteilt.

Den Nachbarn Fl.Nr. 13831, Fl.Nr. 13831/4, Fl.Nr. 13831/5, Fl. Nr. 13966/8, Fl.Nr. 13989 und Fl.Nr. 14003, die dem Vorhaben

nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV – Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 125, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-lbk-team21@muenchen.de bzw. Telefonnummer 233 -2 47 02.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl Nr. 13/2007 vom 29.06.2007) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung durch einfache E-Mail ist unzulässig. Seit 01.05.2016 kann die Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht München elektronisch eingereicht werden. Die technischen und formalen Voraussetzungen zum elektronischen Rechtsverkehr sind im Internet zu finden unter www.vgh.bayern.de.
- Eine Anfechtungsklage eines Dritten (Nachbarn) gegen diese Baugenehmigung hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212a Abs. 1 BauGB). Es besteht jedoch die Möglichkeit beim Bayerischen Verwaltungsgericht München (Anschrift s.o.) die Anordnung der aufschiebenden Wirkung zu beantragen (§ 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO). Der Antrag muss den Antragsteller, die Antragsgegnerin (in Ihrem Fall die Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Antrages bezeichnen. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Gegebenenfalls soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Antragschrift sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden. Ebenso ist ein entsprechender Antrag bei der Landeshauptstadt München (Anschrift s.o.) möglich (§ 80 Abs. 4 VwGO).
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

München, 29. November 2017 Landeshauptstadt München
Referat für Stadtplanung und
Bauordnung
HA IV – Lokalbaukommission

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung; Nutzung von oberflächennahem Grundwasser zum Betreiben der Brunnenanlage der Schreiner Group GmbH & Co. KG, Bruckmannring 22, 85764 Oberschleißheim; Standort: Waldvögeleinstr. 12, Flurnummer 455, Gemarkung Feldmoching

Die amtliche Bekanntmachung finden Sie auch im Internet unter <https://www.muenchen.de/rathaus/Stadtverwaltung/Referat-fuer-Gesundheit-und-Umwelt/Bekanntmachungen.html>

Am Standort Waldvögeleinstr. 12 beabsichtigt die Schreiner Group GmbH & Co. KG den Betrieb einer Brunnenanlage zu Kühlzwecken. Beantragt wurde mit Unterlagen vom 10.08.2017 eine jährliche Grundwasserentnahme-/Versickerungsmenge von 166.440 m³.

Für die geplante Maßnahme ist eine wasserrechtliche Erlaubnis gemäß Art. 15 Bayer. Wasser-gesetz (BayWG) erforderlich. Entsprechend §§ 5 und 7 des Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.V.m. Anlage 1 Nr. 13.3.2 (jährliche Grundwasserentnahme zwischen 100.000 m³ und 10 Millionen m³) war im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass das genannte Vorhaben keiner Umwelt-verträglichkeitsprüfung bedarf, da erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt und die zu schützenden Güter nicht zu besorgen sind.

Eine ökologische Empfindlichkeit des Standortes ist nicht gegeben. Der Standort liegt nicht in einem der in Nr. 2.3.8 der Anlage 3 zum UVPG genannten Gebiete. Von den in § 2 Abs. 1 UVPG aufgeführten Schutzgütern ist vor allem das Schutzgut (Grund) wasser für die Bewertung der Umweltverträglichkeit relevant. Es kann davon ausgegangen werden, dass durch das Vorhaben gemäß den maßgeblichen Schutzkriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind. Das Vorhaben hat allenfalls Auswirkungen auf den Wasserhaushalt durch die Aufwärmung des Grundwassers. Es ist jedoch aufgrund der enormen Mächtigkeit des lokalen Grundwasserleiters dennoch nicht von einer negativen Auswirkung durch das Vorhaben auszugehen.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist. Das Protokoll über die Vorprüfung des Einzelfalls kann beim Referat für Gesundheit und Umwelt, Bayerstr. 28 a, 80335 München, Sachgebiet US 13, Zimmer 4029 nach vorheriger telefonischer Anmeldung (Tel. Nr. 0 89/2 33-4 75 73) eingesehen werden. Weitere Auskünfte können ebenfalls unter dieser Telefonnummer eingeholt werden.

München, 27. November 2017 Landeshauptstadt München
Referat für Gesundheit und
Umwelt RGU-US 13

Öffentliche Ausschreibung zur Trägerschaft der Offenen Einrichtung für Jugendliche und Heranwachsende „Jugendcafé Messestadt Riem“ im 15. Stadtbezirk, Trudering-Riem

1. Grundsätzliches zum Verfahren

Die Landeshauptstadt München beabsichtigt die Errichtung eines „Jugendcafés“ als eine offene Einrichtung für Jugendliche und Heranwachsende im Alter von 14 bis 21 Jahren im Neu-

baugelände „Messestadt Zentrum Ost“ im 15. Stadtbezirk Trudering-Riem mit folgenden Angebotsschwerpunkten:

- Offener Treff (Cafébetrieb) mit niederschweligen Freizeitangeboten wie Kickern, Billard, Musik hören etc.
- Zielgruppenspezifische Angebote (Mädchenarbeit)
- Beratungsangebote
- Service (Raumvergaben)
- Leistungen im Sozialraum (Kooperationen im Stadtteil)
- Schul- und berufsbezogene Bildungs-/Angebote

Die Grundintention für die neue Einrichtung ist dabei, für die Jugendlichen und Heranwachsenden in der Messestadt Riem einen niedrigschwellig zugänglichen Treffpunkt zu schaffen. Das Jugendcafé Messestadt Riem soll hierbei die Möglichkeit bieten sich in jugendgerechten Räumen aufzuhalten und altersspezifische Angebote wahrnehmen zu können. Die Angebote sollen partizipativ mit der Zielgruppe entwickelt und umgesetzt werden. Mit dem Jugend-Café wird der hohe Bedarf an einem Begegnungs-, Kommunikations-, Spiel und Aktionsraum abgedeckt, der vorab in einer Befragung der Jugend im Stadtteil erhoben wurde. Die Jugendlichen sowie Fachkräfte vor Ort benennen, neben den Aufenthaltsmöglichkeiten, die Notwendigkeit der Beratung und Unterstützung in schwierigen Lebenslagen, den Ausbau der Mädchenarbeit und die Durchführung partizipativer Projekte.

Das Jugendcafé befindet sich aktuell in den baulichen Planungen und wird voraussichtlich im Jahr 2020 fertig gestellt. Der Baubeginn der Wohnanlage, in dem das Jugendcafé verortet werden soll, ist für das Frühjahr 2018 geplant.

Mit Beschluss des Kinder- und Jugendhilfeausschusses vom 06.10.2015 wurde das Sozialreferat/Stadtjugendamt beauftragt, rechtzeitig vor Inbetriebnahme ein Trägerauswahlverfahren für die Einrichtung durchzuführen. Der künftige Träger kann somit möglichst frühzeitig an den Besprechungen zur Bauplanung der Einrichtung beteiligt werden. Im vorliegenden Fall wird ein Trägerauswahlverfahren gemäß den Grundsätzen zur Ausschreibung und Auswahl von Trägerschaften für bezuschusste soziale Einrichtungen gewählt (s. Information unter Punkt 8.)

2. Ausgangssituation

Das Planungsgebiet „Messestadt Zentrum Ost“ liegt im 15. Stadtbezirk Trudering-Riem südlich des U-Bahnhofes Messestadt Ost, zwischen der Willy-Brandt-Allee im Norden, der Heinrich-Böll-Straße im Westen, der Elisabeth-Mann-Borgese-Straße und der Michael-Ende-Straße im Süden sowie der Astrid-Lindgren-Straße im Osten. Für diesen Bereich wurde der Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 2065 aufgestellt. Er sieht anstatt der bisher hier ausgewiesenen Mischgebietsflächen insgesamt vier Bauquartiere für eine allgemeine Wohnnutzung vor. Insgesamt können hier mit dem vorhandenen Baurecht ca. 460 Wohnungen errichtet werden. Dabei werden im Umfang von 68 % des Baurechts München Modell-Mietwohnungen und im Umfang von 32 % freifinanzierte Mietwohnungen des Konzeptionellen Mietwohnungsbaus (KMB) realisiert.

Mit nichtöffentlichem Beschluss des Ausschusses für Stadtplanung und Bauordnung vom 16.07.2014 (Sitzungsvorlagen Nr.14-20 / V 00828) wurde die GEWOFAG Grundstücks-gesellschaft GmbH bzw. GEWOFAG Wohnen GmbH als Bauträgerin für ein Vorhaben mit Gewerbeflächen, einem Mieterzentrum und Gemeinbedarfseinrichtungen für das Bauquartier WA 3 des Bebauungsplans mit Grünordnung Nr. 2065 ausgewählt. Der Bebauungsplan ist insgesamt in vier Bauquartiere unterteilt (WA1 bis WA 4).

Neben einer neuen Wohnanlage mit über 220 Wohnungen entsteht im dritten Bauabschnitt (WA 3) vielfältige soziale Infra-

struktur in Form eines Gesundheitszentrums, einer Stadtteilbibliothek, einem Bildungslokal, einer Streetwork-Außenstelle und dem „Jugendcafé Messestadt Riem“.

Das genannte Einzugsgebiet ist dem Stadtbezirksteil 15.2 „Messestadt Riem“ zuzuordnen.

Derzeit leben dort 1.854 Jugendliche und Heranwachsende im Alter von 14 – 21 Jahren.

Alter	Anzahl
14 – 17 Jahre	1.005
18 – 21 Jahre	849
Gesamt	1.854

(Quelle: Statistisches Amt München, Aug. 2016)

Darüber hinaus muss aufgrund der Nähe, der zentralen Lage und guten Verkehrsverbindung auch mit Jugendlichen und Heranwachsenden aus Alt-Riem und Trudering gerechnet werden.

3. Informationen zur zukünftigen Einrichtung

Es stehen insgesamt 160 qm Nutzfläche zur Verfügung. Das Raumprogramm soll wie folgt aussehen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Raumes	DIN 277 neu NF in qm
1	Cafébereich	70,00
2	Büro-/Besprechungsraum	22,00
3	Küche	20,00
4	Lager zur Küche (getrennt in Vorrat Speisen/ Vorrat Getränke)	14,00
5	Gruppenraum (geschlechtsdifferenzierte Angebote)	17,00
6	Abstellraum	12,00
7	Putzraum	5,00
8	WC-Damen	entwurfsabhängig
9	WC-Herren	entwurfsabhängig
10	WC-behindertengerecht	entwurfsabhängig
11	WC-Küchenpersonal	entwurfsabhängig
12	Umkleide Küchenpersonal	entwurfsabhängig
	Gesamtfläche	160,00

4. Betriebskonzept

Das Café soll eine Anlaufstelle für Jugendliche und Heranwachsende sein, um sich ungezwungen mit Gleichgesinnten treffen zu können. Es ist ein Ort der Kommunikation und des Austausches und kann ebenso für Hausaufgaben, Spielen, Lesen oder einfach nur zum „Abhängen“ genutzt werden. Ausgestattet mit Kicker, Tischtennisplatte oder einem Billardtisch bietet die Einrichtung, neben dem reinen Cafébetrieb, noch weitere Beschäftigungsmöglichkeiten.

Die Besucherinnen und Besucher sollen sich in einem attraktiven, lockeren, ungezwungenem und nicht vordergründig pädagogisierten Umfeld treffen können. Um den verschiedenen

Bedarfen gerecht zu werden, sollen auch Filmabende, Kleinkunstaufftritte und weitere Veranstaltungen möglich sein. Hier und im offenen Betrieb bietet das Café kleine Speisen, ernährungsbewußt zubereitete Snacks und Getränke zu jugendgerechten, niedrigen Preisen an. Der Aufenthalt ist nicht mit einem Konsumzwang verbunden. Neben dem Cafébetrieb können die Räumlichkeiten für selbst organisierte Festlichkeiten, wie z.B. Geburtstagsfeiern, genutzt werden. In der dem Café zugeordneten Küche können auch gemeinsam von bzw. mit Jugendlichen nach Absprache Speisen und Getränke zubereitet werden (z.B. für von Jugendlichen geplante Gemeinschaftsaktionen).

Die regulären Öffnungszeiten werden dem Bedarf der Besucherinnen und Besucher angepasst sein. Schwerpunktmäßig werden hierbei das Wochenende sowie die Nachmittags- und Abendstunden berücksichtigt werden.

Für die Gesamtzielgruppe der 14- bis 21-Jährigen sollen jedoch die Öffnungszeiten und die Angebote für die 14- bis 17-Jährigen und die 18- bis 21-Jährigen entsprechend differenziert werden.

Die Einrichtung wird von pädagogischen Fachkräften geführt. Maßgeblich für das Konzept der Einrichtung ist, dass die Jugendlichen und Heranwachsenden mit dem Jugendcafé einen attraktiven Treffpunkt und Aufenthaltsraum vorfinden, der ihnen Freiräume zur Selbstverwirklichung sowie individuelle Ausgestaltungsmöglichkeiten bietet. Die jungen Menschen im Stadtteil sollen das Jugendcafé zu ihrem Ort machen, wodurch auch die Identitätsbildung mit dem Wohnort gefördert wird. Die Pädagoginnen und Pädagogen entwickeln partizipativ mit den jungen Besucherinnen und Besuchern und entsprechend deren Interessen und Neigungen die Angebotsstruktur der Einrichtung. Dabei nehmen sie eine motivierende, unterstützende und befähigende Haltung ein. Je nach Alter, Fähigkeiten und Erfahrung soll möglichst viel Selbstgestaltung für die Zielgruppe ermöglicht werden und als handlungsleitendes Prinzip im pädagogischen Alltag Beachtung finden. Die Fachkräfte unterstützen die Jugendlichen und Heranwachsenden beim Aufbau eines selbstorganisierten Cafébetriebs und beraten sie bei der Planung und Durchführung von Veranstaltungen. Die Organisation des Cafés und dessen Betrieb (Öffnungszeiten) finden zum Teil in Selbstorganisation durch die Jugendlichen und Heranwachsenden statt.

Durch die Mitarbeit im Cafébetrieb und bei Veranstaltungen üben Jugendliche und Heranwachsende, bei Bedarf mit pädagogischer Begleitung, Sozial- und Alltagskompetenzen ein. Die erworbenen Kompetenzen und eine Bestätigung über das erbrachte Engagement können die Chancen zum Einstieg in Ausbildung und Beruf erhöhen. Darüber hinaus werden niedrigschwellige Qualifizierungsbausteine und -projekte angeboten, die sich nach dem Bedarf und den Fähigkeiten der jungen Menschen vor Ort richten.

Das pädagogische Fachpersonal ist Ansprechpartner für Fragen und Probleme im Übergang von Schule, Ausbildung und Beruf sowie selbstverständlich auch zu allen Themen, die in diesem Lebensalter aufkommen oder sich in Form von individuellen Lebenslagen zeigen.

Je nach Bedarf finden außerhalb der regulären Öffnungszeiten schulergänzende oder berufsbegleitende Angebote statt.

Alle Angebote werden unter Berücksichtigung geschlechtsspezifischer, partizipatorischer, inklusiver und interkultureller Aspekte durchgeführt.

Jugendliche, die die Einrichtung besuchen, haben (neben der selbstorganisierten Nutzung) die Möglichkeit, Räume für eigene Zwecke zu mieten. Dabei gelten sie als sogenannte „Selbstnutzer“ (keine „Fremdnutzer“).

Abhängig von der Lärm- und Sozialverträglichkeit vor Ort sind Raumvermietungen an Bürgerinnen und Bürger, Familien, Vereine und andere Gruppen aus dem Sozialraum möglich (z.B. für Kindergeburtstage, interkulturelle Begegnungsfeste, Familienfeiern).

Für die Überlassung wird mit Selbst- wie auch Fremdnutzern ein Nutzungsvertrag abgeschlossen, der mit einer Einweisung über die Bedingungen der Nutzung verbunden ist. Sie verpflichten sich zur pfleglichen Behandlung des Inventars sowie zu einem sozialverträglichen Verhalten. In der Einrichtung wird es keine kommerzielle Nutzungen geben.

Der Träger setzt die Anwohnerinnen und Anwohnern über bevorstehende Öffnungszeiten und Programme regelmäßig in Kenntnis und geht – so weit möglich – auf die Bedürfnisse der Nachbarschaft im Sinne einer gegenseitigen Rücksichtnahme vor Ort ein.

Zu berücksichtigende Grundlagen für die Erstellung des Einrichtungsprofils sind:

- das Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG), insbesondere § 11 (Jugendarbeit)
- die einschlägige Beschlüsse des Stadtrats
- der Kommunalen Kinder- und Jugendplan mit Teilkonzepten:
- das Rahmenkonzeption der offenen Kinder- und Jugendarbeit in München
- die Leitlinien des Stadtjugendamtes:
 - Leitlinien für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen mit und ohne Behinderung
 - Leitlinien für eine interkulturell orientierte Kinder- und Jugendhilfe
 - Leitlinien für geschlechtsspezifisch differenzierte Kinder- und Jugendhilfe
 - Leitlinien für die Arbeit mit Mädchen und jungen Frauen
 - Leitlinien für die Arbeit mit Jungen und jungen Männern

5. Finanzielle Rahmenbedingungen

Der Betrieb der Einrichtung soll mit zwei Planstellen (je 39 Std./Woche) durchgeführt werden.

Die Kostenkalkulation setzt sich wie folgt zusammen:

Personalkosten

2 Fachpersonalstellen S11 Dipl. Soz. Päd. (FH) bzw. Bachelor of Arts (Soziale Arbeit)	108.160,-- €
sonst. Personalkosten (Honorare, Verwaltung, Personalnebenkosten)	10.000,-- €
Gesamtkosten Personal	118.160,-- €

Verwaltungs- und Betriebsaufwand

Raumkosten (Miete, Heizung, Wasser, Strom, Reinigung)	55.000,-- €
Sachkosten (Maßnahmen, päd. Anschaffungen)	15.000,-- €
5 % Verwaltungskosten	14.362,-- €
Gesamtkosten Verwaltung	84.362,-- €

Gesamtkosten Personal und Verwaltung	212.522,- €
---	--------------------

Abzüglich Eigenmittel und zu erwartenden Einnahmen in Höhe von 10.842,-- € ergibt sich somit ein **jährlicher Zuschuss i.H. von 201.680,-- €**.

Für die Ersteinrichtung der Räume stehen 120.000,- € zur Verfügung.
Es ist ein Kosten- und Finanzierungsplan für den Zeitraum von 2020 bis 2022 im vorgegebenen Formblatt zu erstellen.

6. Auswahlverfahren

Die Bewerbungen werden von einer Auswahlkommission des Sozialreferates geprüft.

Es wird ein Vergleich der Angebote vor allem nach den Bewertungskriterien Fachlichkeit und Wirtschaftlichkeit vorgenommen. Die fachlichen Kriterien in Bezug auf die Aufgabenerfüllung werden dabei höher bewertet als das Kriterium der Wirtschaftlichkeit des Angebotes.

Das Ergebnis des Auswahlverfahrens wird dem Stadtrat der Landeshauptstadt München (Kinder- und Jugendhilfeausschuss) voraussichtlich im 3. Quartal 2018 zur Entscheidung vorgelegt.

Insbesondere werden folgende Bewertungskriterien ausschlaggebend sein:

Fachlichkeit

- Praktische Erfahrungen in der offenen Arbeit mit Jugendlichen und Heranwachsenden (2-fach-Bewertung)
- Regionale Verortung und Vernetzung des Trägers. Darstellung des sozialräumlichen Bezugs (1-fach-Bewertung)
- Erfahrungen in der sozialraumorientierten Arbeit und Darstellung der Kenntnisse und Besonderheiten des Stadtteils (2-fach-Bewertung)
- Darstellung konzeptioneller Ideen in Bezug auf den besonderen Charakter der Einrichtung (Jugendcafé) und des Zielgruppenspektrums (3-fach-Bewertung)
- Darstellung der Angebote in der Konzeptumsetzung (3-fach-Bewertung)
- Darstellung von Kooperationsmöglichkeiten in Bezug auf das Zielgruppenspektrum (2-fach-Bewertung)
- Darstellung einer bedarfsgerechten Öffnung, auch an Abenden und Wochenenden (2-fach-Bewertung)
- Darstellung der Einbindung der Querschnittsaufgaben Gender Mainstreaming und geschlechtsspezifische Arbeit, interkulturelle Arbeit, Inklusion und sexuelle Identität (1-fach-Bewertung)
- Darstellung partizipativer Ansätze und evtl. praktischer Erfahrungen in der Arbeit mit Jugendlichen und Heranwachsenden (3-fach-Bewertung)
- Möglichkeiten des Trägers, durch eine Kooperation mit anderen Maßnahmen, Projekten und Einrichtungen des Trägers, fachliche und logistische Unterstützung für die neue Einrichtung einzubringen (1-fach-Bewertung)

Wirtschaftlichkeit

- Bei der Auswahl des Trägers werden Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit im Zusammenhang mit dem Umfang und der Qualität des Leistungsangebotes sowie die Kostentransparenz und ggf. der Einsatz von Eigenmitteln beurteilt und berücksichtigt (2-fach-Bewertung)

7. Bewerbungsmodalitäten

Die kompletten Bewerbungsunterlagen mit den drei vorgegebenen Formblättern können bei der LH München/Sozialreferat, Stadtjugendamt, S-II-KJF/JA, Luitpoldstr. 3, 80335 Mün-

chen angefordert werden. Für die Anforderung wenden Sie sich bitte an Frau Hochdorfer, Telefon (089) 233-49718. Darüber hinaus sind die Formblätter und weitere Informationen auf der Homepage der Landeshauptstadt München abrufbar unter:

www.muenchen.de/soz/ausschreibung

Die Bewerbung muss **spätestens bis zum 16.02.2018, 12.00 Uhr**, beim Sozialreferat/Stadtjugendamt, S-II-KJF/JA, Prielmayerstr.1, 80335 München, schriftlich im Original, durch Vertretungsberechtigte unterschrieben, im verschlossenen Briefumschlag, eingegangen sein. Der Umschlag ist in jedem Fall (auch wenn der Postweg gewählt wird) deutlich zu kennzeichnen mit: „Bewerbung für die Trägerschaft der offenen Einrichtung für Jugendliche und Heranwachsende Jugendcafé Messestadt-Riem“ – Nur zu öffnen durch S-II-KJF/JA“.

In der Bewerbung ist insbesondere darzulegen, dass sowohl die genannten Leistungsvorgaben erfüllt werden können als auch die Voraussetzungen vorliegen. Soweit sich nur ein Träger bewirbt und dieser die Anforderungen nicht optimal erfüllt, ist es möglich, das Verfahren aufzuheben und ggf. gezielt zu vergeben.

Zur Bewerbung sind die entsprechenden Formulare zu verwenden. Das vorgegebene Bewerbungsraster und die Schriftgrößen sind einzuhalten. Insgesamt darf die Bewerbung (ohne Kosten- und Finanzierungsplan) zehn DIN A4 Seiten nicht überschreiten. Der Kosten- und Finanzierungsplan ist in der vorgegebenen Form ebenfalls einzuhalten, vollständig mit den Daten der verschiedenen Haushaltsjahre auszufüllen und der Bewerbung beizufügen. Die Nichteinhaltung der Begrenzung des Bewerbungsumfanges auf zehn DIN A4 Seiten (zuzüglich 1 Seite Kosten- und Finanzierungsplan) führt automatisch zum Ausschluss.

München, den 28. November 2017

Landeshauptstadt
München
Sozialreferat
S-II-KJF/JA

Planfeststellung gem. § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) für das Vorhaben „Barrierefreier Ausbau des S-Bahn Haltepunktes (HPs) St.-Martin-Straße, Bahnstrecke 5551 München Ost – Deisenhofen, Bahn-km 1,06 bis 1,36“; Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses vom 20.11.2017 in der Landeshauptstadt München

Der Planfeststellungsbeschluss des Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle München, vom 20.11.2017, Az. 65140-651ppi/003-2017#001, liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Planes (einschließlich der Rechtsbehelfsbelehrung)

in der Zeit **vom 12.12.2017 bis einschließlich 27.12.2017** bei der

Landeshauptstadt München,
Referat für Stadtplanung und Bauordnung,
Blumenstraße 28b, 80331 München,
Auslegungsraum 071 Erdgeschoss
(barrierefreier Eingang an der Ostseite des Gebäudes,
Blumenstraße 28a),

während der Dienststunden
Montag bis Donnerstag von 9.00 Uhr bis 18.00 Uhr,
Freitag von 9.00 Uhr bis 14.00 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Der Planfeststellungsbeschluss und der festgestellte Plan können auch nach vorheriger Terminvereinbarung beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle München, Arnulfstr. 9/11, 80335 München, eingesehen werden.

Der Planfeststellungsbeschluss kann auch auf der Internetseite der Landeshauptstadt München unter folgendem Link abgerufen werden: www.muenchen.de/auslegung
Rechtlich maßgebend sind gem. Art. 27a Abs. 1 Satz 4 BayVwVfG allerdings alleine die in Papierform ausliegenden Unterlagen.

Mit dem Ende der gesetzlichen Auslegungsfrist von zwei Wochen gilt der Beschluss den Betroffenen gegenüber, an die keine persönliche Zustellung erfolgt ist, als zugestellt (§ 74 Abs. 4 Satz 3 Verwaltungsverfahrensgesetz).

München, 30. November 2017 Referat für Stadtplanung
und Bauordnung

Planfeststellung nach dem Gesetz über Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG)

Die Bayernwerk Netz GmbH hat bei der Regierung von Oberbayern mit Schreiben vom 15.11.2017 die Genehmigung für Maßnahmen (Zubeseilung, Mastverstärkung, Masterhöhung, Ersatzneubau einzelner Strommasten an selber Stelle) an der bestehenden 110-kV-Leitung Murnau – Karlsfeld/West Ltg. Nr. B81 beantragt.

Zweck des antragsgegenständlichen Vorhabens ist die Errichtung der im Jahre 1961 errichteten 110-kV-Leitung Murnau – Karlsfeld/West Ltg. Nr. B81. Die Leitung durchquert das Gebiet von 19 Städten, Märkten und Gemeinden in den Landkreisen Garmisch-Partenkirchen, Weilheim-Schongau, Starnberg, Fürstenfeldbruck und Dachau sowie der Landeshauptstadt München mit einer Gesamtlänge von 69 km und einer beidseitigen Leitungsschutzzone von jeweils 23,5 m. Das Vorhaben betrifft einerseits die Zubeseilung (Auflegen eines zweiten Stromkreises) im Leitungsteilbereich zwischen Murnau und Oberbrunn (Mast Nr. 1 bis Nr. 174), um Stromkreisüberlastungen im 110-kV-Netz der Bayernwerk AG in der Voralpenregion durch Verstärkung einiger der bestehenden Stromkreise zu vermeiden bzw. zu beseitigen. Des Weiteren müssen einige Masten inklusive Fundament verstärkt (81 Masten) oder standortgleich neugebaut (4 Masten) werden. 14 Masten werden zudem um mehr als 10 Prozent erhöht. Die Antragsunterlagen enthalten insbesondere einen Erläuterungsbericht, Übersichtskarten mit Schutzgebieten im Maßstab 1:25.000, Übersichtstabelle der einzelnen Masten, Kreuzungs- und Bauwerksverzeichnis, Lage- und Profilpläne der einzelnen Masten und Grundstücksverzeichnisse. Der ökologische Teil der Antragsunterlagen umfasst eine Umweltverträglichkeitsstudie (UVS), einen Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) mit Eingriffs- und Ausgleichsregelung, einen artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (saP), eine FFH-Verträglichkeitsabschätzung, Unterlagen zu Baugrunduntersuchungen sowie einen Immissionsbericht.

Die Planunterlagen liegen zur allgemeinen Einsicht aus bei

Landeshauptstadt München,
Referat für Stadtplanung und Bauordnung,
Blumenstraße 28b, 80331 München,
Auslegungsraum 071 Erdgeschoss
(barrierefreier Eingang an der Ostseite des Gebäudes,
Blumenstraße 28a),

in der Zeit vom **20.12.2017 bis 19.01.2018**

Montag bis Donnerstag von 9.00 Uhr bis 18.00 Uhr, Freitag
von 9.00 Uhr bis 14.00 Uhr.

Die Antragsunterlagen können zusätzlich auch im Internet über www.regierung.oberbayern.bayern.de unter der Rubrik „Laufende Planfeststellungsverfahren u. sonst. Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung – für Energieversorgungsleitungen“ aufgerufen werden.

1. Zuständig für die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens ist die Regierung von Oberbayern.

2. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann Einwendungen gegen den Antrag bis einschließlich 19. Februar 2018 bei den o.g. Städten, Märkten, Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften sowie bei der Regierung von Oberbayern, Maximilianstr. 39, 80539 München, schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Einwendungen in elektronischer Form können rechtswirksam erhoben werden, sofern sie mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen sind.

Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

Einwendungen oder Stellungnahmen von Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach Art. 74 BayVwVfG (Planfeststellung, Plangenehmigung, Absehensentscheidung) einzulegen, sind bei den in dieser Bekanntmachung bezeichneten Stellen innerhalb derselben Einwendungsfrist vorzubringen.

Nach Ablauf dieser Einwendungsfrist erhobene Einwendungen oder Stellungnahmen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind ausgeschlossen (§ 43 Satz 6 EnWG i. V. m. Art. 73 Abs. 4 Sätze 3, 5 und 6 BayVwVfG).

Der Einwendungsausschluss beschränkt sich bei Einwendungen und Stellungnahmen, die sich auf die Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 UVPG beziehen, nur auf dieses Verwaltungsverfahren.

3. Die Regierung von Oberbayern wird alle eingehenden Einwendungsschreiben und Stellungnahmen (einschließlich der darin enthaltenen persönlichen Angaben) der Bayernwerk Netz GmbH zur Stellungnahme zuleiten. Soweit hiermit kein Einverständnis besteht, erfolgt die Zuleitung anonymisiert; ein etwaiger Anonymisierungswunsch ist vom Einwender ausdrücklich und deutlich zu erklären.

4. Nach Ablauf der Einwendungsfrist wird die Regierung von Oberbayern die rechtzeitig erhobenen Einwendungen, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen der in Ziffer 2 genannten Vereinigungen, sowie die Stellungnahmen der Behörden zu dem Plan mit der Bayernwerk Netz GmbH, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, erörtern (Art. 73 Abs. 6 BayVwVfG). Der Erörterungstermin wird mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht. Die

Behörden, die Bayernwerk Netz GmbH und diejenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, werden von dem Erörterungstermin gesondert benachrichtigt; sind außer der Benachrichtigung der Behörden und der Bayernwerk Netz GmbH mehr als 50 solcher Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sowohl diese Benachrichtigungen als auch die Bekanntmachung des Erörterungstermins durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

5. Kosten, die durch die Einsichtnahme in die Planunterlagen, die Erhebung von Einwendungen, die Teilnahme am Erörterungstermin oder für einen Bevollmächtigten entstehen, können nicht erstattet werden.

6. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, sind nicht Gegenstand dieses Planfeststellungsverfahrens. Sie bleiben ggf. einem gesonderten Entschädigungsverfahren vorbehalten.

7. Für das Vorhaben besteht nach § 3 a und § 3 b Abs. 1 UVPG kraft Gesetzes die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Es wird darauf hingewiesen, dass

- die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen zugleich die Beteiligung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gemäß § 9 Abs. 1 UVPG darstellt,
- die Regierung von Oberbayern die für das Verfahren und die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde ist,
- über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden werden kann,
- die ausgelegten Planunterlagen die nach § 16 UVPG notwendigen Angaben enthalten und aus einer Umweltverträglichkeitsstudie (UVS), einem Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) mit Eingriffs- und Ausgleichsregelung, einem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (saP), einer FFH-Verträglichkeitsabschätzung, Unterlagen zu Baugrunduntersuchungen sowie einem Immissionsbericht bestehen.

8. Vom Beginn der Auslegung der Pläne dürfen auf den vom Plan betroffenen Flächen bis zu ihrer Inanspruchnahme wesentlich wertsteigernde oder die geplante Baumaßnahmen erheblich erschwerende Veränderungen nicht vorgenommen werden (Veränderungssperre). Veränderungen, die in rechtlich zulässiger Weise vorher begonnen worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden davon nicht berührt (§ 44 a Abs. 1 EnWG). Darüber hinaus steht der Bayernwerk Netz GmbH nach § 43 a Abs. 3 EnWG ein Vorkaufsrecht an den von dem Plan betroffenen Flächen zu.

9. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung über Einwendungen im Planfeststellungsbeschluss kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 solcher Zustellungen vorzunehmen sind.

München, 29. November 2017 Referat für Stadtplanung
und Bauordnung

MVV – Gemeinschaftstarif

der im Münchner Verkehrs- und Tarifverbund (MVV) zusammenwirkenden Verkehrsunternehmen

Allgemeine Beförderungsbedingungen, Tarifbestimmungen und Fahrpreise

gültig ab 10.12.2017

Herausgeber: Münchner Verkehrsgesellschaft mbH (MVG)

Inhaltsverzeichnis

Seite

Vorwort

Verzeichnis der Abkürzungen

MVV-Gemeinschaftstarif

A. Allgemeine und Besondere Beförderungsbedingungen im MVV

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Anspruch auf Beförderung
- § 3 Von der Beförderung ausgeschlossene Personen
- § 4 Verhalten der Fahrgäste
- § 5 Zuweisen von Wagen und Plätzen
- § 6 Beförderungsentgelte, Fahrkarten, Bahnsteigkarte
- § 7 Zahlungsmittel
- § 8 Ungültige Fahrkarten
- § 9 Erhöhtes Beförderungsentgelt
- § 10 Erstattung von Beförderungsentgelt
- § 11 Beförderung von Sachen
- § 12 Beförderung von Tieren
- § 13 Fundsachen
- § 14 Haftung
- § 15 Ausschluss von Ersatzansprüchen
- § 16 Gerichtsstand
- § 17 Fahrgastrechte im Eisenbahnverkehr bei Zugverspätung, Zugausfall und resultierenden Anschlussversäumnissen

B. Tarifbestimmungen und Fahrpreise

I. Tarifbestimmungen

1. Allgemeines

- 1.1 Geltungsbereich
- 1.2 Fahrkartenverkauf
- 1.3 Bahnsteigkarte
- 1.4 Fahrpreisermittlung
- 1.5 Rufbusse und Sammeltaxis
- 1.6 Gültigkeit von MVV-Verbundfahrkarten in Zügen des Regionalverkehrs im sog. ein- und ausbrechenden Verkehr
- 1.7 Fahrten in der 1. Klasse
- 1.8 Tarifierfassung / Übergangsregelungen
- 1.9 Bescheinigungen über Fahrpreise

2. Zonentarif

- 2.1 Allgemeine Bestimmungen
 - 2.1.1 Tarifsystem
 - 2.1.2 Anschlussfahrkarten
- 2.2 Angebote des Zonentarifs
 - 2.2.1 Einzelfahrkarte
 - 2.2.2 Streifenkarte
 - 2.2.3 Tageskarten
 - 2.2.4 Fahrrad-Tageskarte
 - 2.2.5 Kindertarif
 - 2.2.6 U21-Angebot
 - 2.2.7 Beförderungsentgelt für Hunde

3. Kurzstreckentarif

- 3.1 Allgemeine Bestimmungen
- 3.2 Gemeinden außerhalb der Landeshauptstadt München
- 3.3 RufTAXI Fürstfeldbruck

4. Zeitkartentarif

- 4.1 Allgemeine Bestimmungen

- 4.1.1 Tarifsystem
- 4.1.2 Mitführen eines Berechtigungsausweises
- 4.1.3 Verleih von Fahrkarten
- 4.1.4 Anschlussfahrkarten
- 4.1.5 Besonderes Anschlussticket zu Zeitkarten
- 4.2 Angebote des Zeitkartentarifs
 - 4.2.1 IsarCard
 - 4.2.2 IsarCard9Uhr
 - 4.2.3 IsarCard60
 - 4.2.4 Abonnement
 - 4.2.5 Abo-Starterkarte (StarterCard)
 - 4.2.6 IsarCardJob
 - 4.2.7 AboPlusCardBayern
 - 4.2.8 Ausbildungstarif
 - 4.2.9 IsarCardSchule I, IsarCardSchule II, IsarCard Ausbildung im SEPA-Lastschriftverfahren
 - 4.2.10 Ausbildungstarif I und II für Schulwegkostenträger
 - 4.2.11 Grüne Jugendkarte

5. Sondertarife

- 5.1 Kongress-Ticket
- 5.2 IsarCard S
- 5.3 Semesterticket
 - 5.3.1 Fahrtberechtigung mit Studierenden-/Semesterausweis (Solidarbeitrag)
 - 5.3.2 IsarCard Semester (Zeitkarte)

6. Beförderung von Schwerbehinderten

7. Beförderung von Polizeivollzugsbeamten

8. Rechnungen für den Vorsteuerabzug (Mehrwertsteuer)

II. Fahrpreise

III. Bahnsteigkarte

IV. Fahrrad-Tageskarte

V. Sonstige Entgelte

C. Sonderregelungen

I. Rabatte und Ermäßigungen

- 1. Mengenrabatt
- 2. Ermäßigung für Sonderangebote
- 3. Ermäßigung für Übergangsverkehr
- 4. Fahrkarten für dienstliche Zwecke

II. Anerkennung von Fahrkarten nach anderen Tarifen

Anhänge

- Anhang 1** Verzeichnis der in den MVV-Gemeinschaftstarif einbezogenen Strecken und Linien
- Anhang 2** Zonen- und Ringeinteilung MVV-Innenraum Einstecktasche
- Anhang 3** Zonen- und Ringeinteilung MVV-Gesamtnetz Einstecktasche
- Anhang 4** Benutzungsbestimmungen für die Mitnahme von Sachen, insbesondere Fahrrädern
- Anhang 5** Vertragsbedingungen für das MVV-Abonnement
- Anhang 6** Tarifbestimmungen für die AboPlusCardBayern
- Anhang 7** Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Verkauf von Online-PrintTickets und HandyTickets
- Anhang 8** Vertragsbedingungen für die Angebote IsarCardSchule I im SEPA-Lastschriftverfahren IsarCardSchule II im SEPA-Lastschriftverfahren IsarCardAusbildung im SEPA-Lastschriftverfahren

Vorwort

Der MVV-Gemeinschaftstarif enthält unter

- A.** die Allgemeinen und Besonderen Beförderungsbedingungen, die sich aus den Bedürfnissen des Verbundverkehrs ergeben,
- B.** die Tarifbestimmungen und Fahrpreise,
- C.** die Sonderregelungen zur Gewährung von Fahrpreisermäßigungen sowie zur Anerkennung von Fahrkarten, die nicht nach dem MVV-Gemeinschaftstarif ausgegeben werden, für die Benutzung der Verkehrsmittel auf den im Anhang 1 aufgeführten Strecken und Linien.

Der MVV-Gemeinschaftstarif wurde mit Geschäftszeichen 23.2-3626-MVV-16 mit Datum vom XX.XX.XXXX von der Regierung von Oberbayern genehmigt.

Dieser Tarif wird von den Verbundunternehmen nach den geltenden Rechtsvorschriften veröffentlicht.

Der MVV-Gemeinschaftstarif in dieser Fassung gilt ab dem 10.12.2017 bis zur Veröffentlichung einer Änderung.

Die MVV GmbH informiert gemäß § 36 f. Verbraucherstreitbeilegungsgesetz, dass sie derzeit nicht an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilnimmt. Ob das Beförderungsunternehmen im Sinne von Teil A § 1 des MVV-Gemeinschaftstarifs an einem solchen Streitbeilegungsverfahren teilnimmt, erfahren Sie bei dem jeweiligen Unternehmen.

Verzeichnis der Abkürzungen

AEG	Allgemeines Eisenbahngesetz
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BOB	Bayerische Oberlandbahn GmbH
DB	Deutsche Bahn AG
DLB	Die Länderbahn GmbH DLB
EVO	Eisenbahn-Verkehrsordnung
EVU	Eisenbahnverkehrsunternehmen
MVG	Münchner Verkehrsgesellschaft mbH
MVV	Münchner Verkehrs- und Tarifverbund
PBefG	Personenbeförderungsgesetz
RVO	Regionalverkehr Oberbayern GmbH

MVV-Gemeinschaftstarif

Teil A

Allgemeine und Besondere Beförderungsbedingungen im MVV

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Beförderungsbedingungen gelten für die Beförderungsverträge im PBefG- und Eisenbahnverkehr des Münchner Verkehrs- und Tarifverbundes (MVV).
- (2) ¹Der Abschluss des Beförderungsvertrages erfolgt mit dem Beförderungsunternehmen, dessen Fahrzeug der Fahrgast betritt. ²Soweit das Fahrzeug im Auftragsverkehr fährt, ist der Auftraggeber Vertragspartner.

§ 2 Anspruch auf Beförderung

- (1) Anspruch auf Beförderung besteht, soweit nach den Vorschriften des für den jeweiligen Verkehr geltenden Gesetzes (Personenbeförderungsgesetz [PBefG] und Allgemeines Eisenbahngesetz [AEG]) und den aufgrund dieser Gesetze erlassenen Rechtsvorschriften (Verordnung über die Allgemeinen Beförderungsbedingungen für den Straßenbahn- und Obusverkehr sowie den Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen [VO-ABB] oder die Eisenbahn-Verkehrsordnung [EVO]) eine Beförderungspflicht gegeben ist.
- (2) Sachen werden nur nach Maßgabe des § 11 und Tiere nur nach Maßgabe des § 12 befördert.

- (3) ¹Für Fahrten mit Rufbussen oder Sammeltaxis besteht nur eine beschränkte Platzkapazität, daher kann es zu Verzögerungen im zeitlichen Ablauf kommen. ²Fahrten mit Rufbussen oder Sammeltaxis verkehren nur nach telefonischer Voranmeldung.

§ 3 Von der Beförderung ausgeschlossene Personen

- (1) ¹Personen, die eine Gefahr für die Sicherheit oder Ordnung des Betriebes oder für die Fahrgäste darstellen, sind von der Beförderung ausgeschlossen. ²Soweit diese Voraussetzungen vorliegen, sind insbesondere ausgeschlossen
 1. Personen, die unter dem Einfluss alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel stehen,
 2. Personen mit ansteckenden Krankheiten gemäß Infektionsschutzgesetz,
 3. Personen mit Waffen, die unter das Waffengesetz fallen, es sei denn, dass sie zum Führen von Waffen berechtigt sind,
 4. Personen, die Gewaltbereitschaft zeigen oder Gewalt ausüben,
 5. verschmutzte und übel riechende Personen,
- (2) Personen ohne gültige Fahrkarten, welche die Zahlung des erhöhten Beförderungsentgelts gemäß § 9 und die Angabe der Personalien verweigern sind von der Beförderung ausgeschlossen.
- (3) ¹Kinder bis zum vollendeten vierten Lebensjahr werden nur in Begleitung einer Aufsichtsperson befördert. ²Nicht schulpflichtige Kinder vor Vollendung des sechsten Lebensjahres können von der Beförderung ausgeschlossen werden, sofern sie nicht auf der ganzen Fahrstrecke von Personen begleitet werden, die mindestens das sechste Lebensjahr vollendet haben; Absatz 1 bleibt unberührt.
- (4) ¹Über den Ausschluss von Personen entscheidet das Betriebspersonal. ²Betriebspersonal im Sinne dieser Beförderungsbedingungen sind alle von dem Unternehmer zur Erfüllung seiner Aufgaben beauftragten Personen. ³Dieses übt auch das Hausrecht für das Unternehmen aus.
- (5) Der rechtmäßige Ausschluss von der Fahrt oder der rechtmäßige Verweis einer Person aus dem Fahrzeug oder von der Betriebsanlage begründet keinen Anspruch auf Schadenersatz.

§ 4 Verhalten der Fahrgäste

- (1) ¹Fahrgäste haben sich bei Benutzung der Betriebsanlagen und Fahrzeuge so zu verhalten, wie es die Sicherheit und Ordnung des Betriebes, ihre eigene Sicherheit und die Rücksicht auf andere Personen gebieten. ²Anweisungen des Betriebspersonals ist zu folgen.
- (2) ¹Fahrgästen ist insbesondere untersagt,
 1. sich mit dem Fahrzeugführer während der Fahrt zu unterhalten,
 2. die Türen eigenmächtig zu öffnen oder den Schließvorgang zu behindern,
 3. Gegenstände aus den Fahrzeugen zu werfen oder hinausragen zu lassen,
 4. während der Fahrt auf- oder abzuspringen,
 5. ein als besetzt bezeichnetes Fahrzeug zu betreten,
 6. die Benutzbarkeit der Betriebseinrichtungen, der Durchgänge insbesondere der Flucht- und Rettungswege und der Ein- und Ausstiege z. B. durch sperrige Gegenstände zu beeinträchtigen,

7. in Fahrzeugen, in unterirdischen Bahnsteiganlagen sowie außerhalb der besonders gekennzeichneten Bereiche zu rauchen oder elektronische Zigaretten o.ä. zu verwenden,
8. Tonwiedergabegeräte oder Tonrundfunkempfänger zu benutzen oder Tonwiedergabegeräte mit Kopfhörer zu benutzen, wenn andere dadurch belästigt werden,
9. Mobiltelefone in Bereichen zu benutzen, in denen das Verbot der Benutzung mittels Piktogrammen angezeigt ist,
10. Fahrzeuge oder Betriebsanlagen zu betreten, die nicht zur Benutzung freigegeben sind,
11. nicht für den Fahrgast zur Benutzung dienende Betriebs-einrichtungen zu öffnen oder zu betätigen,
12. in Fahrzeugen oder auf Bahnsteigen Fahrräder, Rollbret-ter, Inlineskates, Rollschuhe oder vergleichbare Fortbe-wegungsmittel zu benutzen,
13. ohne Erlaubnis zu musizieren,
14. in den Fahrzeugen und auf den Betriebsanlagen Waren, Dienstleistungen oder Sammlungen ohne Zustimmung des Verkehrsunternehmens anzubieten oder durchzuführen,
15. zu betteln,
16. zum Ein- oder Aussteigen hierfür nicht vorgesehene Tü-ren zu benutzen,
17. Fahrzeuge, Anlagen und Betriebseinrichtungen zu be-schädigen oder zu verunreinigen,
18. metallbeschichtete Luftballons in Betriebsanlagen und Fahrzeugen mitzuführen,
19. in S-Bahnen, U-Bahnen, Trambahnen, Bussen der MVG und in den Bussen des MVV-Regionalbusverkehrs alko-holische Getränke zu konsumieren,
20. Abfälle in mehr als im reiseüblichen Volumen in den dafür vorgesehenen Behältnissen zu entsorgen.

²Vom Betriebspersonal oder durch örtliche Anweisung kann der Verzehr von Speisen oder Getränken untersagt werden.

- (3) Bei Verstoß gegen die Untersagungen nach Absatz 2, Satz 1, Nr. 13 und 15 hat der Fahrgast einen Betrag in Höhe von 15 Euro – für jeden Einzelfall – zu zahlen.
- (4) ¹Die Fahrgäste dürfen die Fahrzeuge nur an den Haltestellen betreten und verlassen; Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Betriebspersonals. ²Bestehen an den Haltestellen oder im Fahrzeug besonders gekennzeichnete Wege, Eingänge oder Ausgänge, sind diese zu benutzen. ³Es ist zügig ein- und auszusteigen sowie in das Wageninnere aufzurücken. ⁴Wird die bevorstehende Abfahrt angekündigt oder schließt sich eine Tür, darf das Fahrzeug nicht mehr betreten oder verlassen werden. ⁵**Jeder Fahrgast ist verpflichtet, sich im Fahrzeug stets einen festen Halt zu verschaffen.**
- (5) ¹Die Beaufsichtigung von Kindern obliegt deren Begleitern. ²Sie haben insbesondere dafür zu sorgen, dass Kinder nicht auf den Sitzplätzen knien oder stehen und nach Maßgabe der straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften Sicherheitsgurte angelegt haben oder in einer Rückhalteeinrichtung für Kinder gesichert sind.
- (6) Verletzt ein Fahrgast trotz Ermahnung die ihm obliegenden Pflichten nach den Absätzen 1 bis 4, so kann er von der Beförderung ausgeschlossen werden; in schwerwiegenden Fällen ist eine vorherige Ermahnung nicht erforderlich.
- (7) Bei Verunreinigungen von Fahrzeugen oder Betriebsanlagen werden die erforderlichen Reinigungskosten – mindestens jedoch ein Betrag in Höhe von **15 Euro** – erhoben, es sei

denn, der Fahrgast weist nach, dass Reinigungskosten in dieser Höhe nicht oder zumindest in wesentlich niedrigerer Höhe angefallen sind; weitergehende Ansprüche bleiben unberührt.

- (8) ¹Beschwerden sind – außer in den Fällen des § 6 Absatz 7 und des § 7 Absatz 3 – nicht an das Fahr-, sondern an das Aufsichtspersonal zu richten. ²Soweit die Beschwerden nicht durch das Aufsichtspersonal erledigt werden können, sind sie unter Angabe von Datum, Uhrzeit, Wagen- und Linien-bezeichnung sowie möglichst unter Angabe von Ort, Fahr-richtung und, soweit erforderlich, Beifügung der Fahrkarten an die Verwaltung des Unternehmers zu richten. ³Soweit Zeitkarten durch eine Nummer identifizierbar sind, ist ausrei-chend, wenn diese Nummer angegeben wird, statt die Fahr-karte beizufügen.
- (9) ¹Wer missbräuchlich die Notbremse oder andere Sicherungs-einrichtungen betätigt, hat – unbeschadet einer Verfolgung im Straf- oder Bußgeldverfahren und weitergehender zivil-rechtlicher Ansprüche – einen Betrag von **15 Euro** zu zahlen. ²Dasselbe gilt, wenn gegen die Untersagung nach Absatz 2 Nr. 3 oder Nr. 7 verstoßen wird. ³Im Eisenbahnverkehr beträgt bei missbräuchlicher Betätigung der Notbremse der zu zahlende Betrag **200 Euro**, es sei denn, der Fahrgast weist nach, dass der Eisenbahn ein Schaden oder eine Wertminderung überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger ist.

§ 5 Zuweisen von Wagen und Plätzen

- (1) Das Betriebspersonal kann Fahrgäste auf bestimmte Wagen verweisen, wenn dies aus betrieblichen Gründen oder zur Er-füllung der Beförderungspflicht notwendig ist.
- (2) ¹Das Betriebspersonal ist berechtigt, Fahrgästen Plätze zuzu-weisen; Anspruch auf einen Sitzplatz besteht nicht. ²Sitzplät-ze sind für schwerbehinderte Menschen, in der Gehfähigkeit Beeinträchtigte, ältere oder gebrechliche Personen, werden-de Mütter und für Fahrgäste mit kleinen Kindern freizugeben. ³Besonders gekennzeichnete Stellplätze sind für mobilitäts-eingeschränkte Fahrgäste mit orthopädischen Hilfsmitteln bzw. für Fahrgäste mit Kind im Kinderwagen freizugeben.

§ 6 Beförderungsentgelte, Fahrkarten, Bahnsteigkarte

- (1) ¹Für die Beförderung sind die festgesetzten Beförderungsentgelte zu entrichten. ²Hierfür werden Fahrkarten ausgege-ben. ³Die Fahrkarten werden im Namen und auf Rechnung des ausgebenden Verkehrsunternehmens verkauft. ⁴Fahr-karten sind nur gültig, wenn sie durch ein Verkehrsunterne-hmen oder durch eine autorisierte Stelle ausgegeben wer-den. ⁵Die gewerbliche bzw. entgeltliche Weitergabe von Fahrkarten durch Dritte und deren Nutzung ist untersagt. ⁶Bei Verlust oder Diebstahl von Fahrkarten besteht kein An-spruch auf Ersatz durch die Verkehrsunternehmen, soweit nichts Abweichendes bestimmt ist.
- (2) ¹Die Fahrkarte ist vom Fahrgast gemäß den geltenden Tarif-bestimmungen bei Nutzung von S-Bahn, U-Bahn und Regi-onalzug vor Fahrtantritt, beim Durchschreiten der Bahnsteig-sperre oder bei Nutzung von Bus und Tram unverzüglich bei Betreten des Fahrzeugs, insbesondere vor Einnahme oder Belegung eines Platzes zu entwerthen, sofern die Fahrkar-te nicht bereits entwertet ausgegeben wurde. ²Soweit die Fahrkarte nicht vor Betreten des Fahrzeugs entwertet wer-den muss, hat der Fahrgast in Fahrzeugen mit Entwerter-automaten (Bus und Tram) die Fahrkarte entsprechend der Beförderungsstrecke unverzüglich selbst zu entwerthen; bei nicht betriebsbereitem Entwerter im MVV-Regionalbus hat der Fahrgast die Fahrkarte dem Fahrpersonal unverzüglich und unaufgefordert zur Entwertung auszuhändigen. ³Der Fahrgast hat sich von der ordnungsgemäßen Entwertung zu überzeugen. ⁴Die Hinweise zur korrekten Handhabung, Ent-wertung und Gültigkeit auf den Fahrkarten sind zu beachten. ⁵Fahrkarten des Zonentarifs, die nicht bereits entwertet aus-

gegeben wurden, können nur durch Entwerterautomaten, die für den MVV-Tarif zugelassen sind, entwertet werden.

- (3) ¹Ist der Fahrgast vor Betreten des Fahrzeugs (S-Bahn, U-Bahn, Regionalzug), bei Betreten des Fahrzeugs (Bus und Tram) oder beim Durchschreiten der Bahnsteigsperrung nicht mit einer für diese Fahrt gültigen Fahrkarte oder Bahnsteigkarte versehen, hat er unverzüglich und unaufgefordert die erforderliche Fahrkarte oder die Bahnsteigkarte zu lösen und zu entwerten. ²Bahnsteigsperrungen sind an der Position der Entwerterautomaten im Zugangsbereich zu erkennen. ³Auf Verlangen des Verkehrsunternehmens hat der Fahrgast an bestimmten Türen zuzusteigen und unaufgefordert eine gültige Fahrkarte vorzuzeigen, zu erwerben oder am nächsten Entwerter zu entwerten.
- (4) ¹Der Fahrgast hat die Fahrkarte und ggf. den erforderlichen Berechtigungsausweis bis zur Beendigung der Fahrt aufzubewahren und sie dem Betriebspersonal auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen. ²Die Fahrt gilt als beendet, wenn der Fahrgast an seiner Zielhaltestelle angekommen ist und das Fahrzeug sowie die Betriebsanlage vollständig verlassen hat.
- (5) Kommt der Fahrgast einer Pflicht nach den Absätzen 2 bis 4 trotz Aufforderung nicht nach, kann er von der Beförderung ausgeschlossen werden; die Pflicht zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgelts nach § 9 bleibt unberührt.
- (6) Wagen oder Wagenteile im schaffnerlosen Betrieb ohne Möglichkeit des Fahrkartenerwerbs dürfen nur von Fahrgästen mit gültigen Fahrkarten benutzt werden.
- (7) ¹Beanstandungen der Fahrkarten sind unverzüglich vorzubringen. ²Spätere Beanstandungen können aus Beweisgründen nicht mehr berücksichtigt werden.
- (8) Für Bahnsteigkarten gelten die Bestimmungen für Fahrkarten sinngemäß.

§ 7 Zahlungsmittel

- (1) ¹Es ist in EURO zu zahlen. ²Das Beförderungsentgelt soll abgezählt bereitgehalten werden. ³Soweit das Betriebspersonal Fahrkarten verkauft, gilt folgendes: ⁴Das Betriebspersonal ist nicht verpflichtet, Geldbeträge über **20 Euro** zu wechseln und erheblich beschädigte Geldscheine und Münzen anzunehmen. ⁵Für das Betriebspersonal besteht keine Verpflichtung mehr als insgesamt 20 Münzstücke anzunehmen.
- (2) ¹Soweit das Betriebspersonal Geldbeträge über **20 Euro** nicht wechseln kann, erhält der Fahrgast eine Quittung über den zurückbehaltenen Betrag. ²Es ist Sache des Fahrgastes, das Wechselgeld unter Vorlage der Quittung bei der Verwaltung des Unternehmers abzuholen. ³Ist der Fahrgast mit dieser Regelung nicht einverstanden, muss er die Fahrt abrechnen.
- (3) Beanstandungen des Wechselgeldes oder der vom Betriebspersonal ausgestellten Quittung müssen sofort vorgebracht werden.
- (4) ¹An Fahrkartenautomaten ist entsprechend den dort erklärten technischen Vorgaben zu zahlen. ²Die Rückgabe von Wechselgeld kann eingeschränkt oder ausgeschlossen sein. ³Ggf. ist passend zu zahlen. ⁴An den Automaten wird ggf. darauf hingewiesen.
- (5) ¹Für den Fahrkartenkauf in Form von Online-Produkten gelten zusätzlich und ggf. abweichend die Geschäftsbedingungen für den Verkauf von Online-PrintTickets und HandyTickets (Anhang 7). ²Bei den Online-Produkten kann das Fahrkartenangebot eingeschränkt sein. ³Ein Anspruch auf Nutzung von Online-Produkten besteht nicht.

§ 8 Ungültige Fahrkarten

- (1) Fahrkarten, die entgegen den Vorschriften der Beförderungs-

bedingungen oder des Beförderungstarifs benutzt werden, sind ungültig und werden eingezogen; dies gilt insbesondere für Fahrkarten, die

1. nicht vorschriftsmäßig ausgefüllt sind und trotz Aufforderung nicht sofort ausgefüllt werden,
 2. nicht mit der erforderlichen Wertmarke versehen sind,
 3. zerrissen, zerschnitten oder sonst stark beschädigt, stark beschmutzt, unleserlich oder unerlaubt eingeschweißt oder laminiert sind, so dass sie nicht mehr geprüft werden können,
 4. eigenmächtig geändert oder unrechtmäßig erworben oder hergestellt sind,
 5. von Nichtberechtigten benutzt werden,
 6. zu anderen als den zulässigen Fahrten benutzt werden,
 7. wegen Zeitablaufs oder aus anderen Gründen (z. B. nach Tarifänderung) verfallen sind,
 8. ohne das erforderliche Lichtbild benutzt werden,
 9. bereits zur Fahrt benutzt und von Dritten verkauft oder gekauft wurden.
- (2) ¹Eine Fahrkarte, die nur in Verbindung mit einer Bescheinigung, einer Zeitkarte oder einem im Beförderungstarif vorgesehenen Personalausweis zur Beförderung berechtigt, gilt als ungültig und kann eingezogen werden, wenn die Bescheinigung, die Zeitkarte oder der Personalausweis auf Verlangen nicht vorgezeigt wird. ²Ebenfalls ungültig sind Fahrkarten, die in einem Entwerterfeld mehrfach oder auf der Rückseite entwertet sind, sofern kein Entwerterfeld eine für diese Fahrt gültige Entwertung aufweist.
 - (3) ¹Für eingezogene Fahrkarten wird auf Verlangen des Fahrgastes eine Quittung ausgestellt. ²Das Beförderungsentgelt für eingezogene Fahrkarten wird nicht erstattet. ³Ersatzansprüche für Zeitverluste oder Verdienstauffälle sind ausgeschlossen.

§ 9 Erhöhtes Beförderungsentgelt

- (1) ¹Jeder Fahrgast ist zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgelts verpflichtet, wenn er
 1. für sich oder – soweit der Tarif hierfür ein Beförderungsentgelt vorsieht – für von ihm mitgeführte Tiere, Fahrräder oder Gepäckstücke keine gültige Fahrkarte beschafft hat,
 2. sich eine gültige Fahrkarte beschafft hat, diese jedoch bei einer Überprüfung nicht vorzeigen kann,
 3. die Fahrkarte nicht oder nicht unverzüglich im Sinne des § 6 Absatz 2 oder 3 entwertet hat oder entwerten ließ,
 4. die Fahrkarte oder, falls erforderlich, eine zur Fahrkarte erforderliche Zeitkarte, Bescheinigung, Berechtigungs- bzw. Kundenkarte oder einen amtlichen Lichtbildausweis auf Verlangen nicht zur Prüfung vorzeigt oder aushändigt,
 5. sich nicht im Sinne des § 6 Absatz 2 oder 3 vor Betreten des Fahrzeugs (S-Bahn, U-Bahn, Regionalzug), bzw. unmittelbar bei Betreten des Fahrzeugs (Bus und Tram) mit einer gültigen Fahrkarte versehen hat, oder in einem fahrkartenpflichtigen Bereich ohne zur Fahrt gültigen Fahrkarte oder Bahnsteigkarte angetroffen wird oder dieses verlässt.
- ²Eine Verfolgung im Straf- oder Bußgeldverfahren bleibt unberührt. ³Die Vorschriften unter den Nummern 1, 3 und 5 werden nicht angewendet, wenn das Beschaffen oder die Entwertung der Fahrkarten aus Gründen unterblieben ist, die der Fahrgast nicht zu vertreten hat.

(1a) ¹Jeder Fahrgast, der zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgeltes verpflichtet ist, hat sich nach Aufforderung durch das Prüfpersonal diesem gegenüber mittels eines amtlichen Lichtbildausweises zu legitimieren. ²Dies gilt auch, wenn das erhöhte Beförderungsentgelt sofort und in voller Höhe in bar beglichen wird. ³Wenn dies nicht erfolgt oder falsche Personalien angegeben werden, sind von ihm die hierdurch entstehenden Kosten zu tragen.

(2) ¹In den Fällen des Absatzes 1 kann der Unternehmer ein erhöhtes Beförderungsentgelt bis zu **60 Euro** erheben. ²Er kann jedoch das Doppelte des Beförderungsentgelts für die einfache Fahrt auf der vom Fahrgast zurückgelegten Strecke erheben, sofern sich hiernach ein höherer Betrag als nach Satz 1 ergibt; hierbei kann das erhöhte Beförderungsentgelt nach dem Ausgangspunkt der Linie sowie bei der Eisenbahn nach der ganzen vom Zug zurückgelegten Strecke berechnet werden, wenn der Fahrgast die zurückgelegte Strecke nicht nachweisen kann. ³Die Zahlungsaufforderung oder die Quittung über die Zahlung des erhöhten Beförderungsentgelts gilt bis zur Beendigung der Fahrt im genutzten Fahrzeug als Fahrkarte. ⁴Wird die Fahrt mit einem anderen Fahrzeug fortgesetzt, ist eine gültige Fahrkarte zu beschaffen.

(2a) ¹Wird das erhöhte Beförderungsentgelt nicht sofort bar bezahlt, so kommt der Fahrgast spätestens in Verzug, wenn er nicht innerhalb von 30 Tagen nach Fälligkeit oder Zugang der Zahlungsaufforderung leistet. ²Nach Ablauf dieser Frist ist der Unternehmer berechtigt für jede schriftliche Mahnung ein zusätzliches Bearbeitungsentgelt von **5 Euro** zu erheben, es sei denn, der Fahrgast weist nach, dass Bearbeitungskosten in dieser Höhe nicht oder nur in wesentlich niedrigerer Höhe angefallen sind. ³Weitergehende Ansprüche nach § 288 Absatz 1 BGB bleiben unberührt. ⁴Muss bei Nichtzahlung des erhöhten Beförderungsentgeltes zur Feststellung der Personalien eine Auskunft bei der zuständigen Behörde eingeholt werden, so sind die zusätzlich anfallenden Kosten vom Fahrgast zu tragen.

(3) Das erhöhte Beförderungsentgelt ermäßigt sich im Falle von Absatz 1 Nr. 2 und 4 auf **7 Euro**, wenn der Fahrgast innerhalb von 14 Tagen ab dem Feststellungstag bei der Verwaltung des Unternehmens nachweist, dass er im Zeitpunkt der Feststellung Inhaber einer gültigen persönlichen Fahrkarte war.

(4) Bei Verwendung von ungültigen Zeitkarten bleiben weitergehende Ansprüche des Unternehmers unberührt.

(5) Für Online-Produkte gelten die Regelungen des § 9 in Verbindung mit den Geschäftsbedingungen für den Verkauf von Online-PrintTickets und HandyTickets entsprechend (Anhang 7).

(6) Die Verkehrsunternehmen sind berechtigt, die persönlichen Daten entsprechend den jeweils geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu verarbeiten.

§ 10 Erstattung von Beförderungsentgelt

(1) ¹Wird eine Fahrkarte nicht zur Fahrt benutzt, so wird das Beförderungsentgelt auf Antrag gegen Vorlage der Fahrkarte erstattet. ²Beweispflichtig für die Nichtbenutzung der Fahrkarte ist der Fahrgast.

(2) ¹Wird eine Fahrkarte nur auf einem Teil der Strecke zur Fahrt benutzt, so wird der Unterschied zwischen dem gezahlten Beförderungsentgelt und dem für die zurückgelegte Strecke erforderlichen Beförderungsentgelt auf Antrag gegen Vorlage der Fahrkarte erstattet. ²Beweispflichtig für die nur teilweise Benutzung der Fahrkarte ist der Fahrgast.

(3) Online-PrintTickets und HandyTickets (Online-Produkte) werden nicht erstattet oder zurückgenommen.

(4) ¹Wird eine Zeitkarte nicht oder nur teilweise benutzt, so wird das Beförderungsentgelt für die Zeitkarte unter Anrechnung des Beförderungsentgelts für durchgeführte Einzelfahrten, ggf. auch unter Anrechnung von Tageskarten, Wochenkarten oder Monatskarten auf Antrag gegen Vorlage der Fahrkarte erstattet. ²Für die Feststellung des Zeitpunkts, bis zu dem Einzelfahrten – je Tag zwei Fahrten – als durchgeführt gelten, ist der Tag der Rückgabe oder Hinterlegung der Zeitkarte oder das Datum des Poststempels der Übersendung der Zeitkarte mit der Post maßgeblich. ³Ein früherer Zeitpunkt kann nur dann und nur bei persönlichen Zeitkarten berücksichtigt werden, wenn die Bescheinigung eines Arztes, eines Krankenhauses oder einer Krankenkasse über eine Krankheit oder einen Unfall des Fahrgastes vorgelegt wird, die Fahrunfähigkeit bedingt; entsprechendes gilt für die Vorlage einer Todesbescheinigung. ⁴Bei der Anrechnung des Beförderungsentgelts für durchgeführte Einzelfahrten wird eine Ermäßigung nur bei Vorliegen der hierfür erforderlichen Voraussetzungen berücksichtigt, im Übrigen das Beförderungsentgelt für einfache Fahrt zugrunde gelegt.

(5) ¹Anträge nach den Absätzen 1, 2 und 4 sind unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche nach Ablauf der Gültigkeit der Fahrkarte bei der Verwaltung der Unternehmen zu stellen, die Fahrkarten verkaufen. ²Bei Fahrkarten, die ausschließlich für den Eisenbahnverkehr ausgestellt sind, erlöschen die Ansprüche auf Fahrpreiserstattung nach dieser Vorschrift, wenn sie nicht binnen sechs Monaten nach Ablauf der Geltungsdauer der Fahrkarte bei dem Eisenbahnunternehmen geltend gemacht werden. ³Für Fahrpreiserstattungen im Eisenbahnverkehr gilt zusätzlich § 17. ⁴Sofern eine Erstattung/Entschädigung nach § 17 durchgeführt wurde, reduziert sich der Erstattungsanspruch nach § 10 entsprechend.

(6) ¹Von dem zu erstattenden Betrag wird ein Bearbeitungsentgelt von **2,00 Euro**, eine ggf. bereits nach § 17 geleistete Fahrpreisschädigung/-erstattung sowie eine etwaige Überweisungsgebühr abgezogen. ²Das Bearbeitungsentgelt und eine etwaige Überweisungsgebühr werden nicht abgezogen, wenn die Erstattung aufgrund von Umständen beantragt wird, die das Unternehmen zu vertreten hat.

(7) Tageskarten, die im Vorverkauf erworben und mit eingedrucktem Geltungszeitraum ausgegeben werden, können **vor** Beginn der Geltungsdauer ohne Berechnung eines Bearbeitungsentgeltes zurückgegeben werden.

(8) Bei Ausschluss von der Beförderung besteht, ausgenommen in den Fällen des § 3 Absatz 1 Satz 2 Nr. 2, kein Anspruch auf Erstattung des entrichteten Entgelts.

§ 11 Beförderung von Sachen

(1) ¹Ein Anspruch auf Beförderung von Sachen besteht nur bei Handgepäck und im Rahmen der nachfolgenden Regelungen. ²Sachen werden nur bei gleichzeitiger Mitfahrt des Fahrgastes und nur dann befördert, wenn dadurch die Sicherheit und Ordnung des Betriebes nicht gefährdet und andere Fahrgäste nicht belästigt werden können. ³Eine Mitnahme von Sachen kann verweigert werden, wenn hierdurch der Haltestellenaufenthalt über das übliche Maß verlängert wird oder die Gefahr besteht, dass aufgrund der Mitnahme der Sache andere Fahrgäste keinen Platz im Fahrzeug finden werden. ⁴Die Fahrgäste haben wegen der Unterbringung der Sachen die Anordnungen des Betriebspersonals zu befolgen. ⁵**Für die Mitnahme von Sachen, insbesondere von Fahrrädern und Fahrradanhänger gilt der Anhang 4.**

(2) Von der Beförderung sind gefährliche Stoffe und gefährliche Gegenstände ausgeschlossen, insbesondere

1. explosionsfähige, leicht entzündliche, radioaktive, übel riechende oder ätzende Stoffe,
2. unverpackte oder ungeschützte Sachen, durch die Fahrgäste verletzt oder verschmutzt werden können,

3. Gegenstände, die über die Wagenumgrenzung hinausragen.

(3) ¹Sofern der Fahrgast zur Fortbewegung auf einen Rollstuhl, einen Rollator, einen Kinderwagen oder Ähnliches angewiesen ist, richtet sich die Pflicht zur Beförderung dieser Sache nach § 2 Absatz 1. ²Nach Möglichkeit soll das Betriebspersonal dafür sorgen, dass Fahrgäste mit Kind im Kinderwagen und Rollstuhlfahrer nicht zurückgewiesen werden. ³Die Entscheidung über die Mitnahme liegt beim Betriebspersonal.

(4) ¹Der Fahrgast hat mitgeführte Sachen so unterzubringen und zu beaufsichtigen, dass die Sicherheit und Ordnung des Betriebes nicht gefährdet und andere Fahrgäste nicht belästigt oder geschädigt werden können. ²Sie sind insbesondere gegen Wegrollen und Umfallen zu sichern. ³Soweit durch mitgeführte Sachen Schäden an Personen oder Gegenständen entstehen, gelten die allgemeinen Haftungs Vorschriften.

(5) Das Betriebspersonal entscheidet im Einzelfall, ob Sachen zur Beförderung zugelassen werden und an welcher Stelle sie unterzubringen sind.

§ 12 Beförderung von Tieren

(1) Auf die Beförderung von Tieren sind § 3 Absatz 1 und § 11 Absatz 1, 4 und 5 entsprechend anzuwenden.

(2) ¹Hunde werden nur unter Aufsicht einer hierzu geeigneten Person befördert. ²Hunde müssen – soweit sie nicht in geeigneten Behältnissen mitgenommen werden – an der kurz gehaltenen Leine geführt werden; Hunde, die Mitreisende gefährden können, müssen einen Maulkorb tragen, der ein Beißen ausschließt. ³In den freigegebenen Zügen des Regionalverkehrs werden Hunde – soweit sie nicht in geeigneten Behältnissen mitgenommen werden – nur unter der Voraussetzung befördert, dass sie angeleint und mit einem geeigneten Maulkorb versehen sind. ⁴Kampfhunde sind von der Beförderung ausgeschlossen. ⁵Im Übrigen gelten die hierzu erlassenen Verordnungen des Freistaates Bayern.

(3) ¹Soweit andere gesetzliche Bestimmungen die Begleitung durch Hunde gestatten, sind diese zur Beförderung stets zugelassen. ²Blindenführhunde und Behindertenbegleithunde sind vom Maulkorbbzwang ausgenommen. ³Diese Hunde werden gemäß § 228 Absatz 2 SGB IX unentgeltlich befördert.

(4) Sonstige Tiere dürfen nur in geeigneten Behältnissen mitgenommen werden.

(5) ¹Tiere dürfen nicht auf Sitzplätzen untergebracht werden. ²Bei Zuwiderhandlung werden Reinigungskosten nach § 4 Absatz 7 erhoben.

§ 13 Fundsachen

¹Fundsachen sind gemäß § 978 BGB unverzüglich dem Betriebspersonal abzuliefern. ²Eine Fundsache wird an den Verlierer durch das Fundbüro des Unternehmers gegen Zahlung eines Entgelts für die Aufbewahrung zurückgegeben. ³Eine sofortige Rückgabe an den Verlierer durch das Betriebspersonal ist zulässig, wenn er sich einwandfrei als Verlierer ausweisen kann. ⁴Der Verlierer hat den Empfang der Sache schriftlich zu bestätigen.

§ 14 Haftung

(1) Der Unternehmer haftet für die Tötung oder Verletzung eines Fahrgastes und für Schäden an Sachen, die der Fahrgast an sich trägt oder mit sich führt, nach den allgemein geltenden Bestimmungen.

(2) ¹Bei der Beförderung im Straßenbahn- und Obusverkehr sowie im Linienerverkehr mit Kraftfahrzeugen haftet der Unternehmer für Sachschäden gegenüber jeder beförderten Person nur bis zum Höchstbetrag von 1.000 Euro; die Be-

grenzung der Haftung gilt nicht, wenn die Sachschäden auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen sind. ²Bei einem vom Unternehmer verursachten Verlust oder einer Beschädigung von Rollstühlen und anderen Mobilitätshilfen oder Hilfsgeräten umfasst die Entschädigung jedoch mindestens den Wiederbeschaffungswert oder die Reparaturkosten der verloren gegangenen oder beschädigten Ausrüstung oder Geräte.

(3) Hinsichtlich der Beförderung von Reisegepäck gelten bezüglich der Haftung bei der Eisenbahn die Artikel 11 und 25 der Verordnung (EG) Nr. 1371/2007 über die Rechte und Pflichten der Fahrgäste im Eisenbahnverkehr.

§ 15 Ausschluss von Ersatzansprüchen

¹Abweichungen von Fahrplänen durch Verkehrsbehinderungen, Betriebsstörungen oder -unterbrechungen sowie Platzmangel begründen keine Ersatzansprüche; insoweit wird auch keine Gewähr für das Einhalten von Anschlüssen übernommen. ²Der Anspruch auf Beförderung gilt auch als erfüllt, wenn der Unternehmer aus betrieblichen Gründen andere als im Fahrplan angegebene Fahrzeuge bereitstellt oder Umleitungsstrecken gefahren werden. ³Weitergehende Ansprüche aus § 17 EVO bei einer Beförderung mit der Eisenbahn bleiben unberührt.

§ 16 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich aus dem Beförderungsvertrag ergeben, ist der Sitz des jeweiligen Unternehmers.

§ 17 Fahrpreientschädigungen/Erstattungen im Eisenbahnverkehr bei Zugverspätungen, Zugausfällen und resultierenden Anschlussversäumnissen

(1) ¹Die nachfolgenden Fahrgastrechte und Erstattungs- bzw. Entschädigungsbedingungen gelten für den Schienenpersonennahverkehr (SPNV) der im MVV kooperierenden Eisenbahnverkehrsunternehmen für Verkehrsleistungen im Sinne von § 2 Absatz 1 Satz 1 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes. ²Verkehrsleistungen von S-Bahnen und Regionalzügen im MVV sind Verkehrsleistungen im Sinn der vorgenannten Regelung. ³Keine solchen Leistungen sind die Verkehrsleistungen von Tram- und U-Bahnen sowie Omnibussen.

(2) ¹Die Rechte und Pflichten der Fahrgäste mit Fahrkarten nach dem MVV-Gemeinschaftstarif bzw. im MVV anerkannten Unternehmenstarifen und im MVV gültigen Nutzungsberechtigungen bei Zugverspätungen im Eisenbahnverkehr, Zugausfällen und daraus resultierenden Anschlussversäumnissen bestimmen sich nach den Regelungen des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG), der Eisenbahn-Verkehrsordnung (EVO), der Verordnung (EG) 1371/2007 sowie diesen Beförderungsbedingungen (weitere Informationen unter: **www.fahrgastrechte.info**). ²Eigenständige, über die vorgenannten Bestimmungen hinausgehende Ansprüche werden hierdurch nicht begründet.

(3) ¹„Beförderer“ im Sinne der Verordnung (EG) 1371/2007 ist das vertragliche Eisenbahnverkehrsunternehmen (siehe Anhang 1), mit dem der Fahrgast einen Beförderungsvertrag geschlossen hat, oder eine Reihe aufeinander folgender Eisenbahnunternehmen, die auf der Grundlage dieses Vertrages haften, hier „vertraglicher Beförderer“ genannt. ²Als vertraglicher Beförderer verantwortlich ist bei Ausfall, Verspätung oder resultierendem Anschlussversäumnis das Eisenbahnverkehrsunternehmen, dessen vom Reisenden gemäß Beförderungsvertrag gewählter Zug ausgefallen oder verspätet war.

(4) ¹Unter der Voraussetzung, dass vernünftigerweise davon ausgegangen werden muss, dass seine Verspätung am Zielbahnhof seiner Reisekette mehr als 60 Minuten betragen wird, hat der Fahrgast im Eisenbahnverkehr die Möglichkeit,

die Reise vor Erreichen des Zielbahnhofs zu beenden. ²In diesem Fall hat der Fahrgast einen Anspruch auf entgeltfreie Erstattung des für diese Fahrt entrichteten Fahrpreises, und zwar:

1. für die nicht durchfahrene Strecke oder
2. für die nicht durchfahrene Strecke und für die bereits durchfahrene Strecke, wenn die Fahrt nach seinen ursprünglichen Reiseplänen sinnlos geworden ist oder
3. für die nicht durchfahrene Strecke und für die bereits durchfahrene Strecke, wenn die Fahrt nach seinen ursprünglichen Reiseplänen sinnlos geworden ist, sowie für die Rückfahrt zum ersten Ausgangsbahnhof seiner Reisekette bei nächster Gelegenheit.

³Der Anspruch muss innerhalb eines Jahres nach Ablauf der Geltungsdauer der Fahrkarte geltend gemacht werden. ⁴Der Fahrgast kann nur einen Anspruch entweder auf Erstattung oder auf Entschädigung nach § 17 Absatz 5 oder 6 geltend machen.

(5) ¹Im Eisenbahnverkehr beträgt die Entschädigung für Einzelkarten je Verspätungsereignis

- a) 25 % des Preises für eine Fahrt bei einer Verspätung von 60 bis 119 Minuten
- b) 50% des Preises für eine Fahrt ab einer Verspätung von 120 Minuten.

²Der Entschädigungsbetrag wird auf volle fünf Cent aufgerundet. ³Entschädigungsleistungen unter einem Betrag von 4,00 Euro je Verspätungsereignis werden nicht ausbezahlt. ⁴Der Anspruch muss innerhalb eines Jahres nach Ablauf der Geltungsdauer der Fahrkarte geltend gemacht werden.

(6) ¹Eine „Zeitfahrkarte“ im Sinne dieser Fahrgastrechte ist eine für eine unbegrenzte Anzahl von Fahrten gültige Fahrkarte, die es dem berechtigten Inhaber erlaubt, auf einer bestimmten Strecke oder in einem bestimmten Netz während eines festgelegten Zeitraums mit der Eisenbahn zu reisen. ²Auch Tageskarten sind Zeitfahrkarten in diesem Sinne.

³Bei Zeitfahrkarten wird als Entschädigungsbetrag für Verspätungen ab 60 Minuten

- a) je Fahrt pauschal 1,50 Euro,
- b) für die Mitnahme eines Fahrrades mit Fahrradtagskarte je Fahrt pauschal 0,40 Euro angesetzt.

⁴Fahrpreisschädigungen unter einem Betrag von 4,00 Euro werden nicht ausbezahlt. ⁵Bei Zeitfahrkarten werden insgesamt jedoch höchstens 25% des gezahlten Zeitkartenpreises erstattet.

⁶Anträge auf Fahrpreisschädigungen für Zeitfahrkarten mit einer Gültigkeit von bis zu einem Monat sind gesammelt nach Ablauf der Gültigkeit einzureichen.

⁷Bei Zeitfahrkarten mit längerer Gültigkeit sind Anträge auf Fahrpreisschädigungen ebenfalls gesammelt einzureichen, da eine Auszahlung nur dann erfolgt, wenn der Auszahlungsbetrag 4,00 Euro übersteigt.

⁸Der Anspruch muss innerhalb eines Jahres nach Ablauf der Geltungsdauer der Fahrkarte bzw. innerhalb eines Jahres nach der ersten zu entschädigenden Verspätung geltend gemacht werden.

(7) Der Fahrgast hat keinen Anspruch auf Entschädigung nach den Absätzen 5 und 6, wenn er bereits vor dem Kauf der Fahrkarte über eine Verspätung informiert wurde oder wenn bei seiner Ankunft am Zielort eine Verspätung aufgrund der Fortsetzung der Reise mit einem anderen Verkehrsdienst oder mit geänderter Streckenführung weniger als 60 Minuten beträgt.

(8) ¹Der Reisende kann die Fahrt zum vertragsgemäßen Zielort mit einem anderen Zug durchführen, sofern vernünftigerweise davon ausgegangen werden muss, dass der Reisende mindestens 20 Minuten verspätet am Zielort ankommen wird. ²Der Reisende kann die Benutzung des anderen Zuges jedoch nicht verlangen, wenn für diesen eine Reservierungspflicht besteht oder der Zug eine Sonderfahrt durchführt oder eine erhebliche Störung des Betriebsablaufs zu erwarten ist.

(9) Der Reisende kann die Fahrt zum vertragsgemäßen Zielort mit einem anderen Verkehrsmittel durchführen, sofern die vertragsgemäße Ankunftszeit in den Zeitraum zwischen 0.00 Uhr und 5.00 Uhr fällt und vernünftigerweise davon ausgegangen werden muss, dass der Reisende mindestens 60 Minuten verspätet am Zielort ankommen wird oder sofern es sich bei dem vom Reisenden gewählten Zug um die letzte fahrplanmäßige Verbindung des Tages handelt und der Reisende wegen des Ausfalls dieses Zuges den vertragsgemäßen Zielort ohne die Nutzung des anderen Verkehrsmittels nicht mehr bis um 24.00 Uhr erreichen kann.

(10) ¹Macht der Reisende von seinem Recht nach Absatz 8 oder 9 Gebrauch, so kann er von demjenigen, mit dem er den Beförderungsvertrag geschlossen hat, Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangen, für eine Beförderung nach Absatz 9 jedoch nur die erforderlichen Aufwendungen bis zu einem Höchstbetrag von 80 Euro. ²Dem Reisenden stehen Entschädigungen nach Absatz 5 und 6 sowie der Ersatz nicht zu, wenn der Ausfall oder die Unpünktlichkeit des Zuges auf eine der folgenden Ursachen zurückzuführen ist:

1. betriebsfremde Umstände, die das Eisenbahnverkehrsunternehmen, das den Zug betreibt, trotz Anwendung der nach Lage des Falles gebotenen Sorgfalt nicht vermeiden und deren Folgen es nicht abwenden konnte;
2. Verschulden des Reisenden;
3. Verhalten eines Dritten, das das Eisenbahnverkehrsunternehmen, das den Zug betreibt, trotz Anwendung der nach Lage des Falles gebotenen Sorgfalt nicht vermeiden und dessen Folgen es nicht abwenden konnte.

³Liegt eine der unter Nr. 1 oder Nr. 3 genannten Ursachen vor, so kann sich derjenige, mit dem der Reisende den Beförderungsvertrag geschlossen hat, hierauf nur berufen, wenn der Reisende über die Ursache rechtzeitig unterrichtet wurde oder wenn die Ursache offensichtlich war.

⁴Der Betreiber der Eisenbahninfrastruktur, auf der die Beförderung erfolgt, ist im Verhältnis zum Eisenbahnverkehrsunternehmen nicht als Dritter anzusehen.

(11) ¹Für den Reisenden besteht eine Schadensminderungspflicht. ²Dies bedeutet, dass ein Ersatz der erforderlichen Aufwendungen für die Nutzung eines anderen Verkehrsmittels nicht verlangt werden kann, wenn durch das Eisenbahnverkehrsunternehmen als vertraglicher Beförderer eine alternative Beförderungsmöglichkeit (z.B. Bus, Sammeltaxi) zur Verfügung gestellt wurde. ³Ist dies nicht der Fall, besteht ein Anspruch auf den Ersatz der Aufwendungen für das preisgünstigste alternativ tatsächlich nutzbare Verkehrsmittel.

(12) ¹Absatz 8 gilt nicht für Nutzer erheblich ermäßigter Fahrkarten wie

- Bayern-Ticket, Bayern-Ticket-Nacht, Bayern-Böhmen-Ticket, Schönes-Wochen-ende-Ticket,
- Münchner Ferienpass, Kombifahrkarten zu Eintrittskarten, Sonderfahrkarten zu Kongressen, Tagungen, Seminaren, Hauptversammlungen usw.,
- MVV-Kombitickets (z.B. Fluggast-Tickets, Großveranstal-

tungen, Events, Voucher von Reiseveranstaltern, Zimmerausweise mit MVV-Nutzung usw.),

- MVV-Fahrtberechtigungen für Messe-Aussteller und Messebesucher,
- Sondernetzkarten Polizei/Zoll.

²Sofern es weitere Ausnahmen gibt, sind sie in einer Tarifposition geregelt oder es handelt sich um Sonderregelungen nach Abschnitt C des MVV-Gemeinschaftstarifs.

- (13) ¹Für nach dem MVV-Gemeinschaftstarif ausgestellte Fahrkarten ist eine Geltendmachung von Ansprüchen aus den gesetzlich geregelten Fahrgastrechten an das verspätungsverursachende Eisenbahnverkehrsunternehmen zu richten. ²Auskünfte dazu, wie und in welcher Form Anträge einzureichen sind, erteilt auf Nachfrage jedes Eisenbahnverkehrsunternehmen im MVV.

Teil B

Tarifbestimmungen und Fahrpreise

I. Tarifbestimmungen

1. Allgemeines

1.1 Geltungsbereich

Die Tarifbestimmungen gelten für die Beförderung von Personen und die Mitnahme von Sachen in allen Verkehrsmitteln der in den MVV-Gemeinschaftstarif einbezogenen Strecken und Linien.

1.2 Fahrkartenverkauf

¹Es wird zwischen Fahrkarten des Zonentarifs, des Zeitkartentarifs und des Sondertarifs unterschieden. ²Fahrkarten können aus Automaten, bei Verkaufsstellen und im MVV-Regionalbusverkehr beim Fahrpersonal erworben werden. ³Fahrkarten können auch als Online-Produkte angeboten werden (Geschäftsbedingungen enthält der Anhang 7).

1.3 Bahnsteigkarte

¹Bahngebiete im S-Bahn- und U-Bahnbereich, die durch Bahnsteigsperrn oder sonstige Bahnsteigabgrenzungen abgegrenzt sind (abgegrenztes Bahngebiet), können von Personen anstatt mit einer gültigen Fahrkarte auch mit einer Bahnsteigkarte zum Preis von **0,40 Euro** betreten werden. ²Die Bahnsteigkarte ist vor Betreten des abgegrenzten Bahngebiets zu entwerfen. ³Sie berechtigt zum einmaligen Betreten eines abgegrenzten Bahngebiets bis zu einer Stunde nach Entwertung.

1.4 Fahrpreisermittlung

(1) ¹Im Zonentarif ist das MVV-Gesamtnetz in vier Zonen unterteilt. ²Im Zeitkartentarif ist das MVV-Gesamtnetz in 16 Ringe unterteilt. ³Für spezielle Angebote können die Ringe zu Geltungsbereichen zusammengefasst werden. ⁴Die Ringe 1 – 4 entsprechen dabei dem Innenraum, die Ringe 5 – 16 dem Außenraum.

(2) Die Abgrenzung der Zonen und Ringe ergeben sich aus Anhang 2 und 3 (Tarifpläne).

1.5 Rufbusse und Sammeltaxis

¹Bei Fahrten mit Rufbussen oder Sammeltaxis, die aufgrund von Fahrgastanmeldungen nicht auf dem direktem Weg zum Zielort fahren, werden die dabei zusätzlich befahrenen Zonen und Ringe für die Fahrpreisberechnung nicht herangezogen, außer wenn der Fahrgast dort ein- oder aussteigt. ²Diese Regelungen gelten nicht für den Kurzstreckentarif.

1.6 Gültigkeit der MVV-Verbundfahrkarten in Zügen des Regionalverkehrs (SPNV) im sog. ein- und ausbrechenden Verkehr

(1) Bei Fahrten mit Zügen des Regionalverkehrs aus dem Verbundgebiet zu Bahnhöfen außerhalb des Verbundgebiets (ausbrechender Verkehr) gelten Verbundfahrkarten bis zum letzten Haltebahnhof des Zuges, der im Geltungsbereich der Verbundfahrkarte liegt.

(2) Bei Fahrten mit Zügen des Regionalverkehrs von Bahnhöfen außerhalb des Verbundgebiets zu Zielen im Verbundgebiet (einbrechender Verkehr) gelten Verbundfahrkarten ab dem ersten Haltebahnhof des Zuges, der im Geltungsbereich der Verbundfahrkarte liegt.

1.7 Fahrten in der 1. Klasse

¹In den freigegebenen Zügen des Regionalverkehrs (SPNV) kann die 1. Klasse mit Fahrkarten des MVV-Gemeinschaftstarifs benutzt werden, wenn für die in der 1. Klasse zurückzulegende Strecke eine Übergangskarte des jeweiligen Tarifs des SPNV-Unternehmens über den Unterschied zwischen den Fahrpreisen 1. und 2. Klasse gekauft wird. ²Einzelheiten bestimmen die Tarife des jeweiligen SPNV-Unternehmens.

1.8 Tarifierfassung / Übergangsregelungen

(1) Nach einer Tarifierfassung können Fahrkarten des Zonen- und Kurzstreckentarifs mit einer Übergangsfrist bis zum Ende des dritten nachfolgenden Kalendermonats aufgebraucht werden.

(2) Fahrkarten des Zonen- und Kurzstreckentarifs (mit Preisangabe in Euro) können zeitlich unbegrenzt gegen Aufzahlung umgetauscht oder gegen Bezahlung eines Bearbeitungsentgelts von **2,00 Euro** erstattet werden.

1.9 Bescheinigungen über Fahrpreise

Für die Erteilung von Bescheinigungen über Fahrpreise ist ein Entgelt von **2,00 Euro** zu bezahlen.

2. Zonentarif

2.1 Allgemeine Bestimmungen

2.1.1 Tarifsysteem

(1) Im Zonentarif ist für die gesamte zurückzulegende Fahrtstrecke eine Fahrkarte (Einzelfahrkarte, Streifenkarte oder Tageskarte) zu erwerben und zu entwerfen.

(2) ¹Fahrkarten, die nicht bereits entwertet ausgegeben werden, müssen vom Fahrgast am Entwerter, bei Nutzung von S-Bahn, U-Bahn oder Regionalzug vor Fahrtantritt, bei Nutzung von Bus und Tram im Fahrzeug oder vor dem Durchschreiten der Bahnsteigsperrn entwertet werden. ²Im MVV-Regionalbusverkehr wird nur bei nicht betriebsbereitem Entwerter durch das Fahrpersonal entwertet. ³Für jede Person ist je Fahrt gesondert zu entwerfen.

(3) Streifenkarten sind entsprechend der vorgegebenen Reihenfolge zu entwerfen.

(4) Fahrkarten sind nach der Entwertung nicht mehr übertragbar.

(5) ¹Weiterverkauf und Weitergabe entwerteter Fahrkarten sowie die Mitnahme von Personen gegen Entgelt sind nicht gestattet. ²Entgegen diesen Bestimmungen weitergegebene oder weiterverkaufte Fahrkarten sind ungültig und können eingezogen werden.

2.1.2 Anschlussfahrkarten

(1) Wenn keine durchgehende Fahrkarte verwendet wird, ist die Anschlussfahrkarte spätestens am Ende des örtlichen Geltungsbereichs der vorhergehenden Fahrkarte zu entwerfen.

(2) Der Fahrpreis für die Anschlussfahrkarte ist so zu berechnen, wie wenn die Fahrt an der Grenze des Geltungsbereichs der bereits vorhandenen Fahrkarte angetreten oder beendet würde.

(3) ¹Die Anschlussfahrkarte gilt nur in Verbindung mit der zuerst gekauften Fahrkarte für die gesamte Beförderungsstrecke. ²Die Geltungsdauer wird durch den Entwerteraufdruck auf der zuerst gelösten Fahrkarte bestimmt und richtet sich nach der Zahl der Tarifzonen, die auf der Gesamtstrecke benötigt werden.

(4) ¹Die Kombination der Kurzstrecke ist nur mit Zeitkarten zulässig. ²Fahrkarten des Zonentarifs dürfen nicht mit der Kurzstrecke kombiniert werden.

2.2 Angebote des Zonentarifs

2.2.1 Einzelfahrkarte

2.2.2 Streifenkarte

2.2.3 Tageskarten

2.2.4 Fahrrad-Tageskarte

2.2.5 Kindertarif

2.2.6 U21-Angebot

2.2.7 Beförderungsentgelt für Hunde

¹Das Angebot nach Ziffern 2.2.5 und 2.2.7 gibt es als Einzelfahrkarte und als Mehrfahrtenkarten als Streifenkarte, das Angebot nach Ziffer 2.2.6 nur als Streifenkarte. ²Die Anzahl der jeweils zu entwertenden Streifen einer Streifenkarte ist unter II. Fahrpreise geregelt. ³Für das Angebot nach Ziffer 2.2.3 und 2.2.4 werden besondere Fahrkarten ausgegeben.

2.2.1 Einzelfahrkarte

1. Örtlicher Geltungsbereich

¹Die Einzelfahrkarte berechtigt zur Fahrt über die der Preisstufe der Fahrkarte entsprechende Anzahl von Zonen in Richtung auf das Fahrtziel mit beliebiger Unterbrechungs- und Umsteigemöglichkeit. ²Beim Unterbrechen oder Umsteigen kann die Fahrt auch von einer dem Ziel näher gelegenen Haltestelle aus fortgesetzt werden. ³Rück- oder Rundfahrten sind nicht gestattet.

2. Berechnungsgrundlage

¹Der Fahrpreis richtet sich nach der Zahl der bei der Beförderung befahrenen Zonen. ²Zonen, die nach ihrem Verlassen nochmals befahren werden, sind erneut zu zählen (maximal vier Zonen).

3. Geltungsdauer

Die Höchstfahrzeit beträgt für eine Zone drei Stunden; ab zwei Zonen vier Stunden.

2.2.2 Streifenkarte

1. Örtlicher Geltungsbereich

¹Die Streifenkarte berechtigt zur Fahrt über die der Preisstufe der Fahrkarte entsprechende Anzahl von Zonen in Richtung auf das Fahrtziel mit beliebiger Unterbrechungs- und Umsteigemöglichkeit. ²Beim Unterbrechen oder Umsteigen kann die Fahrt auch von einer dem Ziel näher gelegenen Haltestelle aus fortgesetzt werden. ³Rück- oder Rundfahrten sind nicht gestattet.

2. Berechnungsgrundlage

¹Der Fahrpreis richtet sich nach der Zahl der bei der Beförderung befahrenen Zonen. ²Zonen, die nach ihrem Verlassen nochmals befahren werden, sind erneut zu zählen (maximal vier Zonen). ³Für jede befahrene Zone sind zwei Streifen erforderlich, ausschließlich der letzte benötigte Streifen ist zu entwerten. ⁴Die Streifenkarte ist entsprechend der vorgegebenen Reihenfolge (Pfeilrichtung) aufsteigend zu entwerten.

3. Geltungsdauer

Die Höchstfahrzeit beträgt für eine Zone drei Stunden; ab zwei Zonen vier Stunden.

4. Nutzung durch mehrere Personen

¹Eine Streifenkarte kann von mehreren Personen gleichzeitig benutzt werden. ²Für jede Person ist gesondert zu entwerten. ³Der Grundsatz, dass der Fahrgast bis zur Beendigung der Fahrt im Besitz einer gültigen Fahrkarte sein muss, darf hierdurch jedoch nicht durchbrochen werden.

2.2.3 Tageskarten

1. Örtlicher Geltungsbereich

(1) ¹Single- und Gruppen-Tageskarten werden für den Innenraum (weiße Zone), für München XXL (weiße und grüne Zone), für den Außenraum (grüne, gelbe und rote Zone) und für das Gesamtnetz ausgegeben. ²Sie berechtigen zu beliebig vielen Fahrten mit beliebigem Unterbrechen und Umsteigen innerhalb des auf der Fahrkarte angegebenen Raumes.

(2) Die Kinder-Tageskarte gilt für das Gesamtnetz.

2. Berechnungsgrundlage

Der Fahrpreis richtet sich nach dem örtlichen Geltungsbereich der Tageskarte und dem Alter der Fahrgäste.

3. Berechtigter Personenkreis

(1) **Single-Tageskarten** gelten für Personen ab dem vollendeten 15. Lebensjahr.

(2) **Gruppen-Tageskarten** gelten für bis zu fünf Personen, wobei zwei Kinder bis zum vollendeten 15. Lebensjahr als eine Person zählen. ²Bei Schulausflügen gelten Schüler bis einschließlich der 9. Klasse als Kinder.

(3) **Kinder-Tageskarten** gelten für Kinder vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 15. Lebensjahr.

4. Geltungsdauer

¹Tageskarten gelten ab dem Zeitpunkt der Entwertung bis um 6.00 Uhr des folgenden Tages. 2 3-Tagekarten gelten drei zusammenhängende Kalendertage (einschließlich des Tages der Entwertung) und am vierten Tag bis 6.00 Uhr.

2.2.4 Fahrrad-Tageskarte

1. Örtlicher und sachlicher Geltungsbereich

¹Die Fahrrad-Tageskarte gilt für das Gesamtnetz, soweit die Mitnahme von Fahrrädern und fahrradähnlichen Konstruktionen gemäß Beförderungsbestimmungen erlaubt ist (siehe Anhang 4). ²Sie berechtigt zur Mitnahme eines Fahrrads oder einer fahrradähnlichen Sonderkonstruktion mit einer Reifengröße von mehr als 20 Zoll gemäß Beförderungsbestimmungen.

2. Berechnungsgrundlage

Für die Fahrrad-Tageskarte gibt es nur eine einheitliche Preisstufe.

3. Geltungsdauer

Die Fahrrad-Tageskarte gilt ab dem Zeitpunkt der Entwertung bis um 6.00 Uhr des folgenden Tages, jedoch nicht in den Sperrzeiten gemäß Anhang 4.

2.2.5 Kindertarif

1. Berechtigter Personenkreis

Der Kindertarif gilt für Kinder und Jugendliche vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 15. Lebensjahr.

2. Berechnungsgrundlage

¹Im Kindertarif gibt es nur eine Preisstufe. ²Bei Verwendung der Streifenkarte ist für jede Fahrt ein Streifen zu entwerten.

3. Örtlicher Geltungsbereich

¹Die Einzelfahrkarte für Kinder oder ein Streifen einer Streifenkarte berechtigen im MVV-Gesamtnetz zu einer Fahrt in Richtung auf das Fahrtziel mit beliebiger Unterbrechungs- und Umsteigemöglichkeit. ²Beim Unterbrechen oder Umsteigen kann

die Fahrt auch von einer dem Ziel näher gelegenen Haltestelle aus fortgesetzt werden. ³Rück- oder Rundfahrten sind nicht gestattet.

4. Geltungsdauer

Die Höchstfahrzeit beträgt vier Stunden.

5. Nutzung durch mehrere Personen

¹Eine Streifenkarte kann auch von mehreren Kindern gleichzeitig benutzt werden. ²Für jedes Kind ist gesondert zu entwerfen. ³Der Grundsatz, dass der Fahrgast bis zur Beendigung der Fahrt im Besitz einer gültigen Fahrkarte sein muss, darf hierdurch jedoch nicht durchbrochen werden.

2.2.6 U21-Angebot

1. Berechtigter Personenkreis

¹Das U21-Angebot gilt für Personen vom vollendeten 15. bis zum vollendeten 21. Lebensjahr. ²Ein amtlicher Lichtbildausweis (Geburtsdatum) muss mitgeführt und bei einer Fahrkartenkontrolle mit der entwerteten Streifenkarte vorgezeigt werden.

2. Berechnungsgrundlage

¹Der Fahrpreis richtet sich nach der Zahl der bei der Beförderung befahrenen Zonen. ²Zonen, die nach ihrem Verlassen nochmals befahren werden, sind erneut zu zählen (maximal vier Zonen). ³Für jede befahrene Zone ist ein Streifen der Streifenkarte zu entwerfen.

3. Örtlicher Geltungsbereich

¹Ein Streifen einer Streifenkarte je angefangener Zone berechtigt zur Fahrt innerhalb der dem Fahrpreis entsprechenden Anzahl von Zonen in Richtung auf das Fahrtziel mit beliebiger Unterbrechungs- und Umsteigemöglichkeit. ²Beim Unterbrechen oder Umsteigen kann die Fahrt auch von einer dem Ziel näher gelegenen Haltestelle aus fortgesetzt werden. ³Rück- oder Rundfahrten sind nicht gestattet.

4. Geltungsdauer

Die Höchstfahrzeit beträgt für eine Zone drei Stunden; ab zwei Zonen vier Stunden.

5. Nutzung durch mehrere Personen

¹Eine Streifenkarte kann von mehreren Personen gleichzeitig benutzt werden. ²Für jede Person ist gesondert zu entwerfen. ³Der Grundsatz, dass der Fahrgast bis zur Beendigung der Fahrt im Besitz einer gültigen Fahrkarte sein muss, darf hierdurch jedoch nicht durchbrochen werden.

2.2.7 Beförderungsentgelt für Hunde

(1) Jeder Fahrgast mit gültiger MVV-Fahrkarte darf **einen** Hund kostenlos mitnehmen.

(2) Für jeden weiteren Hund wird als Beförderungsentgelt der Fahrpreis des Kindertarifs erhoben.

(3) Kleine Hunde in einem geeigneten Behälter (z. B. Korb, Tasche) werden unentgeltlich befördert.

3. Kurzstreckentarif

3.1 Allgemeine Bestimmungen

1. Örtlicher Geltungsbereich

¹Die Kurzstreckenfahrkarte oder ein Streifen der Streifenkarte berechtigen zu einer Kurzstreckenfahrt in Richtung auf das Fahrtziel mit beliebiger Unterbrechungs- und Umsteigemöglichkeit. ²Beim Unterbrechen oder Umsteigen kann die Fahrt auch von einer dem Ziel näher gelegenen Haltestelle aus fortgesetzt werden. ³Rück- oder Rundfahrten sind nicht gestattet.

2. Berechnungsgrundlage

(1) ¹Eine Kurzstrecke umfasst bis zu vier zusammenhängende Haltestellenabstände, von denen höchstens zwei auf Ex-

press-Buslinien oder auf die S- oder U-Bahn oder andere einbezogene Eisenbahnstrecken entfallen dürfen. ²Bei der Ermittlung der Zahl der maßgeblichen Haltestellenabstände sind alle Haltestellen zu berücksichtigen, ohne Rücksicht darauf, ob sie auf der betreffenden Fahrt bedient werden oder nicht. ³Diese Regelung gilt auch für Rufbusse und Sammeltaxis, soweit nichts Abweichendes bestimmt ist.

(2) ¹Zur Vermeidung ungerechtfertigt langer Kurzstrecken kann in besonderen Fällen für bestimmte Linien oder Linienabschnitte die Anwendung des Kurzstreckentarifs ausgeschlossen werden (z. B. wenn der Linienweg länger auf Autobahnen oder Kraftfahrstraßen verläuft oder im Fall ungewöhnlich langer Abschnitte ohne Haltestellenbedienung). ³Im Fahrplan und in den Aushängen wird dies besonders bekannt gemacht.

(3) Das Aufteilen einer Fahrt in mehrere Kurzstrecken ist nicht zulässig.

(4) Weiterverkauf und Weitergabe entwerteter Fahrkarten sind nicht gestattet.

3. Geltungsdauer

Die Höchstfahrzeit beträgt eine Stunde.

4. Fahrkarten

¹Der Fahrpreis kann durch Kauf einer Einzelfahrkarte Kurzstrecke oder durch Entwertung eines Streifens einer Streifenkarte entrichtet werden.

3.2 Gemeinden außerhalb der Landeshauptstadt München

¹In den Gemeinden außerhalb der Landeshauptstadt München gelten unabhängig von der Zahl der befahrenen Haltestellenabstände sämtliche Fahrten mit Omnibussen, die nicht über die Gemeindegrenzen hinausführen, als Kurzstreckenfahrten. ²Diese Regelung gilt nicht für Fahrten in Express-Buslinien. ³In den betroffenen Bereichen wird dies in den Aushängen besonders kenntlich gemacht.

3.3 RufTaxi Fürstenfeldbruck

Für alle Linien des RufTaxi Fürstenfeldbruck besteht ein genereller Kurzstreckenausschluss.

4. Zeitkartentarif

4.1 Allgemeine Bestimmungen

4.1.1 Tarifsysteem

¹Im Zeitkartentarif sind die vier Zonen in insgesamt 16 Ringe unterteilt. ²Für spezielle Angebote können die Ringe zu Geltungsbereichen zusammengefasst werden. ³Die Ringe 1 – 4 entsprechen dabei dem Innenraum, die Ringe 5 – 16 dem Außenraum.

4.1.2 Mitführen eines Berechtigungsausweises

¹Persönliche Zeitkarten im Abonnement sind nur in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis gültig. ²Übertragbare Zeitkarten sind alleine zur Fahrt gültig. ³Mit der IsarCard60 und der IsarCard60 im Abo ist grundsätzlich zum Nachweis der Berechtigung (Geburtsdatum) ein amtlicher Lichtbildausweis mitzuführen.

4.1.3 Verleih von Zeitkarten

Der entgeltliche Verleih der übertragbaren IsarCard, IsarCard9Uhr und IsarCard60 sowie des jeweiligen übertragbaren Abonnements ist nicht gestattet.

4.1.4 Anschlussfahrkarten

(1) Wenn der Inhaber einer Zeitkarte diese über deren örtlichen Geltungsbereich hinaus nutzen will, so kann er für die außerhalb des Geltungsbereichs seiner Zeitkarte zurückzulegende Fahrtstrecke Fahrkarten des Zonentarifs, des Kurzstreckentarifs oder das „Besondere Anschlussticket zu Zeitkarten“ verwenden und diese bereits auch innerhalb des Geltungsbereichs der Zeitkarte entwerfen.

(2) ¹Bei Angeboten mit zeitlicher Einschränkung (z.B. IsarCard-9Uhr, IsarCard60, IsarCard S) sind für Fahrten, die vor Beginn der Geltungsdauer angetreten werden, Fahrkarten des Zonentarifs oder des Kurzstreckentarifs – bis zur ersten Haltestelle, die das Verkehrsmittel fahrplanmäßig ab der festgesetzten Geltungsdauer erreicht hat – zu kaufen. ²Für Fahrten nach Ablauf der Geltungsdauer sind Fahrkarten des Zonentarifs oder des Kurzstreckentarifs ab der letzten Haltestelle, die das Verkehrsmittel fahrplanmäßig bis zur festgesetzten Geltungsdauer erreicht, zu kaufen.

(3) ¹Der Fahrpreis für die Anschlussfahrkarte ist so zu berechnen, wie wenn die Fahrt an der Grenze des Geltungsbereichs der Zeitkarte angetreten oder beendet würde. ²Die Anschlussfahrkarte gilt nur in Verbindung mit der Zeitkarte für die gesamte Beförderungsstrecke in Richtung auf das Fahrtziel mit beliebiger Unterbrechungs- und Umsteigemöglichkeit. ³Beim Unterbrechen oder Umsteigen kann die Fahrt auch von einer dem Ziel näher gelegenen Haltestelle aus fortgesetzt werden. ⁴Rück- oder Rundfahrten im Geltungsbereich des Anschlussstickets sind nicht gestattet. ⁵Die Geltungsdauer der Anschlusskarte richtet sich nach der Zahl der Zonen, die auf der Gesamtstrecke (Zeitkarte und Anschlussfahrkarte) benötigt werden.

(4) Anschlussfahrkarten berechtigen außerhalb des Geltungsbereichs der dazugehörigen Zeitkarte nicht zur kostenfreien Kindermitnahme.

4.1.5 Besonderes Anschlussticket zu Zeitkarten

(1) ¹Wenn der Inhaber einer Zeitkarte diese über deren örtlichen Geltungsbereich hinaus nutzen will, so kann er für die außerhalb des Geltungsbereichs seiner Zeitkarte zurückzulegende Fahrstrecke ein besonderes Anschlussticket verwenden. ²Das besondere Anschlussticket ist bis spätestens vor Erreichen der Grenze des örtlichen Geltungsbereichs der Zeitkarte zu erwerben.

(2) ¹Für die Preisbemessung ist die Anzahl der außerhalb des örtlichen Geltungsbereichs der Zeitkarte befahrenen Tarifringe zu ermitteln. ²Es ist mindestens der Anschlusspreis für zwei Zeitkartenringe zu bezahlen. ³Der Fahrpreis ist so zu berechnen wie wenn die Fahrt an der Grenze des Geltungsbereichs der Zeitkarte angetreten oder beendet würde. ⁴Die Preise des besonderen Anschlussstickets können der Preistabelle 14 „Fahrpreise des besonderen Anschlussstickets zu Zeitkarten“ entnommen werden.

(3) ¹Das besondere Anschlussticket gilt nur in Verbindung mit der Zeitkarte für die gesamte Beförderungsstrecke in Richtung auf das Fahrtziel mit beliebiger Unterbrechungs- und Umsteigemöglichkeit. ²Beim Unterbrechen oder Umsteigen kann die Fahrt auch von einer dem Ziel näher gelegenen Haltestelle aus fortgesetzt werden. ³Rück- oder Rundfahrten im Geltungsbereich des besonderen Anschlussstickets sind nicht gestattet.

(4) Die Geltungsdauer des besonderen Anschlussstickets beträgt ab Kauf vier Stunden.

(5) Bei Angeboten mit zeitlicher Einschränkung (z.B. IsarCard9Uhr, IsarCard60, IsarCard S), gilt für Fahrten, die vor Beginn der Geltungsdauer angetreten oder nach Ablauf der Geltungsdauer beendet werden, 4.1.4 entsprechend.

(6) Besondere Anschlussstickets berechtigen außerhalb des Geltungsbereichs der dazugehörigen Zeitkarte nicht zur kostenfreien Kindermitnahme.

4.2 Angebote des Zeitkartentarifs

- 4.2.1 IsarCard
- 4.2.2 IsarCard9Uhr
- 4.2.3 IsarCard60

- 4.2.4 MVV-Abonnement
- 4.2.5 Abo-Starterkarte (StarterCard)
- 4.2.6 IsarCardJob
- 4.2.7 AboPlusCardBayern
- 4.2.8 Ausbildungstarif
- 4.2.9 IsarCardSchule I, IsarCardSchule II und IsarCardAusbildung im SEPA-Lastschriftverfahren
- 4.2.10 Ausbildungstarif I und II für Schulwegkostenträger
- 4.2.11 Grüne Jugendkarte

4.2.1 IsarCard

1. Örtlicher Geltungsbereich

Die IsarCard-**Wochenkarte** und IsarCard-**Monatskarte** (im folgenden IsarCard genannt) berechtigen zu beliebig vielen Fahrten mit beliebigem Unterbrechen und Umsteigen innerhalb der auf der Zeitkarte angegebenen Zeitkartenringe.

2. Berechnungsgrundlage

Der Fahrpreis richtet sich nach der Zahl der gewählten zusammenhängenden Ringe und der gewählten Geltungsdauer.

3. Berechtigter Personenkreis

(1) Die IsarCard ist grundsätzlich übertragbar, kann aber immer nur von einer Person zur Fahrt benutzt werden.

(2) ¹Montags bis freitags ab 9.00 Uhr, an Samstagen, Sonn- und Feiertagen sowie am 24. und 31. Dezember ganztägig bis 6.00 Uhr des folgenden Tages können bis zu drei Kinder bis zum vollendeten 15. Lebensjahr unentgeltlich mitgenommen werden. ²Nachweislich zur Familie des Karteninhabers gehörende Kinder/Enkelkinder bis zum vollendeten 15. Lebensjahr können in unbeschränkter Zahl unentgeltlich mitgenommen werden.

4. Geltungsdauer

Bei der IsarCard wird hinsichtlich der Geltungsdauer wie folgt unterschieden:

(1) ¹Die IsarCard-**Wochenkarte** gilt an sieben aufeinander folgenden Tagen. ²Sie kann mit Gültigkeit von jedem Tag an ausgestellt werden und gilt über den letzten Geltungstag hinaus bis 12.00 Uhr des nächsten Tages.

(2) ¹Die IsarCard-**Monatskarte** gilt einen Monat. ²Sie kann mit Gültigkeit von jedem Tag an ausgestellt werden und gilt über den letzten Geltungstag hinaus bis 12.00 Uhr des nächsten Tages.

5. Fahrkarte

Auf der IsarCard ist der örtliche Geltungsbereich (Zeitkartenringe) angegeben.

4.2.2 IsarCard9Uhr

1. Örtlicher Geltungsbereich

¹Die IsarCard9Uhr wird für den Innenraum, für den Außenraum oder für das Gesamtnetz ausgegeben. ²Sie gilt für beliebig viele Fahrten mit beliebigem Unterbrechen und Umsteigen innerhalb des auf der Fahrkarte angegebenen Geltungsbereichs. ³Zur Erweiterung des Geltungsbereichs auf das Gesamtnetz wird eine Erweiterungskarte ausgegeben.

2. Erweiterungskarte

¹Die Erweiterungskarte gilt einen Monat. ²Sie kann mit Gültigkeit von jedem Tag an ausgestellt werden und gilt über den letzten Geltungstag hinaus bis 12.00 Uhr des nächsten Tages. ³Sie berechtigt zur Fahrt nur in Verbindung mit einer gültigen IsarCard9Uhr.

3. Berechnungsgrundlage

Der Fahrpreis richtet sich nach dem gewählten Geltungsbereich.

4. Berechtigter Personenkreis

- (1) ¹Die IsarCard9Uhr kann von jedermann erworben werden. ²Die IsarCard9Uhr ist grundsätzlich übertragbar, kann aber immer nur von einer Person zur Fahrt benutzt werden
- (2) ¹Bis zu drei Kinder bis zum vollendeten 15. Lebensjahr können unentgeltlich mitgenommen werden. ²Nachweislich zur Familie des Karteninhabers gehörende Kinder/Enkelkinder bis zum vollendeten 15. Lebensjahr können in unbeschränkter Zahl unentgeltlich mitgenommen werden.

5. Geltungsdauer

¹Die IsarCard9Uhr gilt einen Monat. ²Sie kann mit Gültigkeit von jedem Tag an ausgestellt werden und gilt über den letzten Geltungstag hinaus bis 12.00 Uhr des nächsten Tages. ³Sie berechtigt zur Fahrt jeweils Montag bis Freitag bis 6.00 Uhr und ab 9.00 Uhr; samstags, sonntags und an Feiertagen sowie am 24. und 31. Dezember ganztags.

6. Fahrkarte

Auf der IsarCard9Uhr ist der örtliche Geltungsbereich angegeben.

4.2.3 IsarCard60

1. Örtlicher Geltungsbereich

¹Die IsarCard60 wird für den Innenraum, für den Außenraum oder für das Gesamtnetz ausgegeben. ²Sie gilt für beliebig viele Fahrten mit beliebigem Unterbrechen und Umsteigen innerhalb des auf der Fahrkarte angegebenen Geltungsbereichs. ³Zur Erweiterung des Geltungsbereichs auf das Gesamtnetz wird eine Erweiterungskarte ausgegeben.

2. Erweiterungskarte

¹Die Erweiterungskarte gilt einen Monat. ²Sie kann mit Gültigkeit von jedem Tag an ausgestellt werden und gilt über den letzten Geltungstag hinaus bis 12.00 Uhr des nächsten Tages. ³Sie berechtigt zur Fahrt nur in Verbindung mit einer gültigen IsarCard60.

3. Berechnungsgrundlage

Der Fahrpreis richtet sich nach dem gewählten Geltungsbereich.

4. Berechtigter Personenkreis

- (1) ¹Die IsarCard60 wird an Personen ab Vollendung des 60. Lebensjahres ausgegeben. ²Die IsarCard60 ist grundsätzlich übertragbar, kann aber immer nur von einer Person ab Vollendung des 60. Lebensjahres zur Fahrt benutzt werden.
- (2) Die unentgeltliche Mitnahme von Personen ist nicht gestattet.

5. Geltungsdauer

¹Die IsarCard60 gilt einen Monat. ²Sie kann mit Gültigkeit von jedem Tag an ausgestellt werden und gilt über den letzten Geltungstag hinaus bis 12.00 Uhr des nächsten Tages. ³Sie berechtigt zur Fahrt jeweils Montag bis Freitag bis 6.00 Uhr und ab 9.00 Uhr, samstags, sonntags, an Feiertagen und während der Schulferien ganztags.

6. Fahrkarte

¹Auf der IsarCard60 ist der örtliche Geltungsbereich angegeben. ²Zum Nachweis der Berechtigung muss ein amtlicher Lichtbildausweis (Geburtsdatum) mitgeführt und bei einer Fahrkartenkontrolle mit der Fahrkarte vorgezeigt werden.

7. Besonderer Fahrpreis für Fahrten in der Sperrzeit (6.00 Uhr bis 9.00 Uhr)

- (1) ¹Für Fahrten in der Sperrzeit (6.00 Uhr bis 9.00 Uhr) ist zusätzlich zu einer gültigen IsarCard60 für die genutzte Anzahl von Zonen (Zonentarif) pro Zone ein Streifen der Streifenkar-

te zu entwerfen. ²Zonen, die nach ihrem Verlassen nochmals befahren werden, sind erneut zu zählen (maximal vier Zonen).

- (2) Diese Regelung gilt nur für Fahrten innerhalb des Geltungsbereichs der jeweiligen IsarCard60.

4.2.4 MVV-Abonnement

Die IsarCard, die IsarCard9Uhr und die IsarCard60 sind auch im Abonnement mit jährlicher oder monatlicher Zahlungsweise als persönliche oder übertragbare Fahrkarten erhältlich und sind jeweils zwölf zusammenhängende Kalendermonate gültig.

1. Fahrkarte

- (1) ¹Auf den Fahrkarten der übertragbaren IsarCardAbo, der IsarCard9Uhr im Abo und der IsarCard60 im Abo ist der örtliche Geltungsbereich angegeben; auf den Fahrkarten der persönlichen IsarCardAbo, der IsarCard9Uhr im Abo und der IsarCard60 im Abo sind neben dem örtlichen Geltungsbereich Vorname und Name des Inhabers angegeben. ²Zum Nachweis der Berechtigung muss bei allen persönlichen Abonnements sowie bei der IsarCard60 im Abo in der übertragbaren Variante (Geburtsdatum), ein amtlicher Lichtbildausweis mitgeführt und bei einer Fahrkartenkontrolle mit der Fahrkarte vorgezeigt werden.

- (2) Bei Abonnements mit jährlicher Zahlungsweise wird der jeweils gültige Jahrespreis im ersten Monat abgebucht oder kann bei der Erstaussstellung direkt vor Ort bezahlt werden.

- (3) ¹Bei Abonnements mit monatlicher Zahlungsweise wird der jeweils gültige Monatspreis zehn Monate lang abgebucht. ²Im elften und zwölften Monat erfolgt keine Abbuchung. ³Die Monatsbeiträge sind jeweils am Ersten des Monats fällig. ⁴Zur Teilnahme am Abonnementverfahren muss ein SEPA-BASIS-Lastschriftmandat vorliegen.

- (4) **Der entgeltliche Verleih oder Verkauf der Fahrkarten des übertragbaren Abonnements ist nicht gestattet.**

2. Vertragsbedingungen

Die Vertragsbedingungen des MVV-Abonnements enthält der Anhang 5.

4.2.5 Abo-Starterkarte (StarterCard)

- (1) ¹Die Geltungsdauer eines MVV-Abonnements beginnt jeweils zum Ersten eines Kalendermonats. ²Für Kunden, die bereits in Laufe eines Monats in das MVV-Abonnement eintreten möchten, kann eine Abo-Starterkarte ausgegeben werden.

- (2) ¹Voraussetzung ist, dass gleichzeitig ein Abonnement abgeschlossen und hierfür ein SEPA-BASIS-Lastschriftmandat erteilt wird. ²Bei Onlinebestellung eines MVV-Abonnements ist die Ausstellung einer Abo-Starterkarte nicht möglich.

- (3) ¹Die Abo-Starterkarte gilt ab dem vom Kunden gewünschten Zeitpunkt bis zum Beginn der Gültigkeit des MVV-Abonnements. ²Abo-Starterkarten für eine IsarCard60 im Abo können frühestens ab Vollendung des 60. Lebensjahres des Bestellers ausgestellt werden.

- (4) ¹Der Tagespreis entspricht 1/30 des Preises einer Monatskarte (IsarCard, IsarCard9Uhr, IsarCard60) gemäß den Preistabellen 8, 9 und 10. ²Der so ermittelte Tagespreis wird an der dritten Stelle nach dem Komma abgerundet und anschließend mit der Anzahl der Geltungstage der Abo-Starterkarte multipliziert. ³Der Preis der Abo-Starterkarte ist bei der Bestellung des MVV-Abonnements zu entrichten.

- (5) ¹Bei Verlust der persönlichen Abo-Starterkarte wird kein Ersatz geleistet. ²Im Übrigen gelten die Tarifbestimmungen des jeweils bestellten MVV-Abonnements.

4.2.6 IsarCardJob

1. Allgemeines

- (1) ¹Die IsarCardJob ist ein Angebot für Firmen, Behörden, Verbände etc. ²Sie ist nur im Abonnement mit jährlicher oder monatlicher Zahlungsweise als persönliche Fahrkarte erhältlich und jeweils zwölf Kalendermonate gültig.
- (2) Die Mindestabnahmemenge beträgt 100 Tickets pro Jahr.
- (3) ¹Bei einer Abnahme von 100-999 Tickets wird 5 % Rabatt gewährt. ²Bei einer Abnahme ab 1000 Tickets wird 10 % Rabatt gewährt (Siehe Abschnitt C. I. 1.2 d)).
- (4) Die Verteilung der Tickets und die Abrechnung mit den einzelnen Mitarbeitern erfolgt durch die jeweilige Firma.
- (5) Für Tickets mit jährlicher Zahlungsweise wird der jeweils gültige Jahrespreis für alle bestellten Tickets zum Beginn der Geltungsdauer der IsarCardJob der Firma in Rechnung gestellt.
- (6) Für Tickets mit monatlicher Zahlungsweise wird der jeweils gültige Monatspreis für alle bestellten Tickets zwölf Mal je Vertragsjahr der Firma in Rechnung gestellt.

2. Berechtigter Personenkreis

- (1) ¹Die IsarCardJob ist ein persönliches Abonnement. ²Zum Nachweis der Berechtigung muss ein amtlicher Lichtbildausweis mitgeführt und bei einer Fahrkartenkontrolle mit der Fahrkarte vorgezeigt werden.
- (2) ¹Montags bis freitags ab 9.00 Uhr, an Samstagen, Sonn- und Feiertagen sowie am 24. und 31. Dezember ganztägig bis 6.00 Uhr des folgenden Tages kann der Inhaber einer IsarCardJob bis zu drei Kinder bis zum vollendeten 15. Lebensjahr unentgeltlich mitnehmen. ²Nachweislich zur Familie des Karteninhabers gehörende Kinder/Enkelkinder bis zum vollendeten 15. Lebensjahr können in unbeschränkter Zahl unentgeltlich mitgenommen werden.

4.2.7 AboPlusCardBayern

1. Allgemeines

- (1) Die AboPlusCardBayern wird als gemeinsames Streckenzeitkartenangebot der im Anhang 6 aufgeführten Kooperationspartner angeboten.
- (2) ¹Die AboPlusCardBayern ist nur im Abonnementverfahren mit monatlicher Zahlungsweise als persönliche oder übertragbare Fahrkarte erhältlich und ist jeweils zwölf Monate gültig. ²Der jeweils gültige Monatspreis wird zwölf Mal je Vertragsjahr abgebucht.
- (3) **Der entgeltliche Verleih oder Verkauf der übertragbaren AboPlusCardBayern ist nicht gestattet.**

2. Tarifbestimmungen

Die Tarifbestimmungen für die AboPlusCardBayern enthält der Anhang 6.

4.2.8 Ausbildungstarif

1. Örtlicher Geltungsbereich

- (1) ¹Zeitkarten des Ausbildungstarifs bestehen aus der Kundenkarte und der entsprechenden Wertmarke. ²Die Zeitkarten des Ausbildungstarifs I werden zur Fahrt zwischen Wohnsitz einerseits und besuchter Schule andererseits ausgegeben. ³Die Zeitkarten des Ausbildungstarifs II werden zur Fahrt zwischen Wohnsitz und Ausbildungsstätte ausgegeben. ⁴Die Ausgabe für Teilstrecken ist möglich.
- (2) Die Zeitkarten der Ausbildungstarife berechtigen zu beliebigen vielen Fahrten mit beliebigem Unterbrechen und Umsteigen innerhalb der auf der Kundenkarte angegebenen Zeitkarteneinheiten.

2. Kundenkarte

¹Zur Nutzung der Ausbildungstarife I und II ist eine Kundenkarte erforderlich. ²Die Kundenkarte wird auf Antrag ausgegeben. ³Sie wird auf den Inhaber ausgestellt und kann für Personen ab 16 Jahren ohne Lichtbild ausgegeben werden. ⁴Kundenkarten ohne Lichtbild sind nur in Verbindung mit einem gültigen Lichtbildausweis gültig. ⁵Auf der Kundenkarte ist der örtliche Geltungsbereich angegeben. ⁶Gültige Kundenkarte und gültige Wertmarke zusammen gelten als Fahrkarte. ⁷Kundenkarten der Ausbildungstarife, die nach Ablauf der Geltungsdauer weiter mit aktueller Wertmarke zur Fahrt genutzt werden, sind ungültig und werden eingezogen. ⁸Die Wertmarke verbleibt beim Kunden.

3. Berechnungsgrundlage

Der Fahrpreis richtet sich nach der Zahl der in Anspruch genommenen zusammenhängenden Ringe und der gewählten Geltungsdauer.

4. Geltungsdauer

- (1) Die Wertmarke für eine **Woche** gilt von Montag 0.00 Uhr bis zum ersten Werktag der darauf folgenden Woche 12.00 Uhr.
- (2) ¹Die Wertmarke für einen **Monat** gilt für den Zeitraum eines Kalendermonats und darüber hinaus bis 12.00 Uhr des ersten Werktags des folgenden Monats. ²Ist dieser Werktag ein Samstag, gilt die Wertmarke bis 12.00 Uhr des nächstfolgenden Werktags.

5. Berechtigter Personenkreis

Ausbildungstarif I

¹Zeitkarten des Ausbildungstarifs I werden ausgegeben an schulpflichtige Personen bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres. ²Die Fahrtberechtigung gilt bis zum Ende des Schuljahres (1. August bis 31. Juli des folgenden Jahres), in welchem das 15. Lebensjahr vollendet wird.

Ausbildungstarif II

Zeitkarten des Ausbildungstarifs II werden ausgegeben an

- (1) Schüler und Studenten öffentlicher, staatlich genehmigter oder staatlich anerkannter privater
 - allgemeinbildender Schulen,
 - berufsbildender Schulen,
 - Einrichtung des zweiten Bildungsweges,
 - Hochschulen, Akademien
 mit Ausnahme der Verwaltungsakademien, Volkshochschulen, Landvolkhochschulen und Hochschulen der Bundeswehr;
- (2) Personen, die private Schulen oder sonstige Bildungseinrichtungen, die nicht unter Absatz 1 fallen, besuchen, sofern sie aufgrund des Besuchs dieser Schulen oder Bildungseinrichtungen von der Berufsschulpflicht befreit sind oder sofern der Besuch dieser Schulen und sonstigen privaten Bildungseinrichtungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz förderungsfähig ist;
- (3) Personen, die an einer Volkshochschule oder an einer anderen Einrichtung der Weiterbildung Kurse zum nachträglichen Erwerb des Hauptschul- oder Realschulabschlusses besuchen;
- (4) Personen, die in einem Berufsausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes oder in einem anderen Vertragsverhältnis im Sinne des § 26 des Berufsbildungsgesetzes stehen, sowie Personen, die in einer Einrichtung außerhalb der betrieblichen Berufsausbildung im Sinne des § 43 Absatz 2 des Berufsbildungsgesetzes, § 36 Absatz 2 der Handwerksordnung, ausgebildet werden;
- (5) Personen, die einen staatlich anerkannten Berufsvorbereitungskurs besuchen;

- (6) Praktikanten und Volontäre, sofern die Ableistung eines Praktikums oder Volontariats vor, während oder im Anschluss an eine staatlich geregelte Ausbildung oder ein Studium an einer Hochschule nach den für Ausbildung und Studium geltenden Bestimmungen vorgesehen ist;
- (7) Beamtenanwärter des einfachen, mittleren und gehobenen Dienstes (Qualifikationsebene 1 bis 3) sowie Praktikanten und Personen, die durch Besuch eines Verwaltungslehrgangs die Qualifikation für die Zulassung als Beamtenanwärter des einfachen, mittleren oder gehobenen Dienstes (Qualifikationsebene 1 bis 3) erst erwerben müssen, sofern sie keinen Fahrtkostenersatz von der Verwaltung erhalten;
- (8) Teilnehmer an einem freiwilligen sozialen Jahr oder an einem freiwilligen ökologischen Jahr oder an vergleichbaren sozialen Diensten.

6. Nachweis der Berechtigung

- (1) Der Nachweis, dass die im Abschnitt „Berechtigter Personenkreis, Ausbildungs-tarif I“ genannten Bedingungen erfüllt sind, ist durch den gesetzlichen Vertreter/Erziehungsberechtigten durch Bestätigung auf dem Bestellschein zu erbringen.
- (2) Der Nachweis, dass die im Abschnitt „Berechtigter Personenkreis, Ausbildungs-tarif II“ genannten Bedingungen erfüllt sind, ist durch Bescheinigung der Ausbildungsstätte, des Trägers des sozialen Dienstes oder des Auszubildenden, zu bestätigen.
- (3) Die Bescheinigung gilt längstens ein Jahr.

4.2.9 IsarCardSchule I, IsarCardSchule II und IsarCardAusbildung im SEPA-Lastschriftverfahren

Zeitkarten IsarCardSchule I, IsarCardSchule II und IsarCardAusbildung werden im SEPA-Lastschriftverfahren angeboten (in Folge IsarCardSchule I im Abo, IsarCardSchule II im Abo und IsarCardAusbildung im Abo) und sind mit monatlicher Abbuchung als persönliche Karten erhältlich.

1. Berechtigter Personenkreis

IsarCardSchule I im Abo

¹Die IsarCardSchule I im Abo wird ausgegeben an schulpflichtige Personen bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres. ²Die Berechtigung gilt bis zum Ende des Schuljahres in welchem das 15. Lebensjahr vollendet wird.

IsarCardSchule II im Abo

Die IsarCardSchule II im Abo wird ausgegeben an Personen ab dem 15. Lebensjahr für die Ausbildung an öffentlichen, staatlich genehmigten oder staatlich anerkannten privaten (a) allgemeinbildenden Schulen, (b) berufsbildenden Schulen, (c) Einrichtungen des zweiten Bildungswegs.

IsarCardAusbildung im Abo

Die IsarCardAusbildung im Abo wird ausgegeben an

- (1) Studenten öffentlicher, staatlich genehmigter oder staatlich anerkannter privater
– Hochschulen, Akademien, mit Ausnahme der Verwaltungsakademien, Volkshochschulen, Landvolkhochschulen und Hochschulen der Bundeswehr;
- (2) Personen, die private Schulen oder sonstige Bildungseinrichtungen besuchen, sofern sie auf Grund des Besuchs dieser Schulen oder Bildungseinrichtungen von der Berufsschulpflicht befreit sind oder sofern der Besuch dieser Schulen und sonstigen privaten Bildungseinrichtungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz förderungsfähig ist;

- (3) Personen, die an einer Volkshochschule oder an einer anderen Einrichtung der Weiterbildung Kurse zum nachträglichen Erwerb des Hauptschul- oder Realschulabschlusses besuchen;
- (4) Personen, die in einem Berufsausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes oder in einem anderen Vertragsverhältnis im Sinne des § 26 des Berufsbildungsgesetzes stehen, sowie Personen, die in einer Einrichtung außerhalb der betrieblichen Berufsausbildung im Sinne des § 43 Absatz 2 des Berufsbildungsgesetzes, § 36 Absatz 2 der Handwerksordnung, ausgebildet werden;
- (5) Personen, die einen staatlich anerkannten Berufsvorbereitungslehrgang besuchen;
- (6) Praktikanten und Volontäre, sofern die Ableistung eines Praktikums oder Volontariats vor, während oder im Anschluss an eine staatlich geregelte Ausbildung oder ein Studium an einer Hochschule nach den für Ausbildung und Studium geltenden Bestimmungen vorgesehen ist;
- (7) Beamtenanwärter des einfachen, mittleren und gehobenen Dienstes (Qualifikationsebene 1 bis 3) sowie Praktikanten und Personen, die durch Besuch eines Verwaltungslehrgangs die Qualifikation für die Zulassung als Beamtenanwärter des einfachen, mittleren oder gehobenen Dienstes (Qualifikationsebene 1 bis 3) erst erwerben müssen, sofern sie keinen Fahrtkostenersatz von der Verwaltung erhalten;
- (8) Teilnehmer an einem freiwilligen sozialen Jahr oder an einem freiwilligen ökologischen Jahr oder an vergleichbaren sozialen Diensten.

2. Nachweis der Berechtigung

- (1) Der Nachweis, dass die unter Nr.1 „IsarCardSchule I im Abo“ genannten Bedingungen erfüllt sind, ist durch den gesetzlichen Vertreter / Erziehungsberechtigten durch Bestätigung auf dem Bestellschein zu erbringen.
- (2) Der Nachweis, dass die unter Nr.1 „IsarCardSchule II im Abo“ und „IsarCardAusbildung im Abo“ genannten Bedingungen erfüllt sind, ist durch den Besteller, bei Minderjährigen durch den gesetzlichen Vertreter / Erziehungsberechtigten und durch Bescheinigung der Ausbildungsstätte, des Trägers des sozialen Dienstes oder des Auszubildenden, zu bestätigen.
- (3) Die Bescheinigung gilt längstens ein Jahr.

3. Geltungsdauer

- (1) ¹Die IsarCardSchule I im Abo (bis 14 Jahre) und die IsarCardSchule II im Abo (ab 15 Jahre), werden jeweils für ein Schuljahr ausgegeben (erster Schultag im September bis letzter Ferientag der bayerischen Schulferien im September des folgenden Jahres). ²Eine Teilnahme am Lastschriftverfahren, bis zum Ende des laufenden Schuljahres, ist von jedem Ersten eines Monats an möglich.
- (2) Die IsarCardAusbildung im Abo kann zu jedem Ersten eines Monats ausgegeben werden.

4. Fahrkarte

- (1) ¹Die Zeitkarten bestehen aus einer Trägerkarte und Monatsmarken für den jeweiligen Abbuchungszeitraum. ²Auf der Trägerkarte sind neben dem örtlichen Geltungsbereich Vorname und Name des Inhabers angegeben. ³Trägerkarten werden für Personen bis einschließlich 15 Jahre mit Lichtbild und für Personen ab 16 Jahren ohne Lichtbild ausgegeben. ⁴Zum Nachweis der Berechtigung muss bei Trägerkarten ohne Lichtbild ein amtlicher Lichtbildausweis zur Fahrt mitgeführt und bei einer Fahrkartenkontrolle mit vorgezeigt werden. ⁵Gültige Trägerkarte und gültige Monatsmarke zusammen gelten als Fahrkarte.

(2) ¹Die Monatsmarke gilt für den angegebenen Zeitraum und darüber hinaus bis 12.00 Uhr des ersten Werktags des folgenden Monats. ²Ist dieser Werktag ein Samstag, gilt die Wertmarke bis 12.00 Uhr des nächstfolgenden Werktags.

(3) ¹Der jeweils gültige Monatspreis wird zehnmal je Schul-/Ausbildungsjahr abgebucht. ²Im ersten Monat (September) des jeweiligen Schuljahres (IsarCardSchule I im Abo und IsarCardSchule II im Abo), bzw. im elften Monat des jeweiligen Ausbildungsjahres (IsarCardAusbildung im Abo) wird der jeweils gültige Preis für zwei Wochenkarten abgebucht. ³Im zwölften Monat des jeweiligen Schul-/Ausbildungsjahres erfolgt keine Abbuchung. ⁴Zur Teilnahme am Lastschriftverfahren muss ein SEPA-Lastschriftmandat vorliegen.

5. Bonusangebot

(1) Werden Monatskarten im Lastschriftverfahren für ein gesamtes Schuljahr (Einstieg spätestens 1. Oktober) genutzt, wird für Inhaber der IsarCardSchule I im Abo und IsarCardSchule II im Abo in den bayerischen Sommerferien eine kostenfreie Erweiterung auf das Gesamtnetz angeboten.

(2) Für Nutzer der IsarCardAusbildung im Abo wird die kostenfreie Erweiterung auf das Gesamtnetz ab dem 16. Tag des elften Abbuchungsmonats und für den gesamten nachfolgenden abbuchungsfreien Monat angeboten.

(3) Die Nichtausnutzung des Bonusangebots begründet keinen Anspruch auf Erstattung von Beförderungsentgelt.

6. Vertragsbedingungen

Vertragsbedingungen für die IsarCardSchule I und II im SEPA-Lastschriftverfahren und für die IsarCardAusbildung im SEPA-Lastschriftverfahren enthält der Anhang 8.

7. Preise

¹Die Preise können der Fahrpreistabelle Nr. 15 (Ausbildungstarife) entnommen werden. ²Für Schüler und Auszubildende bis 14 Jahre kommt die Preistabelle des Ausbildungstarifs I, für Schüler und Auszubildende ab 15 Jahre die Preistabelle des Ausbildungstarifs II zur Anwendung.

4.2.10 Ausbildungstarif I und II für Schulwegkostenträger

1. Allgemeines

(1) Für Schüler der allgemein- und berufsbildenden Schulen, werden die Fahrkosten ganz oder zum Teil, aufgrund gesetzlicher Regelung vom Träger der Kostenfreiheit des Schulwegs (Schulwegkostenträger) übernommen.

(2) Bei Änderungen der Preise oder des Geltungsbereiches werden die Beträge ab dem Änderungszeitpunkt angepasst.

2. Geltungsdauer

¹Fahrkarten der Ausbildungstarife für den Schulwegkostenträger werden für einen bis zu elfmonatigen Gültigkeitszeitraum (September bis Juli) ausgegeben. ²Für den Kostenträger besteht Wahlrecht zwischen Wochen- und Monatskarten.

3. Berechnungsgrundlage

¹Der Fahrpreis richtet sich nach der Zahl der in Anspruch genommenen Ringe und der gewählten Geltungsdauer (Monats- oder Wochenkarten). ²Die Fahrkarten werden dem Kostenträger monatlich in Rechnung gestellt.

4. Fahrkarten

¹Aus vertrieblischen Gründen werden die entsprechenden Monats- und Wochenkarten als eine Fahrkarte ausgegeben. ²Sie werden als persönliche Fahrkarten ausgegeben und enthalten neben dem örtlichen Geltungsbereich und dem Geltungszeitraum Vorname und Name des Inhabers. ³Im Übrigen gelten die

Bestimmungen des Gesetzes über die Kostenfreiheit des Schulwegs und des MVV-Gemeinschaftstarifs in der jeweils gültigen Fassung.

5. Preise

Die Preise können der Fahrpreistabelle Nr. 15 (Ausbildungstarife) entnommen werden.

4.2.11 Grüne Jugendkarte

1. Örtlicher Geltungsbereich

¹Die Grüne Jugendkarte gibt es wahlweise für den Innenraum, den Außenraum oder das Gesamtnetz. ²Sie berechtigt zu beliebig vielen Fahrten mit beliebigem Unterbrechen und Umsteigen im jeweiligen Geltungsbereich.

2. Berechtigter Personenkreis

¹Jeder Inhaber einer zur Fahrt gültigen Zeitkarte (Kundenkarte/Trägerkarte mit gültiger Wertmarke) des Ausbildungstarifs I, des Ausbildungstarifs II, einer IsarCardSchule I im Abo, einer IsarCardSchule II im Abo, einer IsarCardAusbildung im Abo oder einer vom Schulwegkostenträger ausgegebenen Fahrkarte der Ausbildungstarife für den Gesamtweg zwischen Wohnung und Ausbildungsstätte (Schule usw.) ist berechtigt, eine Grüne Jugendkarte zu erwerben. ²Die Nutzung nur einer Teilstrecke der Relation Wohnsitz – Ausbildungsstrecke berechtigt nicht zum Kauf der Grünen Jugendkarte.

3. Geltungsdauer

¹Die Grüne Jugendkarte gilt für den Zeitraum eines Kalendermonats und darüber hinaus bis 12.00 Uhr des ersten Werktags des folgenden Monats, jedoch nur innerhalb der Gültigkeit der dazugehörigen Fahrkarte des Ausbildungstarifs (Wertmarke!). ²Ist der erste Werktag des Folgemonats ein Samstag, gilt die Grüne Jugendkarte im Rahmen der Gültigkeit der dazugehörigen Fahrkarte des Ausbildungstarifs bis 12.00 Uhr des nächstfolgenden Werktags.

4. Kundenkarte und Wertmarken

(1) Die Grüne Jugendkarte besteht aus der Kundenkarte/Trägerkarte des jeweiligen Angebots der Wertmarke des jeweiligen Angebots (soweit erforderlich) sowie der Wertmarke der Grünen Jugendkarte. ²Zum Nachweis der Berechtigung müssen alle erforderlichen Karten und Wertmarken mitgeführt und bei einer Fahrkartenkontrolle vorgezeigt werden.

(2) Entsprechend dem jeweiligen Angebot werden preislich differenzierte Wertmarken der Grünen Jugendkarte ausgegeben.

5. Sondertarife

Für Sondertarife können besondere Fahrkarten geschaffen werden.

5.1 Kongress-Ticket

1. Örtlicher Geltungsbereich

(1) Es werden besondere Kongress-Tickets ausgegeben, und zwar

– für den Innenraum und für das Gesamtnetz sowie

– für verschiedene Zeiträume (beliebig viele, mindestens jedoch zwei Tage).

(2) Zum Kongress-Ticket für den Innenraum wird fakultativ ein Kongress-Zusatzticket angeboten, mit dem das Kongress-Ticket für den Innenraum für einzelne Tage seiner Geltungsdauer auf das Gesamtnetz erweitert werden kann.

(3) Innerhalb seiner örtlichen und zeitlichen Gültigkeit berechtigt das Kongress-Ticket zu beliebig vielen Fahrten in allen Verkehrsmitteln im MVV.

2. Berechnungsgrundlage

Der Fahrpreis richtet sich nach dem gewählten Geltungsbereich und Zeitraum.

3. Berechtigter Personenkreis

- (1) ¹Das Kongress-Ticket gilt für die Teilnehmer an Kongressen, Tagungen, Seminaren, Treffen und ähnlichen Veranstaltungen. ²Es kann von den Veranstaltern – einschließlich Auftragsfirmen – der genannten Veranstaltungen bei Abnahme von mindestens 50 Fahrkarten für dieselbe Veranstaltung gekauft werden. ³Die Fahrkarten dürfen nur an die Teilnehmer dieser Veranstaltungen sowie deren Begleiter weiterverkauft werden.
- (2) Das Kongress-Ticket wird nicht zum direkten Verkauf an die Teilnehmer der Veranstaltungen und deren Begleiter angeboten.
- (3) Drei Kinder bis zum vollendeten 15. Lebensjahr können unentgeltlich mitgenommen werden.

4. Geltungsdauer

- (1) ¹Das Kongress-Ticket ist vor Antritt der ersten Fahrt zu bewerten. ²Das Kongress-Ticket ist ab Entwertung für die auf ihm angegebene Zahl von zusammenhängenden Tagen und bis 6.00 Uhr des folgenden Tages zur Fahrt gültig.
- (2) Das Kongress-Zusatzticket, das ebenfalls bei Antritt der ersten Fahrt zu bewerten ist, ist ab dem Zeitpunkt der Entwertung bis 6.00 Uhr des folgenden Tages zur Fahrt gültig.
- (3) Das Kongress-Zusatzticket ist nur in Verbindung mit dem Kongress-Ticket, zu dem es gekauft wurde, zur Fahrt gültig.

5.2 IsarCard S (Sozialticket)

1. Örtlicher Geltungsbereich

¹Die IsarCard S wird für den Innenraum oder das Gesamtnetz ausgegeben. ²Sie berechtigt zu beliebig vielen Fahrten mit beliebigem Unterbrechen und Umsteigen innerhalb des auf der Fahrkarte angegebenen Geltungsbereichs. ³Den örtlichen Geltungsbereich bestimmt der jeweilige Kostenträger (Sozialreferat Landeshauptstadt München, Landkreis München).

2. Berechnungsgrundlage

Der Fahrpreis richtet sich nach den gewählten Geltungsbereichen.

3. Berechtigter Personenkreis

- (1) Die IsarCard S wird nur an Personen mit gültigem Berechtigungsausweis (München-Pass der Landeshauptstadt München, LandkreisPass des Landkreises München) ausgegeben.
- (2) ¹Bis zu drei Kinder bis zum vollendeten 15. Lebensjahr können unentgeltlich mitgenommen werden. ²Nachweislich zur Familie des Karteninhabers gehörende Kinder/Enkelkinder bis zum vollendeten 15. Lebensjahr können in unbeschränkter Zahl mitgenommen werden.
- (3) Der berechtigte Personenkreis wird vom jeweiligen Kostenträger festgelegt.

4. Geltungsdauer

¹Die IsarCard S gilt für den Zeitraum eines Kalendermonats und darüber hinaus bis 12.00 Uhr des ersten Werktags des folgenden Monats. ²Ist dieser Werktag ein Samstag, gilt die Fahrkarte bis 12.00 Uhr des nächstfolgenden Werktags. ³Sie berechtigt zur Fahrt jeweils Montag bis Freitag bis 6.00 Uhr und ab 9.00 Uhr, samstags, sonntags, an Feiertagen sowie am 24. und 31. Dezember ganztags.

5. Fahrkarte

- (1) ¹Die IsarCard S ist eine persönliche Zeitkarte und besteht aus einem gültigen Berechtigungsausweis (München-Pass Landeshauptstadt München, LandkreisPass des Landkreises München) sowie der dazugehörigen Wertmarke. ²Der Berechtigungsausweis wird vom jeweiligen Kostenträger ausgegeben. ³Er wird auf den Inhaber ausgestellt und mit dessen Lichtbild versehen.
- (2) Gültiger Berechtigungsausweis und gültige Wertmarke zusammen gelten als Fahrkarte.

6. Fahrpreis

Der Gesamtfahrpreis der IsarCard S besteht aus einem Eigenanteil gemäß Preistabelle 11 und einem Ausgleichsbetrag des jeweiligen Kostenträgers.

5.3 Semesterticket

1. Allgemeines

- (1) Das Semesterticket besteht aus zwei Komponenten:
 - dem Studierenden-/Semesterausweis mit MVV-Logo (Solidarbeitrag), der eine zeitlich eingeschränkte Fahrtberechtigung gewährt und einer
 - Zeitkarte mit der Bezeichnung „IsarCard Semester“, die vom Studierenden fakultativ erworben werden kann.
- (2) Zur Finanzierung dieses Angebots wird von allen Studierenden der teilnehmenden Hochschulen über das Studentenwerk München ein Solidarbeitrag erhoben.

2. Berechtigter Personenkreis

Alle für das jeweilige Semester an den teilnehmenden Hochschulen immatrikulierten und beitragspflichtigen Studierenden sind zu Erwerb und Nutzung der nachfolgenden Fahrkarten berechtigt.

5.3.1 Fahrtberechtigung mit Studierenden-/Semesterausweis (Solidarbeitrag) im MVV

1. Berechtigter Personenkreis

Berechtigter Personenkreis sind die Inhaber eines gültigen Studierenden-/Semesterausweis der teilnehmenden Hochschulen mit MVV-Nutzungsvermerk (MVV-Logo).

2. Örtlicher Geltungsbereich / Geltungsdauer

Der Studierenden-/Semesterausweis mit Fahrtberechtigung im MVV gilt für den Zeitraum des jeweiligen Semesters in allen für den Verbundverkehr freigegebenen Verkehrsmitteln (2.Klasse) im gesamten MVV-Verbundgebiet (Gesamtnetz) von Montag bis Freitag jeweils von 18.00 Uhr bis 6.00 Uhr des nächsten Tages sowie ohne zeitliche Einschränkungen an Samstagen, Sonntagen, an Feiertagen und am 24. und 31. Dezember bis 6.00 Uhr des nächsten Tages.

3. Fahrkarte

- (1) Als Fahrtberechtigung gilt der gültige Studierenden-/Semesterausweis mit MVV-Logo zusammen mit einem amtlichen Lichtbildausweis.
- (2) Für Fahrten, die vor oder nach der Geltungsdauer der Fahrkarte durchgeführt werden, sind Fahrkarten des Zonen-/Zeitkartentarifs zu kaufen.
- (3) ¹Kann der Studierende bei einer Fahrkartenkontrolle innerhalb der Geltungsdauer der Fahrkarte den gültigen Studierenden-/Semesterausweis mit MVV-Logo und einen amtlichen Lichtbildausweis nicht vorweisen, ist das erhöhte Beförderungsentgelt in voller Höhe zu bezahlen. ²Der Betrag ermäßigt sich auf die in den Tarifbestimmungen festgelegte Höhe, wenn die

zur Fahrt benötigten Unterlagen innerhalb von 14 Tagen bei der Einspruchsstelle vorgelegt werden.

5. Fahrpreis

- (1) Der Fahrpreis für die Fahrtberechtigung im MVV entspricht dem Solidarbeitrag gemäß Preistabelle 17 und wird vom Studentenwerk München erhoben.
- (2) Die Nichtnutzung der Fahrtberechtigung begründet keinen Anspruch auf Erstattung von Beförderungsentgelt.
- (3) Ein Umtausch gegen andere MVV-Fahrkarten ist ausgeschlossen.

5.3.2 IsarCard Semester (Zeitkarte)

1. Berechtigter Personenkreis

Durch Zahlung des Solidarbeitrages erwirbt der Studierende einer teilnehmenden Hochschule für die Dauer eines Semesters den Anspruch auf Erwerb einer IsarCard Semester.

2. Örtlicher Geltungsbereich / Geltungsdauer

- (1) ¹Die IsarCard Semester berechtigt den Inhaber zu beliebig vielen Fahrten. ²Sie gilt für den Zeitraum des jeweiligen Semesters gantztägig in allen für den Verbundverkehr freigegebenen Verkehrsmitteln (2.Klasse) im MVV-Gesamtnetz. ³Der gültige Studierenden-/Semesterausweis und ein amtlicher Lichtbildausweis sind bei der Fahrt mitzuführen.
- (2) Die IsarCard Semester gilt für den jeweiligen Zeitraum eines Semesters und darüber hinaus bis 12.00 Uhr des folgenden Tages vom 1. Oktober bis einschließlich 31. März bzw. vom 1. Oktober bis einschließlich 14. März (Wintersemester) und vom 1. April bis einschließlich 30. September bzw. vom 15. März bis einschließlich 30. September (Sommersemester).

3. Fahrkarte

- (1) ¹Die IsarCard Semester ist eine persönliche Zeitkarte und besteht aus einem gültigen Studierenden-/Semesterausweis mit MVV-Logo und einer IsarCard Semester-Wertmarke. ²Die IsarCard Semester-Wertmarke ist auf die Matrikelnummer bzw. die Kartennummer des Studierendenausweises des jeweiligen Studierenden ausgestellt. ³Wird ein neuer Studierendenausweis der Hochschule München ausgegeben, wird die vorhandene IsarCard Semester-Wertmarke zur Fahrt ungültig. ⁴In diesem Fall ist die IsarCard Semester-Wertmarke bei einem Kundencenter/Reisezentrum der Verkehrsunternehmen im MVV kostenfrei umzutauschen. ⁵Für den Umtausch ist eine Bestätigung der Hochschule München über die Neuausstellung des Studierendenausweises vorzulegen.
- (2) ¹Kann der Studierende bei einer Fahrkartenkontrolle die gültige IsarCard Semester mit dem gültigen Studierenden-/Semesterausweis mit MVV-Logo und einem amtlichen Lichtbildausweis nicht vorweisen, ist das erhöhte Beförderungsentgelt in voller Höhe zu bezahlen. ²Der Betrag ermäßigt sich auf die in den Tarifbestimmungen festgelegte Höhe, wenn die zur Fahrt benötigten Unterlagen innerhalb von 14 Tagen bei der Einspruchsstelle vorgelegt werden.
- (3) ¹Bei Verlust der IsarCard Semester-Wertmarke wird gegen Vorlage des beim Kauf ausgegebenen Kaufbelegs gegen einen Kostenbeitrag von 5,00 Euro einmalig eine Ersatzkarte für die restliche Laufzeit ausgestellt. ²Als verloren gemeldete IsarCard Semester-Wertmarken werden damit ungültig und sind bei Wiederauffinden unverzüglich zurückzugeben.

4. Fahrpreis

- (1) Der Fahrpreis für die IsarCard Semester ist der Preistabelle 17 zu entnehmen.
- (2) Ein Umtausch gegen andere MVV-Fahrkarten ist ausgeschlossen.

- (3) Eine Rücknahme der IsarCard Semester ist nur vor Beginn der Geltungsdauer möglich.

6. Beförderung von Schwerbehinderten

¹Die Beförderung von Schwerbehinderten, deren Begleitpersonen, Führhunden, Krankenfahrstühle, orthopädische Hilfsmittel und Handgepäck richtet sich nach § 228 SGB IX – Sozialgesetzbuch – in der jeweils gültigen Fassung; die Berechtigung ist auf Verlangen nachzuweisen. ²Schwerbehindertenausweise anderer Nationen berechtigen nicht zur Freifahrt.

7. Beförderung von Polizeivollzugsbeamten

- (1) ¹Vollzugsbeamte der Polizei und der Bundespolizei werden, wenn sie Uniform des Vollzugsdienstes tragen, unentgeltlich befördert. ²Als zusätzliche Legitimation ist der Dienstausweis mitzuführen.
- (2) Polizeidiensthunde dürfen unentgeltlich mitgenommen werden.

8. Rechnungen für Vorsteuerabzug der Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer)

- (1) Die im Münchner Verkehrs- und Tarifverbund (MVV) zusammengeschlossenen Unternehmen geben den umsatzsteuerrechtlichen Bestimmungen entsprechende Fahrkarten oder Rechnungen über steuerpflichtige Beförderungsleistungen nur auf Verlangen der Fahrgäste aus, soweit die Fahrkarten nicht ohnehin den umsatzsteuerrechtlichen Bestimmungen als Rechnung entsprechen.
- (2) Der Anspruch auf Ausstellung erlischt
 - für Fahrkarten des Zonentarifs, die durch Personal verkauft werden, mit der Übergabe der Fahrkarte,
 - für Fahrkarten des Zonentarifs, die aus Automaten verkauft werden, und für Fahrkarten des Zeitkartentarifs mit dem 31. Januar des dem Gültigkeitszeitraum folgenden Jahres.

II. Fahrpreise (inklusive ermäßigtem Mehrwertsteuersatz; zur Zeit 7 %)

1. Fahrpreise des Zonentarifs (Einzelfahrkarten und Streifenkarte)

Zahl der Zonen des Zonentarifs	Fahrpreis der Einzelfahrkarten (Euro)	Fahrpreis der Einzelfahrkarten bei Bezahlung mit GeldKarte an entsprechenden Automaten (Euro)	Anzahl Streifen der Streifenkarte	Fahrpreis bei Verwendung der Streifenkarte (Euro)
1	2,90	2,80	2	2,80
2	5,80	5,60	4	5,60
3	8,70	8,40	6	8,40
4 und mehr	11,60	11,20	8	11,20

2. Preis der Streifenkarte

Art der Karte	Preis (Euro)	Anzahl der Streifen	Einheit	Wert (Euro)
Streifenkarte	14,00	10	Streifen	1,40

3. Fahrpreise der Kurzstrecke (Einzelfahrkarte und Streifenkarte)

Geltungsbereich	Fahrpreis der Einzelfahrkarte (Euro)	Fahrpreis der Einzelfahrkarte bei Bezahlung mit GeldKarte an entsprechenden Automaten (Euro)	Anzahl Streifen der Streifenkarte	Fahrpreis bei Verwendung der Streifenkarte (Euro)
Kurzstrecke	1,50	1,40	1	1,40

4. Fahrpreise der Tageskarten

Kartenart		Single-Tageskarte Erwachsene (Euro)	Kinder-Tageskarte (Euro)	Gruppen-Tageskarte Erwachsene (Euro)
Örtlicher Geltungsbereich	Farbe der Zonen			
Innenraum	(weiß)	6,70	–	12,80
München XXL	(weiß/grün)	8,90	–	16,10
Innenraum 3 Tage	(weiß)	16,80	–	29,60
Außenraum	(grün/gelb/rot)	6,70	–	12,80
Gesamtnetz		13,00	3,20	24,30

5. Fahrpreise der Kongresstickets

Geltungsdauer		2 Tage (Euro)	jeder weitere Tag (Euro)	Pro Tag (Euro)
Örtlicher Geltungsbereich	Farbe der Zonen			
Innenraum	(weiß)	10,10	3,70	-
Gesamtnetz		18,70	8,00	-
Kongress-Zusatzticket für Erweiterung auf Gesamtnetz		-	-	4,30

6. Fahrpreise für Kinder

Zahl der Zonen des Zonentarifs	Fahrpreis der Einzelfahrkarte (Euro)	Fahrpreis der Einzel- fahrkarte bei Bezahlung mit GeldKarte an entsprechenden Automaten (Euro)	Anzahl Streifen der Streifenkarte	Fahrpreis bei Verwendung der Streifenkarte (Euro)
Einheitspreis	1,40	1,40	1	1,40

7. Fahrpreise des U21-Angebots und für Fahrten in Sperrzeiten der IsarCard60

Zahl der Zonen des Zonentarifs	Anzahl Streifen der Streifenkarte	Fahrpreis (Euro)
1	1	1,40
2	2	2,80
3	3	4,20
4 und mehr	4	5,60

8. Fahrpreise IsarCard (in Euro)

Geltungsbereich	Wochenkarte	Monatskarte	Im Abonnement monatliche Zahlung*	Im Abonnement jährliche Zahlung	StarterCard (1/30 Monatspreis)
1 Ring	15,40	55,20	55,20	522,00	1,80
2 Ringe	15,40	55,20	55,20	522,00	1,80
3 Ringe	18,60	66,60	66,60	630,00	2,20
4 Ringe	22,10	79,10	79,10	750,00	2,60
5 Ringe	25,30	90,40	90,40	858,00	3,00
6 Ringe	29,00	103,70	103,70	984,00	3,45
7 Ringe	32,60	116,50	116,50	1104,00	3,85
8 Ringe	35,70	127,80	127,80	1212,00	4,25
9 Ringe	39,30	140,50	140,50	1332,00	4,65
10 Ringe	42,70	152,50	152,50	1446,00	5,05
11 Ringe	45,70	163,40	163,40	1551,00	5,40
12 Ringe	49,00	175,10	175,10	1662,00	5,80
13 Ringe	52,60	188,00	188,00	1785,00	6,25
14 Ringe	56,30	201,30	201,30	1911,00	6,70
15 Ringe	59,40	212,50	212,50	2016,00	7,05
16 Ringe	63,10	225,60	225,60	2142,00	7,50

* Betrag wird zehnmal abgebucht. Bei einer Tarifänderung ändert sich auch der monatliche Abbuchungsbetrag entsprechend.

9. Fahrpreise IsarCard9Uhr (in Euro)

Örtlicher Geltungsbereich	Farbe der Zonen	Monat	Im Abonnement monatliche Zahlung*	Im Abonnement jährliche Zahlung	StarterCard (1/30 Monatspreis)
Innenraum	(weiß)	59,60	59,60	564,00	1,95
Außenraum	(grün/gelb/rot)	59,60	59,60	564,00	1,95
Gesamtnetz		80,90	80,90	768,00	2,65
Erweiterungskarte auf Gesamtnetz		21,30	–	–	–

* Betrag wird zehnmal abgebucht. Bei einer Tarifänderung ändert sich auch der monatliche Abbuchungsbetrag entsprechend.

10. Fahrpreise IsarCard60 (in Euro)

Örtlicher Geltungsbereich	Farbe der Zonen	Monat	Im Abonnement monatliche Zahlung*	Im Abonnement jährliche Zahlung	Starter-Card (1/30 Monatspreis)
Innenraum	(weiß)	48,10	48,10	456,00	1,60
Außenraum	(grün/gelb/rot)	48,10	48,10	456,00	1,60
Gesamtnetz		69,10	69,10	654,00	2,30
Erweiterungskarte auf Gesamtnetz		21,00	–	–	–

* Betrag wird zehnmal abgebucht. Bei einer Tarifänderung ändert sich auch der monatliche Abbuchungsbetrag entsprechend.

11. Fahrpreise IsarCard S (Eigenanteile für Inhaber eines Berechtigungsausweises)

Örtlicher Geltungsbereich	Farbe der Zonen	München-Pass LH München Monat (Euro)	Landkreis-Pass Landkreis München Monat (Euro)
Innenraum	(weiß)	30,00	–
Gesamtnetz		50,90	29,20

12. Fahrpreise IsarCardJob

Geltungsbereich	Monatliche Zahlung* 5 % Rabatt (Euro)	Monatliche Zahlung* 10 % Rabatt (Euro)	Jährliche Zahlung 5 % Rabatt (Euro)	Jährliche Zahlung 10 % Rabatt (Euro)
1 Ring	43,70	41,40	495,00	468,00
2 Ringe	43,70	41,40	495,00	468,00
3 Ringe	52,70	49,95	597,00	567,00
4 Ringe	62,60	59,30	711,00	675,00
5 Ringe	71,55	67,80	813,00	771,00
6 Ringe	82,05	77,75	933,00	885,00
7 Ringe	92,20	87,35	1047,00	993,00
8 Ringe	101,15	95,85	1149,00	1089,00
9 Ringe	111,20	105,35	1263,00	1197,00
10 Ringe	120,70	114,35	1371,00	1299,00
11 Ringe	129,35	122,55	1473,00	1395,00
12 Ringe	138,60	131,30	1578,00	1494,00
13 Ringe	148,80	141,00	1695,00	1605,00
14 Ringe	159,35	150,95	1815,00	1719,00
15 Ringe	168,20	159,35	1914,00	1812,00
16 Ringe	178,60	169,20	2034,00	1926,00

* Betrag wird zwölfmal abgebucht. Bei einer Tarifänderung ändert sich auch der monatliche Abbuchungsbetrag entsprechend.

13. Anteiliger Fahrpreis zur AboPlusCardBayern (MVV-Anteil)

Geltungsbereich	Monatliche Zahlung gerundet* (Euro)	Geltungsbereich	Monatliche Zahlung gerundet* (Euro)
1 Ring	46,00	9 Ringe	117,00
2 Ringe	46,00	10 Ringe	127,00
3 Ringe	55,50	11 Ringe	136,10
4 Ringe	65,90	12 Ringe	145,90
5 Ringe	75,30	13 Ringe	156,60
6 Ringe	86,40	14 Ringe	167,70
7 Ringe	97,00	15 Ringe	177,00
8 Ringe	106,50	16 Ringe	188,00

* Betrag wird zwölfmal abgebucht. Bei einer Tarifänderung ändert sich auch der monatliche Abbuchungsbetrag entsprechend.

Anmerkung:

Die Fahrpreisanteile der weiteren AboPlusCardBayern-Partner werden zusätzlich erhoben. Diese Preise sind den Tarifen der beteiligten Partner zu entnehmen.

14. Fahrpreise des Besonderen Anslussticket zu Zeitkarten

Geltungsbereich	Fahrpreis besonderes Anslussticket (Euro)	Geltungsbereich	Fahrpreis besonderes Anslussticket (Euro)
1 Ring	1,40	8 Ringe	5,60
2 Ringe	1,40	9 Ringe	6,30
3 Ringe	2,10	10 Ringe	7,00
4 Ringe	2,80	11 Ringe	7,70
5 Ringe	3,50	12 Ringe	8,40
6 Ringe	4,20	13 Ringe	9,10
7 Ringe	4,90	14 Ringe	9,80

15. Fahrpreise der Ausbildungstarife

Geltungsbereich	Wochenkarte Ausbildungstarif I (Euro)	Monatskarte Ausbildungstarif I (Euro)	Wochenkarte Ausbildungstarif II (Euro)	Monatskarte Ausbildungstarif II (Euro)
1 Ring	10,80	38,60	11,60	41,40
2 Ringe	10,80	38,60	11,60	41,40
3 Ringe	12,90	46,30	13,80	49,50
4 Ringe	15,50	55,40	16,60	59,30
5 Ringe	17,90	63,70	19,00	67,80
6 Ringe	20,30	72,60	21,80	77,80
7 Ringe	22,80	81,50	24,40	87,40
8 Ringe	25,00	89,50	26,80	95,90
9 Ringe	26,50	94,60	29,50	105,40
10 Ringe	26,50	94,60	32,00	114,40
11 Ringe	26,50	94,60	34,30	122,60
12 Ringe	26,50	94,60	36,70	131,30
13 Ringe	26,50	94,60	39,40	141,00
14 Ringe	26,50	94,60	42,20	151,00
15 Ringe	26,50	94,60	44,60	159,40
16 Ringe	26,50	94,60	47,30	169,20

Bei Ausgabe von Zeitkarten für mehrere Monate wird der Fahrpreis durch Multiplizieren der in der Tabelle aufgeführten Fahrpreise mit der Zahl der Monate ermittelt.

16. Fahrpreise Grüne Jugendkarte

Örtlicher Geltungsbereich	Farbe der Zonen	Zum Ausbildungstarif I (Euro)	Zum Ausbildungstarif II (Euro)
Innenraum	(weiß)	9,00	14,70
Außenraum	(grün/gelb/rot)	9,00	14,70
Gesamtnetz		18,00	29,40

17. Fahrpreise Semesterticket

Örtlicher Geltungsbereich Gesamtnetz	Wintersemester 2017/2018 (Euro)	Sommersemester 2018 (Euro)	Wintersemester 2018/2019 (Euro)
Fahrtberechtigung Studierenden-/Semesterausweis (Solidarbeitrag)	66,50	67,40	67,40
Wertmarke IsarCard Semester (Fakultativ)	193,00	195,70	195,70

III. Bahnsteigkarte

Preis der Bahnsteigkarte	(Euro)
Abgegrenztes Bahngelände im S- und U-Bahnbereich; Geltungsdauer 1 Stunde	0,40

IV. Fahrrad-Tageskarte

Preis der Fahrrad-Tageskarte	(Euro)
Fahrrad-Tageskarte – gültig im Gesamtnetz	3,00

V. Sonstige Entgelte

Erteilung von Bescheinigungen über Fahrpreise	2,00 Euro
Erstattungsentgelt	2,00 Euro

C. Sonderregelungen

I. Rabatte und Ermäßigungen

In folgenden Fällen können Rabatte und Ermäßigungen gewährt werden, wenn dadurch die Wirtschaftlichkeit des Verbundverkehrs nicht verschlechtert wird.

1. Mengenrabatt (Sondervereinbarungen)

1.1 ¹Bei Abnahme von mindestens 5.000 Einzelfahrkarten können diese zu dem Fahrpreis abgegeben werden, der bei Verwendung von Streifenkarten zur Anwendung käme. ²Die Einzelheiten werden in den Abnahmebedingungen geregelt.

1.2 ¹Spezielle Mengenrabatte bis zu höchstens 50 % können vereinbart werden für den Erwerb von

- a) mehr als 20.000 Einzelfahrkarten
- b) mehr als 200 Tageskarten (bei Bedarf kann statt der Geltungsdauer je Tag die Geltungsdauer je 24 Stunden gewährt werden) oder
- c) mehr als 500 Kongress-Tickets für jeweils dieselbe Geltungsdauer. ²Preisbasis für die Rabattierung sind die Fahrpreise der Tageskarten.
- d) ¹Zeitkarten aufgrund besonderer vertraglicher Regelungen durch ein und dieselbe Stelle (z. B. Firmen, Behörden oder andere Institutionen). ²Die Fahrkarten sind jeweils an eine bestimmte Person zu binden.

³Die Einzelheiten werden in den Abnahmebedingungen geregelt.

2. Ermäßigung für Sonderangebote

Generelle Ermäßigungen bis zu höchstens 50 % können eingeräumt werden für Sonderangebote mit zeitlich begrenzter Geltungsdauer, z. B. für

- Familienausflugsfahrten,
- Badeverkehr,
- Einkaufsverkehr,
- Schülerausflugs- oder -besichtigungsfahrten,
- Gesellschaftsfahrten.

Grundlage für die Bemessung der Fahrpreisermäßigungen ist der Fahrpreis für Einzelfahrkarten des Zonentarifs.

3. Ermäßigung für Übergangsverkehre

(1) Generelle Ermäßigungen bis zu höchstens 50 % können eingeräumt werden für den Verkehr im Übergang zwischen den Verkehrsmitteln, für die der MVV-Gemeinschaftstarif gilt, und anderen öffentlichen Verkehrsmitteln, die im Verkehrsraum des MVV (§ 2 des Gesellschaftsvertrags des MVV) oder zwischen diesen und angrenzenden Gebieten verkehren.

(2) Grundlage für die Bemessung der Fahrpreisermäßigungen sind die Fahrpreise für Einzelfahrkarten des Zonentarifs und die Fahrpreise für die IsarCard.

4. Fahrkarten für dienstliche Zwecke

¹Im MVV können Sonderkonditionen für die Ausgabe von MVV-Fahrkarten zur ausschließlichen dienstlichen Verwendung festgelegt werden. ²Die Einzelheiten werden in den Ausgaberrichtlinien geregelt.

II. Anerkennung von Fahrkarten nach anderen Tarifen für die Benutzung der Verkehrsmittel, für die der MVV-Gemeinschaftstarif gilt

(1) ¹Im MVV können Fahrkarten nach anderen Tarifen für die Benutzung der Verkehrsmittel, für die der MVV-Gemeinschaftstarif gilt, anerkannt werden. ²Die Bedingungen für die Anerkennung sind zwischen den im MVV zusammenwirkenden Verkehrs-

unternehmen und der MVV GmbH zu vereinbaren. ³Soweit Fahrkarten dieser Tarife nur in Verbindung mit einem Nachweis der Berechtigung gelten, so ist dieser Berechtigungsnachweis auch innerhalb des MVV bei der Fahrkartenkontrolle vorzulegen.

(2) ¹Fahrkarten des Schienenverkehrs mit eingetragener Sammelbezeichnung „München“ als Abgangs- oder Zielbahnhof, gelten zur einmaligen Fahrt von bzw. nach allen Bahnhöfen im MVV-Innenraum ausschließlich in den Zügen der Eisenbahnverkehrsunternehmen (z.B. S-Bahn, Regionalzug, usw.). ²Die Nutzung von U-Bahn, Trambahn oder Bus ist mit diesen Fahrkarten **nicht** gestattet.

Anhang 1

Verzeichnis der in den MVV-Gemeinschaftstarif einbezogenen Strecken und Linien (Geltungsbereich des MVV-Gemeinschaftstarifs)

I. Der MVV-Gemeinschaftstarif gilt für folgende ausgewählte Strecken und Linien der nachstehend genannten Unternehmen (Stand 10.12.2017):

- Münchner Verkehrsgesellschaft mbH (MVG), Emmy-Noether-Str. 2, 80287 München
- DB Regio AG, S-Bahn München, Orleansplatz 9 a, 81667 München (Eisenbahnverkehrsunternehmen nach Verordnung EU-VO 1371/2007)
- DB Regio AG, Region Bayern, Richelstraße 3, 80634 München (Eisenbahnverkehrsunternehmen nach Verordnung EU-VO 1371/2007)
- Bayerische Oberlandbahn GmbH, Bahnhofplatz 9, 83607 Holzkirchen (Eisenbahnverkehrsunternehmen nach Verordnung EU-VO 1371/2007)
- Die Länderbahn GmbH DLB, Bahnhofplatz 1, 94234 Viechtach (Eisenbahnverkehrsunternehmen nach Verordnung EU-VO 1371/2007)
- DB RegioNetz Verkehrs GmbH, Bischof-von-Ketteler-Straße 1, 84453 Mühldorf
- Bayernbus GmbH, An der Erdinger Straße 1, 85447 Fraunberg/Tittenkofen
- Bietergemeinschaft Bayernbus GmbH/HOV Hadersdorfer Omnibus Verkehr Moosburg GmbH & Co.KG, vertreten durch Bayernbus GmbH An der Erdinger Straße 1, 85447 Fraunberg/Tittenkofen
- Bietergemeinschaft Boos/Hadersdorfer/Scharf, c/o Boos-Bus GmbH & Co.KG, Kienberger Straße 6, 85391 Allershausen
- Bietergemeinschaft Hadersdorfer/Scharf, c/o HOV Hadersdorfer Omnibusverkehr Moosburg GmbH & Co.KG, Neue Industriestraße 12, 85368 Moosburg
- Bietergemeinschaft Hadersdorfer/Boos/Scharf, c/o Hadersdorfer Reisen Moosburg GmbH & Co. KG, Neue Industriestraße 12, 85368 Moosburg
- Bietergemeinschaft RVO/DB Regio Bus Bayern GmbH/Bayernbus GmbH c/o Regionalverkehr Oberbayern GmbH Hirtenstraße 24, 80335 München
- Bietergemeinschaft RVO/DB Regio Bus Bayern GmbH c/o Regionalverkehr Oberbayern GmbH Hirtenstraße 24, 80335 München

- Bietergemeinschaft DB Regio Bus Bayern GmbH/RVO
c/o DB Regio Bus Bayern GmbH, Münchener Straße 186
85051 Ingolstadt
 - Bietergemeinschaft RVO/Geldhauser,
c/o Regionalverkehr Oberbayern GmbH, Hirtenstraße 24,
80335 München
 - Bietergemeinschaft Geldhauser/RVO
c/o Geldhauser Linien- und Reiseverkehr GmbH & Co. KG,
Fichtenstraße 29,
85649 Brunnthal – OT Hofolding
 - Bietergemeinschaft RVO/Boos,
c/o Regionalverkehrs Oberbayern GmbH,
Hirtenstraße 24, 80335 München
 - Bietergemeinschaft Schilcher/Steiner
c/o Omnibusunternehmen Siegfried Schilcher,
Kellerstraße 6, 85229 Markt Indersdorf
 - Boos-Bus GmbH & Co. KG, Kienberger Straße 6,
85391 Allershausen
 - Verkehrsgemeinschaft Boos/Hadersdorfer/RVO,
c/o Boos-Bus GmbH & Co. KG,
Kienberger Straße 6, 85391 Allershausen
 - Busverkehr Südbayern GmbH,
Einsteinstraße 2, 85757 Karlsfeld
 - Stadtwerke Dachau, Verkehrsbetriebe,
Brunngartenstraße 3, 85221 Dachau
 - DB Regio Bus Bayern GmbH,
Münchener Straße 186, 85051 Ingolstadt
 - Demmelmair GmbH & Co. KG,
Lechhauser Straße 25, 86316 Friedberg
 - Enders Reisen GmbH & Co. KG,
Mühlfeldstraße 8, 82256 Fürstenfeldbruck
 - Busbetrieb Josef Ettenhuber GmbH,
Am Hochrain 2, 85625 Glonn-Schlacht
 - Verkehrsbetrieb Ettenhuber GmbH,
Otto-Lilienthal-Ring 22, 85622 Feldkirchen
 - Freisinger Parkhaus und Verkehrs-GmbH,
Wippenhauser Str.19, 85354 Freising
 - Omnibusunternehmen Martin Geldhauser GmbH & Co. KG,
Fichtenstraße 29, 85649 Hofolding
 - Griensteidl GmbH, Liegnitzer Straße 1, 82194 Gröbenzell
 - Hadersdorfer Reisen Moosburg GmbH & Co. KG,
Neue Industriestraße 12, 85368 Moosburg
 - Omnibusse Huber, Inh. Armin Edelmann,
Steinbachstraße 20, 85250 Altomünster
 - HLV Hadersdorfer Linien-Verkehr Freising GmbH & Co.KG,
Gute Änger 5, 85356 Freising
 - Kistler Bustouristik GmbH, Kalling 8 a, 84405 Dorfen
 - Knab Omnibusse GmbH & Co.KG,
Culmweg 2, 85778 Haimhausen
 - Taxi- und Mietwagenunternehmen Johann Köhler,
Pfarrer-Moser-Straße 5, 85445 Niederding
 - Larcher Touristik GmbH,
Anzinger Straße 26, 85570 Markt Schwaben
 - Omnibus Neumeyr e. K., Inh. Siegfried Neumeyr,
Hammerschmiedweg 3, 82272 Moorenweis OT Dünzelbach
 - Taxiunternehmen Pawelczyk,
Am Holzfeld 6, 85661 Forstinning
 - Taxi & Kleinbus Gottfried Rainer,
Nikolaibergstraße 9, 85456 Wartenberg
 - Regionalverkehr Oberbayern GmbH,
Hirtenstraße 24, 80335 München
 - Omnibusverkehr Reisberger GmbH,
Haus 4, 83553 Frauenneuharting
 - Scharf Omnibus & Reisebüro OHG,
An der Erdinger Straße 1, 85477 Tittenkofen
 - Omnibusunternehmen Siegfried Schilcher,
Inh. Robert Steiner,
Kellerstraße 6, 85229 Markt Indersdorf
 - Stanglmeier Reisebüro-Bustouristik GmbH & Co. KG,
Industriestraße 14, 84048 Mainburg
 - Autobusreisen Steiner KG,
Schrobenhausener Straße 4, 85305 Jetzendorf-Priel
 - mobitaxx Personenbeförderung,
Armin Tschanter, Am Forst 8, 85560 Ebersberg
 - VBR Verkehrsbetriebe und Servicegesellschaft mbH,
Waldmeisterstraße 84-86, 80935 München
 - Waibel Bus GmbH,
Robert-Bosch-Straße 4, 86899 Landsberg am Lech
 - Busservice Watzinger GmbH & Co. KG,
Landsberger Straße 181, 80687 München
 - St.-Andreas-Reisen Wintermayr GmbH,
Schrobenhausener Straße 11, 86571 Langenmosen
 - Zeiler GmbH, Boschstraße 3, 82178 Puchheim
- 1. Münchner Verkehrsgesellschaft mbH, MVG**
Alle Linien von U-Bahn und Straßenbahn sowie die Buslinien
und „X“-Buslinien
- 2. DB Regio AG, S-Bahn München**
(Eisenbahnverkehrsunternehmen nach Verordnung EU-VO
1371/2007)
- S 1 Flughafen München/Freising – München Marienplatz –
München Ost
 - S 2 Petershausen (Oberbay)/Altomünster – München Marien-
platz – Erding
 - S 3 Mammendorf – München Marienplatz – Holzkirchen
 - S 4 Geltendorf – München Marienplatz – Ebersberg
 - S 6 Tutzing – München Marienplatz – Ebersberg
 - S 7 Wolfratshausen – München Marienplatz – Kreuzstraße
 - S 8 Herrsching – München Marienplatz – Flughafen München
 - S 20 Höllriegelskreuth – Solln – München Pasing
- S-Bahnverkehr ist der Verkehr in S-Bahnzügen zwischen den
auf den S-Bahnstrecken liegenden Bahnhöfen. S-Bahnzüge
sind alle auf den S-Bahnstrecken verkehrenden zuschlagsfreien
Züge, die nicht im Fahrplan oder durch Aushang von der Benutzung
mit Fahrkarten nach dem MVV-Gemeinschaftstarif aus-
geschlossen sind.
- 3. DB Regio AG, Region Bayern**
(Eisenbahnverkehrsunternehmen nach Verordnung EU-VO
1371/2007)

München Hbf – Freising - Moosburg

München Hbf – Mammendorf – Althegnenberg

Es gelten die Beförderungs- und Tarifbestimmungen analog dem S-Bahnverkehr

4. DB RegioNetz Verkehrs GmbH

(Eisenbahnverkehrsunternehmen nach Verordnung EU-VO 1371/2007)

München Ost – Ebersberg – Tulling – Wasserburg (Inn) Bahnhof

München Hbf – München Ostbahnhof – Markt Schwaben

Es gelten die Beförderungs- und Tarifbestimmungen analog dem S-Bahnverkehr

4. Bayerische Oberlandbahn GmbH

(Eisenbahnverkehrsunternehmen nach Verordnung EU-VO 1371/2007)

Verkehr auf der Strecke

München Hbf – Solln – Holzkirchen

München Hbf – Grafing Bahnhof – Aßling

Holzkirchen – Kreuzstraße

Es gelten die Beförderungs- und Tarifbestimmungen analog dem S-Bahnverkehr

5. Die Länderbahn GmbH DLB

(Eisenbahnverkehrsunternehmen nach Verordnung EU-VO 1371/2007)

Verkehr auf den Strecken

München Hbf – Geltendorf

München Hbf – Freising – Moosburg

Es gelten die Beförderungs- und Tarifbestimmungen analog dem S-Bahnverkehr

6. Kommunale und private Omnibusunternehmen mit den Linien

Linie Verkehrsunternehmen Linienweg

210 Josef Ettenhuber Brunntal – Neuperlach Süd Bf
 211 Josef Ettenhuber Harthausen – Neubiberg, Campeon
 212 Josef Ettenhuber Grasbrunn – Neuperlach Süd Bf
 213 RVO/Geldhauser Ostbahnhof – Taufkirchen
 214 Josef Ettenhuber Riemerling – Hohenbrunn
 215 VBR Verkehrsbetriebe Lohhof Bf – Unterschleißheim Bf – Lohhof Bf
 216 RVO/Geldhauser Faistenhaar – Höhenkirchen-Siegertsbrunn Bf – Brunntal Nord
 217 Demmelmair Neuperlach Süd Bf – Unterhaching Bf – Neuperlach Süd Bf
 219 VBR Verkehrsbetriebe Garching-Hochbrück – Unterschleißheim Bf
 220 Josef Ettenhuber Winning – Unterhaching – München-Giesing
 221 Josef Ettenhuber Unterhaching Bf – München, Waldheimplatz
 222 Busservice Watzinger Neuperlach Süd – Deisenhofen
 223 RVO/Geldhauser Sauerlach – Arget
 224 Demmelmair Unterhaching Bf – Höllriegelskreuth Bf – Pullach, Gymnasium
 225 Geldhauser Taufkirchen Bf – Potzham
 226 RVO/Geldhauser Gumpertshausen – Sauerlach – Otterloh – Sauerlach

227 Busservice Watzinger
 229 Geldhauser
 230 VBR Verkehrsbetriebe
 231 VBR Verkehrsbetriebe
 232 Hadersdorfer/Scharf
 233 Geldhauser
 234 Geldhauser
 240 DB Regio Bus Bayern
 241 Josef Ettenhuber
 242 DB Regio Bus Bayern
 243 DB Regio Bus Bayern
 258 Busservice Watzinger
 260 Busservice Watzinger
 261 Busservice Watzinger
 262 Josef Ettenhuber
 263 Josef Ettenhuber
 264 Josef Ettenhuber
 265 Busservice Watzinger
 266 Busservice Watzinger
 267 Busservice Watzinger
 268 Busservice Watzinger
 269 Busverkehr Südbayern
 270 Demmelmair
 271 Geldhauser/RVO
 285 Josef Ettenhuber
 290 Josef Ettenhuber
 291 Busverkehr Südbayern
 292 Boos/Hadersdorfer/Scharf
 293 Josef Ettenhuber
 294 Josef Ettenhuber
 295 Hadersdorfer/Boos/Scharf
 301 Waibel Bus
 302 Waibel Bus
 310 Waibel Bus
 370 RVO
 372 RVO
 373 RVO
 374 RVO
 375 Geldhauser/RVO
 376 RVO
 377 RVO
 378 RVO
 379 RVO
 381 Geldhauser/RVO
 411 Josef Ettenhuber
 413 Josef Ettenhuber
 440 Josef Ettenhuber
 442 Lacher Touristik
 443 Reisberger
 444 Josef Ettenhuber

Ortsbus Oberhaching
 Ottobrunn – Neuperlach Süd
 Ismaning – Garching-Forschungszentrum
 Ismaning Bf – Studentenstadt
 Ortsbus Unterföhring
 Mü.-Studentenstadt – Unterföhring – Mü.-Studentenstadt
 Mü.-Messestadt West – Unterföhring
 Harthausen – Neuhoferlo
 Haar Bf – Ottobrunn – Taufkirchen
 Haar – Gronsdorf
 Haar – Neuhoferlo
 Lochham – Gräfelfing Bf
 Germering-Unterpaffenhofen – Fürstenried West
 Neuried – Fürstenried West
 Heimstetten – Kirchheim – Heimstetten
 Mü., Messestadt West – Heimstetten – Feldkirchen Bf
 Mü., Messestadt West – Mü.-Riem Bf
 Mü.-Pasing Bf – Gräfelfing – Planegg Bf
 Planegg Bf – Klinikum Großhadern
 Mü., Altenburgstraße – Mü., Fürstenried West
 Mü., Waldfriedhof – Gräfelfing
 Neuried –Klinikum Großhadern
 Höllriegelskreuth Bf – Solln Bf
 Dietramszell – Höllriegelskreuth Bf
 Haar – Feldkirchen – Ismaning
 Stadtbus Garching
 Dachau – Oberschleißheim
 Garching, Forschungszentrum – Oberschleißheim
 Dirnismaning – Garching
 Mü., Am Hart – Garching-Hochbrück
 Mü., Am Hart – Oberschleißheim
 Stadtbus Wolfratshausen
 Stadtbus Wolfratshausen
 Stadtbus Geretsried
 Geretsried Stein – Wolfratshausen Bf
 Beuerberg – Wolfratshausen Bf
 Seeshaupt Bf – Wolfratshausen Bf
 Quarzbichl – Wolfratshausen Bf
 Endlhausen – Wolfratshausen Bf
 Bad Heilbrunn – Wolfratshausen Bf
 Bad Tölz – Wolfratshausen Bf (Königsdorf) – Geretsried – Wolfratshausen Bf
 Bad Tölz – Wolfratshausen Bf
 Deisenhofen Bf – Geretsried
 Antholing – Neuperlach Süd
 Antholing – Glonn – Höhenkirchen-Siegertsbrunn
 Piusheim / Glonn – Grafing / Ebersberg
 Grafing, Bf – Eglharting – Buch
 Steinhöring – Tulling - Steinhöring
 Grafing Stadt Bf – Schalldorf

445	Larcher Touristik	Ebersberg – Erding	635	RVO	Freising – Flughafen München
446	Larcher Touristik	Markt Schwaben – Ebersberg	637	Freisinger Parkhaus und Verkehrs-GmbH	Freising – Hohenbachern
4460	Taxi Tschanter	Ebersberg – Poing (RufTaxi)	638		Stadtverkehr Freising
447	Reisberger	Aßling – Grafing Bahnhof	639		Stadtverkehr Freising
449	Larcher Touristik	Ebersberg – Poing (Rufbus)	640		Stadtverkehr Freising
451	Larcher Touristik	Ortsverkehr Vaterstetten	641		Stadtverkehr Freising
452	Larcher Touristik	Vaterstetten – Grub	6800	Bayernbus/Hadersdorfer	Palzing – Zolling – Sixthasel- bach (RufTaxi)
453	Josef Ettenhuber	Glonn – Zorneding			Thann – Moosburg
460	Larcher Touristik	Poing – Pliening – Poing	680	RVO/DB Regio Bus/ Bayernbus	
461	Larcher Touristik	Poing – Anzing – Obelfing	681	RVO/DB Regio Bus/ Bayernbus	Au – Moosburg
462	Larcher Touristik	Ortsverkehr Poing	682	RVO/DB Regio Bus/ Bayernbus	Leitersdorf – Moosburg
463	RVO	Markt Schwaben Bf – Poing – Markt Schwaben Bf	683	RVO/DB Regio Bus/ Bayernbus	Rudelzhausen/Enzelhausen – Moosburg
464	Larcher Touristik	Ortsverkehr Poing	684	RVO/DB Regio Bus/ Bayernbus	Tegernbach – Moosburg
465	Larcher Touristik	Poing – Baldham	690	Boos/Hadersdorfer/RVO	Eching – Neufahrn – Garching- Forschungszentrum
466	Larcher Touristik	Poing – Baldham	690 V	Hadersdorfer	Eching – IKEA
469	Larcher Touristik	Hohenlinden – Markt Schwaben, Bf	691	RVO	Freising Bf – Neufahrn
501	RVO/DB Regio Bus	Gammelsdorf – Erding	692	Stanglmeier	Neufahrn – Hallbergmoos
5010	Taxi & Kleinbus Rainer	Moosburg – Langenpreising – Erding (RufTaxi)	693	RVO/Boos-Bus GmbH	Kammerberg – Lohhof
502	RVO	Wartenberg – Erding	695	Boos-Bus	Kirchdorf – Garching-Hochbrück
5020	Taxi & Kleinbus Rainer	Wartenberg – Erding (RufTaxi)	698	DB Regio Bus Bay	Ortsverkehr Hallbergmoos
505	RVO	Mittbach – Markt Schwaben Bf	701	Busverkehr Südbayern	Karlsfeld, Schwarzhözlstraße – Karlsfeld Bhf.
5050	Taxi Köhler	Isen, Steinlandstraße – Markt Schwaben (RufTaxi)	702	Busverkehr Südbayern	Karlsfeld – Dachau
507	RVO	Markt Schwaben – Erding	703	Geldhauser	Gaggers – Dachau/Karlsfeld
511	RVO	Erding Bf – Freising	704	RVO	Lauterbach / Thalhausen – Dachau
512	Hans Scharf	Erding – Flughafen München	706	RVO	Hilgertshausen – Karlsfeld/ Mü.Allach
515	Bayernbus	Hallbergmoos – Erding	705	Josef Huber	Altomünster/Unterzeitlbach – Dachau/Mü., Karlsfelder Straße
520	Hans Scharf	Stadtverkehr Erding	707	Steiner KG	Altomünster – Petershausen
530	Hans Scharf	Stadtverkehr Erding	708	Geldhauser	Niederroth/Markt Indersdorf – Kammerberg
531	DB Regio Bus/RVO	Erding Bf – Ismaning Bf	710	Busverkehr Südbayern	Moosach Bf – Dachau
540	Hans Scharf	Stadtverkehr Erding	711	Busverkehr Südbayern	Ortsverkehr Karlsfeld
5403	Taxi Köhler	Taufkirchen – Dorfen (RufTaxi)	712	Busverkehr Südbayern	Ortsverkehr Karlsfeld
550	Hans Scharf	Stadtverkehr Erding	715	Josef Huber	Altomünster – Kleinberghofen
560	Hans Scharf	Stadtverkehr Erding	716	Stadtwerke Dachau	Stadtwerke Dachau
561	Hans Scharf	Wartenberg – Erding	717	Stadtwerke Dachau	Stadtverkehr Dachau
562	Bayernbus	Taufkirchen (V) - Schröding – Erding	718	Stadtwerke Dachau	Stadtverkehr Dachau
5621	Kistler	Taufkirchen (V) – Wambach – Taufkirchen (V) (RufTaxi)	719	Stadtwerke Dachau	Stadtverkehr Dachau
564	Bayernbus	Grüntegernbach – Erding	720	Stadtwerke Dachau	Stadtverkehr Dachau
565	Bayernbus	Dorfen – Erding (Rufbuslinie)	721	RVO	Unterumbach – Dachau Bf
567	Bayernbus	Dorfen – Erding	722	Stadtwerke Dachau	Stadtverkehr Dachau
5670	Taxi Pawelczyk	Walpertskirchen – Erding	723	Geldhauser	Inhausermoos/Haimhausen – Dachau
568	RVO	Markt Schwaben – Erding	725	Geldhauser	Viehbach – Mü., Karlsfelder Str.
5680	Taxi Köhler	Markt Schwaben – Erding (RufTaxi)	726	Stadtwerke Dachau	Stadtverkehr Dachau
569	RVO	Eitting, Gaden – Erding	727	Geldhauser	Hebertshausen, Schule – Sigmerthausen
570	Hans Scharf	Stadtverkehr Erding	7270	Geldhauser	Hebertshausen – Röhrmoos (RufTaxi)
580	Hans Scharf	Stadtverkehr Erding	728	Wintermayr	Sigmerthausen – Obermarbach
601	Ernst Stanglmeier	Schweitenkirchen – Letten – Freising	7280	Geldhauser	Vierkirchen-Esterhofen – Peters- hausen (MVV-RufTaxi)
602	Bayernbus GmbH	Rudelzhausen – Freising	729	Josef Huber	Vierkirchen-Esterhofen – Markt Indersdorf
603	Bayernbus GmbH	Rudelzhausen – Freising	732	Geldhauser	Gaggers – Pasing
614	Knab	Haimhausen – Freising	7320	Josef Huber	Unterumbach – Odelzhausen (MVV-RufTaxi)
615	Knab	Viehbach – Freising	7321	Geldhauser	Maisach, Bf - Sulzemoos – Maisach, Bf (MVV-RufTaxi)
616	Boos-Bus	Freising Bf – Hohenkammer	736	Griensteidl	Fürstenfeldbruck – Dachau
617	Hadersdorfer	Rudelzhausen – Freising Bf	744	Stadtwerke Dachau	Stadtverkehr Dachau
618	Hadersdorfer	Sünzhausen – Freising			
619	Boos-Bus	Freising – Petershausen Bf			
620	Freisinger Parkhaus und Verkehrs-GmbH	Stadtverkehr Freising			
621		Stadtverkehr Freising			
622		Stadtverkehr Freising			
623		Stadtverkehr Freising			
624		Stadtverkehr Freising			
630		Stadtverkehr Freising			
631		Stadtverkehr Freising			
633		Freising – Marzling			
634		Freising – Attaching			

782 Josef Huber	Randelsried – Pipinsried – Markt Indersdorf	8700 Zeiler	Maisach / Unterschweinsbach / Egenhofen / Pfaffenhofen a.d. Glonn (MVV-RufTaxi)
785 Wintermayr	Erdweg – Petershausen		Mammendorf / Oberschweinsbach / Hattenhofen / Althegnenberg / Mittelstetten (MVV-RufTaxi)
786 Wintermayr	Weißling – Petershausen	8800 Zeiler	
791 Schilcher/Steiner	Gröbenried – Bergkirchen		
8000 Zeiler	Fürstenfeldbruck/Emmering (MVV-RufTaxi)		
803 Omnibus Neumeyr	Inning – Schöngeising	889 Enders Reisen	Althegnenberg – Oberschweinsbach
804 Omnibus Neumeyr	Grafrath – Inning		Buchenau, Bf – Starnberg Nord
805 Omnibus Neumeyr	Grafrath – Türkenfeld	X900 Geldhauser/RVO	Stadtverkehr Starnberg
815 Busverkehr Südbayern	Ortsverkehr Fürstenfeldbruck	901 Waibel Bus	Stadtverkehr Starnberg
820 Enders Reisen	Seefeld-Hechendorf – Fürstenfeldbruck	902 Waibel Bus	Stadtverkehr Starnberg
	Landsberied / Jesenwang / Adelshofen/ Moorenweis (MVV-RufTaxi)	903 Waibel Bus	Stadtverkehr Starnberg
8200 Zeiler		904 DB Regio Bus Bayern	Planegg – KIM – Gauting – Oberbrunn
	Mammendorf – Fürstenfeldbruck	906 Demmelmair	Germering-Unterpffaffenhofen – Gauting
822 Omnibus Neumeyr		907 Busverkehr Südbayern	Herrsching – Weßling
823 Omnibus Neumeyr	Fürstenfeldbruck – Dünzelbach	921 Geldhauser	Inning – Steinebach
824 Demmelmair	Ortsverkehr Eichenau	923 Geldhauser	Seefeld-Hechendorf – Oberalting
825 Omnibus Neumeyr	Dünzelbach – Fürstenfeldbruck	924 Geldhauser	
826 Omnibus Neumeyr	Grafrath – Dünzelbach – Grafrath	928 Geldhauser	Andechs – Walchstadt
	Dünzelbach – Mammendorf	936 Demmelmair	Gauting – Fürstenried West
827 Omnibus Neumeyr	Grafrath – Zell	947 Demmelmair	Gilching-Argelsried – Weßling
828 Omnibus Neumeyr	Mammendorf – Moorenweis	949 Demmelmair	Gilching-Argelsried – Gauting – Starnberg
829 Omnibus Neumeyr	Lochhausen Bf – Puchheim Bf		Herrsching – Starnberg
830 Waibel Bus	Gernlinden / Olching / Puchheim / Gröbenzell (MVV-RufTaxi)	950 Geldhauser	Starnberg Nord – Herrsching
8300 Zeiler		951 Geldhauser/RVO	Weßling, Bf – Starnberg Nord
	Olching – Puchheim Bf	955 Demmelmair	Seefeld-Hechendorf – Etter Schlag
832 Griensteidl	Eichenau Bf – Olching	956 RVO	
833 Demmelmair	Eichenau Bf – Olching		Andechs, Kloster – Tutzing, Bf
834 Demmelmair	Ortsverkehr Olching	958 Geldhauser/RVO	Ammerland – Starnberg Nord
835 Enders Reisen	Geiselbullach – Esting – Buchenau	961 DB Regio Bus Bayern	Wieling – Pöcking – Starnberg
836 Enders Reisen	Tegernbach – Buchenau	964 Geldhauser/RVO	Buchendorf – Gauting – Unterbrunn
	Tegernbach – Fürstenfeldbruck	965 Demmelmair	Oberbrunn – Gauting – Planegg
838 Enders Reisen		966 Demmelmair	Planegg – Krailling
839 Enders Reisen	Buchenau, Bf – Fürstenfeldbruck, Bf	967 Demmelmair	Planegg, Bf – Gauting
840 Busverkehr Südbayern	Alling / Schöngeising / Grafrath / Türkenfeld (MVV-RufTaxi)	968 Demmelmair	Icking – Berg – Höhenrain
	Ortsverkehr Eichenau	974 DB Regio Bus Bayern	Wolfratshausen Bf – Starnberg
841 Demmelmair	Ortsverkehr Eichenau	975 DB Regio Bus Bayern	Starnberg Nord – Ascherling
842 Demmelmair	Ortsverkehr Eichenau	982 Geldhauser/RVO	
843 Enders Reisen	Olching – Fürstenfeldbruck, Bf		
844 Omnibus Neumeyr	Fürstenfeldbruck Bf – Eichenau Bf		
X845 Busverkehr Südbayern	Fürstenfeldbruck – Germering		
847 Omnibus Neumeyr	Dünzelbach – Fürstenfeldbruck Bf		
	Dünzelbach – Fürstenfeldbruck Bf		
848 Omnibus Neumeyr	Zell/Dünzelbach – Grafrath Bf		
849 Omnibus Neumeyr	Fürstenfeldbruck / Alling / Eichenau / Germering-Unterpffaffenhofen (MVV-RufTaxi)		
8500 Zeiler	Ortsverkehr Germering		
	Fürstenfeldbruck – Germering		
851 Busverkehr Südbayern	Germering-Unterpffaffenhofen – Puchheim Bf		
852 Busverkehr Südbayern	Ortsverkehr Puchheim		
853 Griensteidl	Ortsverkehr Puchheim		
	Planegg – Germering-Unterpffaffenhofen		
854 Griensteidl	Ortsverkehr Germering		
855 Griensteidl	Ortsverkehr Germering		
856 Busverkehr Südbayern	Waltenhofen - Maisach		
	Maisach – Pfaffenhofen an der Glonn		
857 Busverkehr Südbayern	Maisach – Gernlinden		
858 Waibel Bus	Fürstenfeldbruck – Maisach		
870 Geldhauser/RVO	Maisach – Malching – Egenhofen		
871 Geldhauser/RVO			
872 Geldhauser/RVO			
873 Waibel Bus			
874 Geldhauser/RVO			

II. Auf folgenden Linien werden auf den genannten Streckenabschnitten die nach dem MVV-Gemeinschaftstarif ausgebenen Fahrkarten anerkannt.

Regionalverkehr Oberbayern GmbH

Linie	Linienweg, Verbundfahrkarten werden anerkannt auf dem Streckenabschnitt von / bis
9403	Wies, Abzw./ Velden Bf – Dorfen Bf
9410	Wies, Abzw./ Jettenstetten – Dorfen Bf
9421	Gars/Inn – München Ostbf Birkach – München Ostbf
	Tulling – Grafing Bahnhof, Bf
9581/82	Bad Aibling – Aying Bf Großhelfendorf – Aying Bf

Anhang 4

Bestimmungen für die Beförderung von Sachen, insbesondere von Fahrrädern, Fahrradanhängern und Rollstühlen

¹Die Beförderung von Sachen richtet sich nach § 11 der Beförderungsbedingungen. ²Zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung des Betriebes und zur Vermeidung der Belästigung anderer Fahrgäste gelten für die Beförderung von Fahrrädern, fahrradähnlichen Konstruktionen sowie Zubehör wie Fahrradanhänger...

hängern ergänzend die unter Ziffer 1 genannten Regelungen.
³Für alle anderen Sachen gelten ergänzend die unter Ziffer 2 genannten Regelungen.

1. Fahrräder, fahrradähnliche Konstruktionen und Zubehör (Fahrradanhänger)

1.1 Allgemeine Voraussetzungen

¹Es besteht kein Anspruch auf die Mitnahme von Fahrrädern, fahrradähnlichen Konstruktionen (z. B. Tandem, Dreirad) und Zubehör (z. B. Fahrradanhänger, auch für solche, die zur Kindermitnahme geeignet sind). ²Eine Mitnahme ist nur im nachfolgend geregelten Umfang gestattet. ³Sicherheit und Ordnung des Betriebs dürfen nicht gefährdet werden. ⁴Eine Belästigung anderer Fahrgäste ist untersagt. ⁵Der durch die vorgenannten Sachen belegte Platz darf nicht für die Personenbeförderung benötigt werden. ⁶Bei Fahrradanhängern, die zur Kinderbeförderung genutzt werden, müssen hervorstehende Bauteile demontiert und eine Feststellbremse vorhanden sein. ⁷In U- und S-Bahnen sind stets die Gänge und pro Einstiegsraum mindestens ein Türflügel je Fahrzeugseite freizuhalten. ⁸Das Betriebspersonal entscheidet im Einzelfall, ob die Voraussetzungen für die Mitnahme erfüllt sind. ⁹Den Anweisungen des Betriebspersonals ist Folge zu leisten.

1.2 Berechtigte Personen

(1) Jeder Fahrgast darf nur ein Fahrrad mitnehmen.

(2) Kindern bis zum vollendeten zwölften Lebensjahr ist die Mitnahme eines Fahrrads nur mit einer Begleitperson gestattet, die mindestens 15 Jahre alt ist; dabei ist für jedes Kind unter zwölf Jahren mit Fahrrad eine eigene Begleitperson erforderlich.

1.3 Zeitliche Beschränkungen

Die Mitnahme von Fahrrädern, fahrradähnlichen Konstruktionen einschließlich Zubehör ist zu folgenden Zeiten nicht gestattet:

1. ¹Montags bis freitags (ausgenommen feiertags) von 6.00 Uhr bis 9.00 Uhr und von 16.00 Uhr bis 18.00 Uhr. ²Während der Schulferien in Bayern ist montags bis freitags (ausgenommen feiertags) die Mitnahme nur in der Zeit zwischen 6.00 Uhr und 9.00 Uhr nicht gestattet.

2. ¹Innerhalb dieser Sperrzeiten dürfen Fahrten mit diesen Sachen weder begonnen noch beendet werden. ²Die zeitlichen Mitnahmebeschränkungen gelten nicht bei Beförderung in Gepäckwagen, Fahrradabteilen und Mehrzweckabteilen der in den Fahrplänen für die Fahrradbeförderung zugelassenen Züge des Regionalverkehrs und in MVV-Regionalbussen mit speziellen Fahrradträgern und Fahrradanhängern (als Versuchsangebot).

3. Zusammengeklappte Fahrräder sowie Kleinkindfahrräder (bis maximal 12,5 Zoll Reifengröße) dürfen ohne zeitliche Einschränkung mitgenommen werden, sofern die Voraussetzungen der Ziffer 1.1 vorliegen.

1.4 Fahrradmitnahme in den einzelnen Verkehrsmitteln

Für die Zulässigkeit der Mitnahme von Fahrrädern, Tandems, fahrradähnlichen Konstruktionen und Zubehör außerhalb der vorgenannten Sperrzeiten unter den Voraussetzungen der Ziffer 1.1 gilt folgendes:

Verkehrsmittel im MVV

S-Bahn

Die Mitnahme von einsitzigen Fahrrädern und Tandems ist gestattet.

U-Bahn

Die Mitnahme von einsitzigen Fahrrädern ist gestattet.

Tram und Bus

Es ist ausschließlich die Mitnahme von zusammengeklappten Fahrrädern sowie Kleinkindfahrrädern (bis maximal 12,5 Zoll Reifengröße) gestattet.

MVV-Regionalbus mit speziellen Fahrradträgern und Fahrradanhängern

(als Versuchsangebot)

Die Mitnahme von einsitzigen Fahrrädern ist in MVV-Regionalbussen mit speziellen Fahrradträgern und Fahrradanhängern nach Maßgabe der nachfolgenden zusätzlichen Bestimmungen gestattet:

1. Die Beförderung von Fahrrädern ist nur zulässig bei im Fahrplan entsprechend gekennzeichneten Fahrten.
2. Es besteht kein Anspruch auf Beförderung bei ausgelastetem Laderaum.
3. ¹Das Fahrrad muss zur Beförderung mit Fahrradträgern oder Fahrradanhängern geeignet sein. ²Im Zweifelsfall entscheidet das Fahr- oder Aufsichtspersonal.
4. Die Beförderung von Elektrofahrrädern ist ausgeschlossen, sofern Gewicht und Abmessungen eine sichere Beförderung nicht möglich machen.
5. ¹Der Fahrgast hat das Fahrrad selbst auf dem eingesetzten Fahrradanhänger oder Fahrradträger unterzubringen. ²Die Sicherung der Fahrräder erfolgt durch das Fahr- oder Aufsichtspersonal.
6. Die Beförderung von Fahrrädern kann von einer vorherigen Anmeldung abhängig gemacht werden.

Züge des Regionalverkehrs (mit MVV-Fahrkarte nutzbar)

DB Regio AG

Die Mitnahme von einsitzigen Fahrrädern, Tandems und Sonderkonstruktionen ist gestattet.

Die Länderbahn GmbH DLB

Die Mitnahme von einsitzigen Fahrrädern, Tandems und Sonderkonstruktionen ist gestattet.

Bayerische Oberlandbahn GmbH (BOB/MERIDIAN)

Die Mitnahme von einsitzigen Fahrrädern, Tandems und Sonderkonstruktionen ist gestattet.

1.5 Unterbringung der Fahrräder in den Zügen

(1) ¹Die Fahrräder dürfen mitgeführt werden in
 – Einstiegsräumen der freigegebenen Züge, sofern nicht durch Bildzeichen eine Fahrradmitnahme ausgeschlossen ist. ²Einstiegsräume sind der freie Raum zwischen zwei gegenüberliegenden Ein- und Ausstiegstüren sowie Mehrzweckbereiche. ³Eine Unterbringung in den Sitzabteilen und reinen Sitzbereichen ist nicht zulässig;

– Gepäckwagen, Fahrradabteilen und Mehrzweckbereiche der in den Fahrplänen für die Fahrradbeförderung zugelassenen Züge.

(2) ¹Je Einstiegsraum sind höchstens zwei Fahrräder zugelassen. ²Die Mehrzweckbereiche der S-Bahn-Triebzüge können im Rahmen der verfügbaren Platzkapazität mit mehr als zwei Fahrrädern belegt werden. ³Sind alle Stellplätze eines Zuges besetzt, müssen Fahrgäste mit Fahrrädern zurückbleiben. ⁴Gruppen mit Fahrrädern haben keinen Anspruch auf gemeinsame Beförderung. ⁵Auch bei Schienenersatzverkehren werden in den Bussen keine Fahrräder mitgenommen.

(3) ¹Der Fahrgast muss sein Fahrrad so unterbringen, dass die Sicherheit und Ordnung des Betriebs und die Sicherheit der anderen Fahrgäste nicht gefährdet und andere Fahrgäste

nicht belästigt werden. ²Er muss sich deshalb bei seinem Fahrrad aufhalten und dieses festhalten.

- (4) Bei Fahrten mit Beginn und Ende innerhalb des Gebiets des MVV-Gemeinschaftstarifs, für die das Beförderungsentgelt für das Fahrrad gemäß der Tarifbestimmungen zu entrichten ist, hat der Fahrgast gegen Aufforderung die Fahrkarten für sich und sein Fahrrad vorzuzeigen.

1.6 Verhalten im Bereich der Bahnanlagen

- (1) Für das Verhalten im Bereich der Bahnanlagen gelten die Beförderungsbedingungen entsprechend.
- (2) Der Transport der Fahrräder über Rolltreppen ist nicht gestattet.
- (3) Das Fahrradfahren innerhalb der Bahnanlagen ist untersagt.

1.7 Erhöhtes Beförderungsentgelt

Ein Fahrgast mit Fahrrad, der ohne gültige Fahrkarte für sein Fahrrad bzw. fahrradähnliche Sonderkonstruktionen gemäß Tarifbestimmungen 2.2.4 angetroffen wird, hat für die Fahrradbeförderung ein erhöhtes Beförderungsentgelt entsprechend der Beförderungsbestimmungen zu bezahlen.

1.8 Nichteinhaltung der zeitlichen Mitnahmebeschränkungen

¹Wird ein Fahrgast mit einem Fahrrad oder einer fahrradähnlichen Konstruktion innerhalb einer Sperrzeit in einem Verkehrsmittel angetroffen, ist vom Fahrgast ein Betrag von 40 Euro zu bezahlen. ²Die Weiterfahrt ist bis zum Ende der Sperrzeit untersagt.

2. Rollstühle und motorisierte Rollstühle

¹Entsprechend der Einschränkung des § 228 SGB IX können Rollstühle und motorisierte Rollstühle nur befördert werden, soweit die Beschaffenheit des Verkehrsmittels dies zulässt. ²Zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung des Betriebes sind daher insbesondere Rollstühle und motorisierte Rollstühle von der Beförderung in Bus und Tram (nicht S- und U-Bahn) ausgeschlossen, bei denen eine Wendung nicht auf einer Fläche von 150 cm x 150 cm möglich ist. ³In jedem Fall von der Beförderung in U-Bahn, Bus und Tram ausgeschlossen sind insbesondere Rollstühle und motorisierte Rollstühle, – deren Gesamtgewicht einschließlich der beförderten Person größer als 300 kg, oder – deren Länge größer als 125 cm, oder – deren Breite größer als 80 cm, oder – bei denen die einwandfreie Funktion des Hubliftes bei der Tram beeinträchtigt wird.

(3) Elektromobile (E-Scooter)

- (1) Durch bundesweiten Erlass ist eine Mitnahme von E-Scooter (für Personen mit Schwerbehindertenausweis Merkzeichen „G“ oder durch nachweisliche Kostenübernahme des E-Scooters durch eine Krankenkasse) in Linienbussen unter folgenden technischen Voraussetzungen gegeben:
- 4 rädriertes Fahrzeug
 - Maximal zulässiges Gewicht 300 kg mit aufsitzender Person
 - Maximal zulässige Länge 1,2 m
 - Vorhandensein einer zusätzlichen Feststellbremse
 - Eignung für die Rückwärtseinfahrt in den Bus
 - Ausreichende Bodenfreiheit und Steigfähigkeit, sowie
 - Aushaltung bestimmter Beschleunigungskräfte (siehe Erlass)
 - Die Eignung des E-Scooters für die Mitnahme im Bus muss vom Hersteller in der Bedienungsanleitung festgestellt werden.
- (2) Verfügt ein Fahrgast über einen E-Scooter, der den technischen Vorgaben des Erlasses entspricht und für den der Hersteller einen entsprechenden Nachweis erteilt hat, ist auf

Antrag eine schriftlicher Freigabe für die Mitnahme durch das jeweilige Verkehrsunternehmen vorzunehmen.

- (3) Darüber hinaus sind in jedem Fall Elektromobile (E-Scooter) aller Art von der Beförderung in Trambahnen ausgeschlossen.

3. Übrige Sachen

Zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung des Betriebes und zur Vermeidung der Belästigung anderer Fahrgäste sind insbesondere folgende Sachen in jedem Fall von der Beförderung ausgeschlossen:

Segways, Leiterwagen und ähnliche Sachen, deren Platzbedarf größer ist als 80 cm x 90 cm (Grundfläche) oder deren Gewicht 25 kg überschreiten. Im Übrigen gilt § 11 Absatz 5.

Anhang 5

Vertragsbedingungen für das MVV-Abonnement

- (1) ¹Die DB Vertrieb GmbH und die Münchner Verkehrsgesellschaft mbH (MVG) führen das Abonnementverfahren für den gesamten MVV-Bereich durch. ²Vertragspartner des Abonnenten ist das jeweils durchführende Verkehrsunternehmen.
- (2) ¹Der Abonnementvertrag gilt für zwölf aufeinanderfolgende Kalendermonate. ²Wenn der Vertrag nicht gemäß Absatz 9 gekündigt wird, kommt ein neuer Vertrag für weitere zwölf aufeinanderfolgende Kalendermonate zustande.
- (3) ¹Die Abonnements werden mit persönlicher oder übertragbarer Zeitkarte angeboten. ²Auf den Zeitkarten des persönlichen Abonnements sind neben dem örtlichen Geltungsbereich Vorname und Name des Inhabers angegeben. ³Zur Identifikation muss bei allen persönlichen und bei der übertragbaren IsarCard60 im Abo ein amtlicher Lichtbildausweis (Geburtsdatum) mitgeführt und bei einer Fahrkartenkontrolle mit vorgezeigt werden. ⁴Ein Wechsel zwischen der persönlichen und der übertragbaren Variante sowie der Zahlungsweise (jährlich oder monatlich) ist nur zu Beginn eines neuen Vertragsjahres möglich. ⁵Damit die Zeitkarten im Abonnement rechtzeitig übersandt werden können, ist ein Änderungswunsch dem durchführenden Unternehmen zwei Monate vor dem Ende des Vertragsjahres (siehe Absatz 2) mitzuteilen.
- (4) Der Abonnent erhält bei persönlicher Variante eine Fahrkarte, bei übertragbarer Variante einzelne Fahrkarten für zwölf aufeinanderfolgende Kalendermonate.
- (5) ¹Bei monatlicher Zahlung des Abonnements wird der jeweils tariflich gültige Monatspreis zehn Monate lang während des zwölfmonatigen Vertragszeitraums vom Konto abgebucht. ²Im elften und zwölften Monat erfolgt keine Abbuchung, auch dann nicht, wenn zwischenzeitlich eine Preisänderung erfolgt sein sollte. ³Bei jährlicher Zahlung wird der jeweils im ersten Monat tariflich gültige Jahrespreis abgebucht; der Gesamtpreis beträgt 9,5 Monatskartenpreise. ⁴Die Beträge sind bei monatlicher Zahlung jeweils zum Ersten des Monats fällig, bei jährlicher Zahlung zum Gültigkeitsbeginn des Abonnements.
- (6) ¹Bei Tarifänderungen werden die Abbuchungsbeträge ab dem Änderungszeitpunkt entsprechend angepasst. ²Bei jährlicher Zahlungsweise erfolgt die Anpassung jeweils automatisch bei Vertragsverlängerung. ³Eine gesonderte Mitteilung erfolgt nicht.
- (7) ¹Voraussetzung für die Teilnahme am Abonnement ist die Erteilung eines SEPA BASIS-Lastschriftmandats oder einer Einzugsermächtigung. ²Daueraufträge oder Einzelüberweisungen sind nicht möglich. ³Abweichend von der für das SEPA-BASIS-Lastschriftverfahren üblicherweise geltenden

Pre-Notification von 14 Tagen, wird eine Vorabankündigungspflicht von zwei Tagen für die Durchführung von Lastschriften vereinbart.

- (8) ¹Die Fahrkarte(n) des Abonnements wird per Post an den Kunden übersandt. ²Für den Fall, dass sie innerhalb einer Woche vor Vertragsbeginn nicht beim Kunden eingetroffen ist, ist dieser gehalten, das durchführende Unternehmen hiervon in Textform zu informieren.
- (9) ¹Das Abonnement kann jederzeit mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalendermonats in Textform gekündigt werden. ²Wird das Vertragsjahr mit zwölf aufeinanderfolgenden Monaten wegen Kündigung nicht ausgeschöpft, kann keine Rabattierung in Form von Freimonaten oder entsprechender Minderberechnung (Absatz 5) erfolgen. ³Bei jährlicher Zahlung wird der Differenzbetrag nach Abzug des tariflich festgesetzten Bearbeitungsentgeltes an den Kunden ausgezahlt oder überwiesen.
- (10) ¹Sofern keine Kündigung erfolgt ist, erhält der Kunde spätestens zwei Wochen vor Ablauf des Vertragsjahres per Post, bei persönlicher Variante eine, bei übertragbarer Variante zwölf Zeitkarte(n) für die folgenden zwölf Monate. ²Der Kunde ist gehalten, bis eine Woche vor Ablauf der Geltungsdauer das durchführende Unternehmen darüber zu informieren, falls er die neue Fahrkarte noch erhalten hat.
- (11) ¹Bei Verlust einer Fahrkarte des persönlichen Abonnements wird gegen einen Kostenbeitrag von **5,00 Euro** einmalig eine Ersatzkarte für die restliche Laufzeit ausgestellt. ²In diesem Fall kann das Abonnement bis zum Ende der Vertragslaufzeit nicht mehr gekündigt werden. ³Beim übertragbaren Abonnement ist die Ausstellung einer Ersatzkarte nicht möglich. ⁴Ein persönlicher Besuch beim durchführenden Unternehmen ist ggf. notwendig, um eine Fahrkarte eines persönlichen Abonnements dort direkt auszuhändigen.
- (12) Dem durchführenden Unternehmen als verloren gemeldete Fahrkarten werden mit der Meldung ungültig und sind bei Wiederauffinden unverzüglich zurückzugeben.
- (13) ¹Änderungen von Adresse und Bankverbindung sind dem durchführenden Unternehmen unverzüglich, d.h. bis spätestens zum zehnten eines Monats, soweit die Änderung noch für den laufenden Monat wirken soll, mitzuteilen. ²Änderungen können persönlich oder in Textform mitgeteilt werden. ³Bei Änderung des in der Zeitkarte eingetragenen Geltungsbereichs ist bei höherem Fahrpreis ein eventueller Differenzbetrag aufzuzahlen, bei niedrigerem Fahrpreis wird dieser erstattet; dem Kunden wird eine neue Zeitkarte ausgestellt. ⁴Eine Änderung des Geltungsbereichs ist je Kalendermonat nur einmal möglich. ⁵Bei monatlicher Zahlung werden in den beiden Freimonaten wirksam werdende Fahrpreisänderungen weder erstattet noch aufgezahlt.
- (14) ¹Kann ein Monats- oder Jahresbetrag mangels Kontodeckung nicht abgebucht werden oder wird die Einzugsermächtigung widerrufen, kann das Abonnement vom durchführenden Unternehmen unter Fristsetzung gekündigt werden. ²Für Rücklastschriften, die im Rahmen dieser vom Kunden zu vertretende Kündigung anfallen, wird ein Bearbeitungsentgelt von **5,00 Euro** je Rücklastschrift erhoben. ³Der Kunde hat in diesem Fall die Möglichkeit, das Abonnement zurückzugeben oder den Restbetrag bis zum Ende der Geltungsdauer in einer Summe zu bezahlen (Absatz 16 gilt entsprechend). ⁴Anfallende Bankgebühren gehen zu Lasten des Kunden.
- (15) ¹Eine Ratenzahlung der ausstehenden Beträge ist nur bei Rückgabe der Zeitkarte(n) möglich. ²Ein Zahlungsaufschub für einzelne Monatsbeträge ist generell ausgeschlossen.
- (16) ¹Mit Kündigung oder Umtausch des Abonnements wird die Zeitkarte ungültig und ist bis zum fünften Tag nach Wirk-

werden der Kündigung oder des Umtausches beim durchführenden Unternehmen zurückzugeben. ²Solange die Zeitkarte nicht zurückgegeben worden ist, ist für jeden begonnenen Monat der volle Monatspreis zu zahlen.

- (17) ¹Beim persönlichen IsarCardAbo wird auf Antrag eine Fahrpreiserstattung bei einer mit Fahrunfähigkeit verbundenen Krankheit ab 15 Tagen ununterbrochener Dauer durchgeführt. ²Die Fahrunfähigkeit muss durch ein ärztliches Attest, einen Kurentlassungsschein oder eine Bescheinigung eines Krankenhauses nachgewiesen werden. ³Für jeden Krankheitstag bei monatlicher Zahlung wird 1/30 des Monatspreises, bei jährlicher Zahlung 1/360 des Jahrespreises, im Höchstfall der Fahrpreis für 60 Tage innerhalb des zwölfmonatigen Vertragszeitraums erstattet. ⁴Vom Erstattungsbetrag wird das tariflich festgelegte Erstattungsentgelt abgezogen. ⁵Mehrere Kurzkrankheiten über wenige Tage, die zusammengerechnet über 15 Tage ergeben, werden nicht anerkannt. ⁶Diese Erstattungsregelung gilt nicht für die persönliche IsarCard9Uhr im Abo und die persönliche IsarCard60 im Abo.
- (18) ¹Kann der Kunde seine Fahrkarte bei einer Fahrkartenkontrolle nicht vorlegen, ist das erhöhte Beförderungsentgelt in voller Höhe zu bezahlen. ²Bei einem persönlichen Abonnement ermäßigt sich dieser Betrag auf die in den Tarifbestimmungen festgelegte Höhe, wenn die Fahrkarte innerhalb von 14 Tagen bei einem Kundencenter/Reisezentrum des jeweiligen Verkehrsunternehmens vorgelegt wird. ³Bei einem übertragbaren Abonnement ist eine solche Ermäßigung nicht möglich, da nicht mitgeführte Zeitkarten zur selben Zeit von Dritten benutzt worden sein können.
- (19) Der entgeltliche Verleih sowie der Verkauf von Fahrkarten eines übertragbaren Abonnements sind nicht gestattet.
- (20) Das jeweils durchführende Unternehmen ist berechtigt, Antragsteller, bei denen bei früheren Abonnements Zahlungsunregelmäßigkeiten aufgetreten sind, von einer erneuten Teilnahme am Lastschriftverfahren auszuschließen.

Anhang 6

Tarifbestimmungen für die „AboPlusCardBayern“

- (1) ¹Im Freistaat Bayern können Reisende, die eine Streckenzeitkarte im Abonnement für Verbindungen in den Geltungsbereichen der unter Absatz 2 aufgeführten Verkehrsunternehmen und Verbünde übergreifend nutzen wollen, das Kombiticket „AboPlusCardBayern“ erwerben. ²Das gemeinsame Kombiticket „AboPlusCardBayern“ wird für bis zu drei Tarifpartner an bestimmten Verkaufsstellen ausgegeben. ³Die Bestellung über www.bahn.de/aboplusbayern ist möglich.
- (2) Das gemeinsame Angebot gilt für Verbindungen in Bayern der DB Regio AG, DB Fernverkehr AG, Regionalbus Augsburg GmbH, Bayerische Regiobahn GmbH, Regionalverkehr Oberbayern GmbH, Ingolstädter Verkehrsgesellschaft mbH, Landsberger Verkehrsgemeinschaft GbR, Münchner Verkehrsgesellschaft mbH, Bayerische Oberlandbahn GmbH, Die Länderbahn GmbH DLB, agilis Eisenbahngesellschaft mbH und Co. KG, Schwabenbus GmbH sowie der Verkehrsunternehmen in den Verbänden Augsburger Verkehrs- und Tarifverbund und Münchner Verkehrs- und Tarifverbund.
- (3.1) Für die gemeinsame Fahrkarte „AboPlusCardBayern“ gelten die Tarifbestimmungen für Zeitkarten der teilnehmenden Verkehrsunternehmen und Verbünde sowie die Bedingungen für den Internet-Verkauf von Fahrkarten der

Deutschen Bahn (Internet) [Nr. 600/I des Tarifverzeichnisses Personenverkehr], soweit sich aus diesen Bestimmungen keine abweichenden Regelungen ergeben.

- (3.2) Abweichend von Nr. 3.4 der Bedingungen für den Erwerb und die Nutzung von Zeitkarten der Deutschen Bahn (Zeitkarten) [Nr. 600/B des Tarifverzeichnisses Personenverkehr] werden die Fahrkarten „AboPlusCardBayern“ ohne Passbild ausgegeben.
- (4) ¹Die zugelassenen Verkaufsstellen sind unter www.bahn.de/aboplusbayern einzusehen. ²Auskünfte erteilen auch die Verkaufsstellen der beteiligten Verkehrsunternehmen. ³Die „AboPlusCardBayern“ kann nur zum Ersten eines Monats bezogen werden, das vollständig ausgefüllte Bestellformular muss spätestens am Fünften des Vormonats bei einer der zugelassenen Verkaufsstelle vorliegen. ⁴Im Internet ist eine Bestellung möglich, die Fahrkarte wird per Post zugesandt.
- (5) Der Preis für ein Kombiticket „AboPlusCardBayern“ ergibt sich aus der Addition der jeweils gültigen Zeitkartenpreise der miteinander kombinierten Geltungsbereiche nach den Absatz 2.
- (6) ¹Die „AboPlusCardBayern“ berechtigt zur unentgeltlichen Mitnahme an Samstagen von einer Person sowie bis zu drei eigenen Kindern/Enkelkindern im Alter von sechs bis 14 Jahren. ²Es ist nicht gestattet, die Mitnahme gegen Zahlung eines Entgeltes anzubieten. ³Bei Nichtbeachtung wird die „AboPlusCardBayern“ ungültig und eingezogen.
- (7) ¹Für Umtausch und Erstattung gelten jeweils die Tarifbestimmungen des Geltungsbereichs, für den Umtausch/Erstattung gewünscht wird. ²Es wird ausschließlich das Bearbeitungsentgelt nach Nr. 8.2.1 der Bedingungen für den Erwerb und die Nutzung von Zeitkarten der Deutschen Bahn AG (Zeitkarten) [Nr. 600/B des Tarifverzeichnisses Personenverkehr] erhoben.
- (8.1) ¹Für eine abhanden gekommene „AboPlusCardBayern“ wird gegen ein Entgelt gemäß den Bedingungen für den Erwerb und die Nutzung von Zeitkarten der Deutschen Bahn AG einmalig eine Ersatzkarte für ein persönliches Abonnement bzw. eine Ersatz-Stammkarte für ein übertragbares Abonnement für die restliche Geltungsdauer ausgestellt. ²Abhanden gekommene Monatswertmarken werden nicht ersetzt.
- (8.2) ¹Die ursprünglich ausgegebene Fahrkarte verliert mit Zugang der Ersatzkarte ihre Gültigkeit und ist bei Wiederaufinden unverzüglich zurückzugeben. ²Nach Ausgabe einer Ersatzkarte ist die vorzeitige Kündigung der „AboPlusCardBayern“ vor Ablauf der Geltungsdauer ausgeschlossen.
- (9.) Alle Informationen zum Kombiticket „AboPlusCardBayern“ können unter www.bahn.de/aboplusbayern eingesehen werden.

Anhang 7

Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Verkauf von Online-PrintTickets und HandyTickets

1. Allgemeines

- (1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im folgenden AGB genannt) gelten für den Erwerb von PrintTickets und HandyTickets (im folgenden Online-Produkte genannt) durch ausgebende Verkehrsunternehmen im MVV bzw. beauftragte Dienstleister (im folgenden Verkehrsunternehmen genannt) und ergänzen für Online-Produkte die gültigen „Allgemeinen Beförderungsbestimmungen, Tarifbestimmungen und Fahrpreise“ des MVV-Gemeinschaftstarifs.

2. Anmeldung (Vertragsabschluss)

- (1) Um Online-Produkte erwerben zu können, muss sich der Nutzer bei einem der beteiligten Verkehrsunternehmen unter wahrheitsgemäßer Angabe der nachfolgenden Punkte registrieren:
- Name und vollständige Adresse
 - Geburtsdatum
 - gewünschtes Bezahlverfahren
 - gültiges Kontrollmedium (z. B. amtlicher Lichtbildausweis)
- (2) Der Vertragsabschluss erfolgt in deutscher Sprache.
- (3) ¹Die Registrierung und Zustimmung zu diesen AGB ist das Angebot des Nutzers zum Abschluss des Vertrages über die Nutzung von Online-Produkten (im folgenden Nutzungsvertrag). ²Mit der Bestätigung der Registrierung kommt zwischen dem durchführenden Verkehrsunternehmen und dem Nutzer der Nutzungsvertrag nach Maßgabe der AGB des Verkehrsunternehmens und der Beförderungs- und Tarifbestimmungen des MVV-Gemeinschaftstarifs in der jeweils gültigen Fassung zustande. ³Die Nutzung von Online-Produkten steht voll geschäftsfähigen natürlichen Personen offen. ⁴Ein Anspruch auf Registrierung und auf Nutzung von Online-Produkten besteht jedoch nicht. ⁵Abweichungen regeln die besonderen AGB des jeweiligen Verkehrsunternehmens.
- (4) Die beteiligten Verkehrsunternehmen übernehmen keinerlei Gewährleistung bezüglich der Verfügbarkeit des Services für den Kauf von Online-Produkten.

3. Widerrufsbelehrung

Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen und die besonderen AGB des jeweiligen Verkehrsunternehmens.

4. Kündigung

- (1) ¹Der Nutzer kann den Nutzungsvertrag gegenüber dem durchführenden Verkehrsunternehmen jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist elektronisch per Internetportal oder in Textform kündigen. ²Offene Forderungen gegenüber dem Nutzer (z. B. Abrechnung noch nicht bezahlter Fahrten) bleiben von der Kündigung unbenommen. ³Das durchführende Verkehrsunternehmen kann den Nutzungsvertrag jederzeit schriftlich oder in Textform per E-Mail durch ordentliche Kündigung, jeweils an die vom Nutzer zuletzt bekannt gegebene Adresse bzw. die vom Nutzer hinterlegte E-Mailadresse, unter Einhaltung einer 14-tägigen Frist kündigen. ⁴Eine ordentliche Kündigung erfolgt automatisch, wenn der Nutzer innerhalb von zwei Jahren keine Tickets erworben und an seinen Vertragsdaten keine Veränderung vorgenommen hat. ⁵Die Verkehrsunternehmen können abweichende Fristen in den besonderen AGB benennen.
- (2) ¹Zur außerordentlichen Kündigung des Nutzungsvertrages mit sofortiger Wirkung ist das durchführende Verkehrsunternehmen insbesondere berechtigt, wenn
- der Nutzer gegen die Bestimmungen dieser AGB (z. B. durch Manipulation von Online-Produkten) oder im Rahmen der Nutzung von Online-Produkten gegen geltendes Recht verstößt,
 - der Nutzer bei der Anmeldung falsche persönliche Daten angegeben hat,
 - eine Forderung gegen den Nutzer nicht einbringbar ist oder die wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Nutzers droht bzw. zu vermuten ist,
 - der Nutzer im Zusammenhang mit der Nutzung von Online-Produkten Rechte Dritter, insbesondere Rechte der beauftragten Dienstleister, verletzt,
 - der Nutzer Leistungen der Vertragspartner missbraucht,
 - ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt, durch den die Fortsetzung der Geschäftsbeziehungen für das durchführende Verkehrsunternehmen wegen Vertrauensverlustes (z. B. bei Manipulationen) unzumutbar ist.
- ²Für die Form der außerordentlichen Kündigung gilt Absatz 1 entsprechend.

- (3) Mit Wirksamwerden der Kündigung können die Online-Produkte unmittelbar nicht mehr genutzt werden.

5. Online-Produkte Erwerb und Nutzung

- (1) Tickets (Online-Produkte), die über diesen Vertriebsweg angeboten werden, können im Internet unter www.mvv-muenchen.de eingesehen werden.
- (2) Online-Produkte werden über
a) die Online-Shops der beteiligten Unternehmen und
b) über die Applikationen zur Installation auf mobilen Endgeräten angeboten.
- (3) ¹Mit der Bestellung eines Online-Produkts gibt der Nutzer ein Angebot auf Abschluss eines Kauf- und Beförderungsvertrages ab. ²Der Kaufvertrag kommt zwischen dem Nutzer und dem Unternehmen, bei dem das Online-Produkt gekauft wird durch Bereitstellung des Online-Produkts zustande. ³Der Beförderungsvertrag kommt mit dem Verkehrsunternehmen zustande, dessen Verkehrsmittel jeweils genutzt wird. ⁴Für die Gültigkeit des Online-Produkts ist letztendlich der Datenbankeintrag beim IT-Dienstleister maßgeblich. ⁵Das Online-Produkt gilt, soweit es nicht mit einem genauen Geltungszeitraum versehen ist, zu sofortigem Fahrtantritt. ⁶Der Nutzer muss das Online-Produkt vor Fahrtantritt oder vor Durchschreiten der Bahnsteigsperrung erwerben und sich vom Erhalt des gültigen Tickets überzeugen. ⁷Die dabei entstehenden Übertragungskosten trägt der Nutzer.
- (4) ¹Die Höhe der Zahlungsverpflichtung ergibt sich aus dem Kaufvertrag zzgl. ggf. entstandener Gebühren, sowie den gültigen Beförderungs- und Tarifbestimmungen des MVV-Gemeinschaftstarifs. ²Die Zahlung hat an den Finanzdienstleister zu erfolgen.
- (5) ¹Online-Produkte sind nicht übertragbar und gelten nur in Verbindung mit einem gültigen Kontrollmedium für die auf der Fahrkarte angegebene Person. ²Der auf dem Online-Produkt angegebene Nachname und Vorname muss mit der Schreibweise auf dem verwendeten Kontrollmedium übereinstimmen. ³Bei Gruppenfahrten muss die in der Fahrkarte angegebene Person stets mitfahren.
- (6) Online-Produkt und gültiges Kontrollmedium sind zu Kontrollzwecken bei der Fahrt bzw. in den Betriebsanlagen ständig mitzuführen und auf Verlangen dem Kontrollpersonal auszuhandigen.
- (6a) ¹Bei als „HandyTicket“ ausgegebenen Online-Produkten stellen ausschließlich die in der Applikation hinterlegten Tickets die Fahrtberechtigung dar. ²Andere Dokumente (z.B. Screenshots oder Papierausdrucke) werden nicht als gültige Fahrkarte anerkannt. ³Online-Produkte in Form von Online-Print-Produkten sind in ausgedruckter Form auf Papier mitzuführen oder müssen in der entsprechenden Applikation hinterlegt sein. ⁴Beim Ausdruck auf Papier sind die Tickets im Format DIN A4 zu drucken, das Schriftbild und der Barcode müssen dabei klar und deutlich lesbar sein. ⁵Nach Möglichkeit ist der Barcode nicht zu knicken. ⁶Dokumente wie z. B. Screenshots, elektronische PDF-Dokumente oder Bilddateien werden nicht als gültige Fahrkarte anerkannt.
- (7) ¹Kann der Nutzer bei der Fahrkartenkontrolle sein Online-Produkt nicht vorlegen (z. B. infolge technischer Störungen, leerer Akku etc.) wird dies als Fahrt ohne gültige Fahrkarte im Sinne der Bestimmungen des MVV-Gemeinschaftstarifs gewertet. ²Für den Fall der Nichtverfügbarkeit, der fehlerhaften bzw. unvollständigen Übertragung des Tickets ist der Nutzer vor Fahrtantritt verpflichtet, anderweitig ein gültiges Ticket zu erwerben.
- (8) Bei einer nachträglichen Vorlage im Falle einer Beanstandung gilt § 9 Absatz 3 der Beförderungsbedingungen entsprechend.

- (9) Eine Erstattung und eine Rücknahme von Online-Produkten sind ausgeschlossen.
- (10) Im Übrigen gelten die Beförderungs- und Tarifbestimmungen des MVV-Gemeinschaftstarifs.

6. Zahlungsweisen und Abrechnung

- (1) Der Nutzer kann unter verschiedenen Zahlungsweisen auswählen.
- (2) ¹Der Finanzdienstleister führt im Rahmen des Registrierungsprozesses für die Nutzung der Online-Produkte eine Überprüfung der Bonität des Nutzers durch. ²Je nach Ergebnis der Bonitätsprüfung wird ggf. nur eine bestimmte Zahlungsweise zugelassen. ³Ein Anspruch des Nutzers auf Teilnahme an einer bestimmten Zahlungsweise besteht nicht.
- (3) Ausführliche Regelungen zu den Zahlungsweisen und zur Abrechnung von Online-Produkten enthalten die besonderen AGB des jeweiligen Verkehrsunternehmens.

7. Sperrung

- (1) ¹Stellt der Nutzer einen Missbrauch der Nutzungsmöglichkeit seines Nutzungsvertrages fest, ist er verpflichtet, dies unverzüglich bei der Hotline des Verkehrsunternehmens, bei dem er registriert ist, anzugeben. ²Das gleiche gilt bei Verlust, Diebstahl oder Veräußerung des Handys bzw. der registrierten SIM-Karte (Telefonnummer). ³Bis zum Eingang der Meldung haftet der Nutzer für die bis dahin entstandenen Forderungen. ⁴Das informierte Verkehrsunternehmen unterstützt den Nutzer dahingehend, dass die Nutzungsmöglichkeit von Handy-Tickets sofort gesperrt wird.
- (2) ¹Stellt ein Verkehrsunternehmen oder ein Dienstleister einen Missbrauch fest, wird die Nutzungsmöglichkeit des Handy-Tickets sofort gesperrt. ²Die Spermitteilung erfolgt über eine SMS-Benachrichtigung durch den IT-Dienstleister. ³Jeder Ticketkauf bzw. jede Inanspruchnahme von Leistungen, die mit der registrierten SIM-Karte erfolgte, gilt bis zum Zeitpunkt der Sperrung als vom Nutzer veranlasst.
- (3) ¹Bei einer Zahlungsstörung jedweder Art, unabhängig von der gewählten Zahlungsweise, wird der Nutzer für weitere Online-Produkt-Käufe gesperrt bis die Zahlungsforderungen ausgeglichen sind. ²In diesem Fall wird der Nutzer in einem Mahnschreiben durch den Finanzdienstleister über die erfolgte Sperrung informiert. ³Der Kunde trägt ggf. entstehende weitere Kosten, wie etwa Mahngebühren.

8. Datenschutz

- (1) ¹Die beteiligten Verkehrsunternehmen bedienen sich zur Abwicklung des gesamten Services eines IT-Dienstleisters und eines Finanzdienstleisters. ²Hierfür werden zur Vertragsabwicklung erforderliche, personenbezogene Daten an die o. g. Dienstleister übermittelt.
- (2) ¹Die Daten werden bei dem vom Kunden ausgewählten Verkehrsunternehmen und/oder den Dienstleistern erhoben und verwaltet. ²Hierbei wird zwischen personenbezogenen, Nutzungs- und Umsatzdaten unterschieden.
- (3) ¹Die bei dem durchführenden Verkehrsunternehmen bzw. bei den Dienstleistern erhobenen Nutzungsdaten werden im System zwölf Monate nach Abschluss der Transaktion endgültig gelöscht, danach sind sie nicht mehr einsehbar. ²Personenbezogene Daten werden zwölf Monate nach Kündigung und Abschluss aller Transaktionen archiviert, danach sind diese nicht mehr einsehbar. ³Die Archivierungszeit richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- (4) ¹Das durchführende Verkehrsunternehmen kann die personenbezogenen Daten der bei ihm angemeldeten Nutzer zum Zwecke der Kundenbetreuung nutzen und speichern. ²Die personenbezogenen Daten werden ohne vorherige ausdrückliche Zustimmung des Kunden nicht für Werbezwecke

genutzt.³Die Dienstleister dürfen diese Daten nur im Rahmen des Verwendungszwecks nutzen und zur Durchführung der Abrechnung speichern.⁴Die anderen am Verkauf von Online-Produkten beteiligten Verkehrsunternehmen haben keinen Zugriff auf die personenbezogenen Daten.

- (5) ¹Mit der Registrierung sowie mit jeder einzelnen Nutzung der Online-Produkte erklärt der Nutzer jeweils sein Einverständnis, dass seine personenbezogenen Daten zum Zwecke der Erhebung, Speicherung, Verarbeitung, Übermittlung und Nutzung an den Finanzdienstleister weitergegeben werden.²Der Finanzdienstleister ist im Rahmen der §§ 28, 28a BDSG zur Prüfung und Weitergabe der Daten an Inkassounternehmen, Auskunftsteien und Scoring-Dienstleister berechtigt.³Die Weitergabe an Auskunftsteien ist zulässig, wenn eine der unter § 28a Absatz 1 BDSG genannten Voraussetzungen vorliegt.⁴Auf die Übermittlung wird der Nutzer hiermit ausdrücklich hingewiesen.⁵Auf die berechtigten Belange des Nutzers ist Rücksicht zu nehmen.⁶Ergänzend gelten §§ 28 und 28a BDSG für beteiligte Unternehmen.
- (6) ¹Mit jeder einzelnen Nutzung der Online-Produkte erklärt der Nutzer jeweils sein Einverständnis, dass seine Ticketdaten während einer Kontrolle auf Basis des vom Nutzer angegebenen Kontrollmediums bei Bedarf von allen beteiligten Verkehrsunternehmen im MVV eingesehen werden können.²Dies dient insbesondere der Klärung bei Unstimmigkeiten für Fahrten in fremden Regionen.
- (7) Daten aus Sperrlisteneinträgen werden sechs Monate nach Fortfall des Sperrgrundes gelöscht.
- (8) ¹Der Einzug der Entgeltforderungen für die erworbenen Tickets erfolgt durch einen Finanzdienstleister, an welchen sämtliche Entgeltforderungen verkauft und abgetreten werden (Abtretungsanzeige).²Der Finanzdienstleister ist Drittbegünstigter der nachfolgenden Bestimmungen.³Er ist zudem ermächtigt, den Forderungseinzug im eigenen Namen und für eigene Rechnung durchzuführen.

9. Informations- und Sorgfaltspflicht des Nutzers

- (1) ¹Der Nutzer verpflichtet sich, Änderungen seiner persönlichen und vertragswesentlichen Daten (z. B. Adresse und Kontoverbindung, Handynummer und gültiges Kontrollmedium) unverzüglich dem durchführenden Verkehrsunternehmen mitzuteilen.²Kommt der Nutzer seiner Informationspflicht nicht nach, so ist das durchführende Verkehrsunternehmen berechtigt, dem Nutzer die dadurch entstehenden Mehraufwendungen in Rechnung zu stellen.³Das persönliche Passwort, das ihm bei der Anmeldung zu seinem Zugang zum persönlichen Account zugesandt wurde, ist vom Nutzer geheim zu halten.

10. Haftung der am Verkauf von Online-Produkten beteiligten Verkehrsunternehmen und Dienstleister

- (1) ¹Für die Nutzung von Online-Produkten ist es erforderlich, technische Systeme und Dienstleistungen Dritter einzusetzen.²Die Verkehrsunternehmen und ihre Dienstleister übernehmen für Endgeräte, Softwareprogramme, Übertragungswege, Telekommunikations- und andere Dienstleistungen Dritter weder eine Gewährleistung noch eine Haftung.³Für eine fehlerhafte oder nicht erfolgte Übermittlung des Tickets übernehmen weder die Verkehrsunternehmen noch die Dienstleister die Haftung, sofern der Fehler nicht in ihrem Verantwortungsbereich liegt.
- (2) Der gesamte Schriftverkehr ist an das jeweils durchführende Verkehrsunternehmen zu richten.

Anhang 8

Vertragsbedingungen für die Angebote – IsarCardSchule I und IsarCardSchule II im SEPA-Lastschriftverfahren

– IsarCardAusbildung im SEPA-Lastschriftverfahren

- (1) ¹Die DB Vertrieb GmbH und die Münchner Verkehrsgesellschaft mbH (MVG) führen den Vertrieb von Zeitkarten im SEPA-Lastschriftverfahren für den gesamten MVV-Bereich durch.²Vertragspartner des Kunden ist das jeweils durchführende Verkehrsunternehmen.
- (2) ¹Der Vertrag für die IsarCardSchule I im Lastschriftverfahren (in Folge IsarCardSchule I im Abo) und IsarCardSchule II im Lastschriftverfahren (in Folge IsarCardSchule II im Abo) beginnt am Anfang eines Schuljahres (erster Schultag im September), wenn spätestens am Ersten des Vormonats der Bestellschein mit SEPA-Lastschriftmandat bei dem durchführenden Unternehmen vorliegt und gilt für ein Schuljahr (erster Schultag im September bis letzter Ferientag der bayerischen Schulferien im September des folgenden Jahres).²Der unterjährige Einstieg während des Schuljahres in die Teilnahme am Lastschriftverfahren ist von jedem Ersten eines Monats an möglich.
- ³Der Vertrag für die IsarCardAusbildung im Lastschriftverfahren (in Folge IsarCardAusbildung im Abo) kann am Ersten eines jeden Monats begonnen werden, wenn spätestens am Ersten des Vormonats der Bestellschein mit SEPA-Lastschriftmandat bei dem durchführenden Verkehrsunternehmen vorliegt und gilt für zwölf aufeinanderfolgende Monate.
- (3) Wenn der Vertrag nicht entsprechend Absatz 13 gekündigt wird, kommt ein neuer Vertrag für ein weiteres Schuljahr (IsarCardSchule I und II im Abo) bzw. für weitere zwölf aufeinanderfolgende Kalendermonate (IsarCardAusbildung im Abo) zustande.
- (4) ¹Die Berechtigung zur Nutzung der IsarCardSchule I im Abo gilt bis zum Ende des Schuljahres, in welchem das 15. Lebensjahr vollendet wird.²Das Lastschriftverfahren endet zu diesem Zeitpunkt ohne dass es einer besonderen Kündigung bedarf.³Die Nutzungsberechtigung ist durch den gesetzlichen Vertreter/Erziehungs-berechtigten auf dem Bestellformular zu bestätigen.
- (5) Die Berechtigung zur Nutzung der IsarCardSchule II im Abo oder der IsarCardAusbildung im Abo ist durch den Kunden, bei Minderjährigen durch den gesetzlichen Vertreter/Erziehungsberechtigten und durch Bescheinigung der Ausbildungsstätte, des Trägers des sozialen Dienstes oder des Auszubildenden zu bestätigen.
- (6) ¹Für die Weiterführung der IsarCardSchule II im Abo muss der Nachweis der Berechtigung für das neue Schuljahr bis spätestens 31.07. vorgelegt werden.²Wird der Nachweis der Berechtigung nicht rechtzeitig vorgelegt, endet das Lastschriftverfahren ohne dass es einer besonderen Kündigung bedarf.³Der Kunde wird über den Sachverhalt informiert.
- (7) ¹Für die Weiterführung der IsarCardAusbildung im Abo ist die Berechtigung bis spätestens einen Monat vor Beginn des neuen Vertragszeitraums dem durchführenden Verkehrsunternehmen nachzuweisen.²Wird der Nachweis der Berechtigung nicht rechtzeitig vorgelegt, endet das Lastschriftverfahren ohne dass es einer besonderen Kündigung bedarf.³Der Kunde wird über den Sachverhalt informiert.
- (8) ¹Die Ausbildungstarife im Lastschriftverfahren werden als persönliche Zeitkarten angeboten.²Sie bestehen aus einer

Trägerkarte und zwölf Monatsmarken für ein Schul- oder Ausbildungsjahr. ³Bei unterjährigem Einstieg erfolgt die Ausgaben von Monatsmarken für die IsarCard Schüler I und II nur bis zum Ende des laufenden Schuljahres. ⁴Auf den Trägerkarten sind neben dem örtlichen Geltungsbereich Vorname und Name des Inhabers angegeben; sie werden für Personen bis 15 Jahre mit Lichtbild und für Personen ab 16 Jahren ohne Lichtbild ausgegeben. ⁵Zur Identifikation muss ab dem vollendeten 16. Lebensjahr ein amtlicher Lichtbildausweis zur Fahrt mitgeführt und bei einer Fahrkartenkontrolle mit vorgezeigt werden.

- (9) ¹Der jeweils gültige Monatspreis wird zehnmal je Schul-/Ausbildungsjahr abgebucht. ²Im ersten Monat (September) des jeweiligen Schuljahres (IsarCardSchule I und IsarCardSchule II im Abo) bzw. im elften Monat des jeweiligen Ausbildungsjahres (IsarCardAusbildung im Abo) wird der jeweils gültige Preis für zwei Wochenkarten abgebucht. ³Im zwölften Monat des jeweiligen Schul-/Ausbildungsjahres erfolgt keine Abbuchung.
- (10) ¹Bei Tarifänderungen werden die Abbuchungsbeträge ab dem Änderungszeitpunkt entsprechend angepasst. ²Eine gesonderte Mitteilung erfolgt nicht.
- (11) ¹Voraussetzung für die Teilnahme am Lastschriftverfahren ist die Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats. ²Daueraufträge oder Einzelüberweisungen sind nicht möglich. ³Abweichend von der für das SEPA-BASIS-Lastschriftverfahren üblicherweise geltenden Pre-Notification von 14 Tagen, wird eine Vorankündigungspflicht von zwei Tagen für die Durchführung von Lastschriften vereinbart.
- (12) ¹Die Zeitkarte wird dem Kunden per Post übersandt. ²Für den Fall, dass sie nicht innerhalb einer Woche vor Vertragsbeginn beim Kunden eingetroffen ist, ist dieser gehalten, das durchführende Unternehmen hiervon in Textform zu informieren.
- (13) ¹Das Lastschriftverfahren kann jederzeit mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalendermonats in Textform gekündigt werden. ²Wird wegen Kündigung das Schul-/Ausbildungsjahr mit zwölf aufeinanderfolgenden Monaten nicht ausgeschöpft, erfolgt keine Rabattierung in Form von Freimonaten.
- (14) ¹Sofern keine Kündigung erfolgt ist und ein Berechtigungsnachweis nach Absatz 4 vorliegt, erhält der Kunde spätestens zwei Wochen vor Ablauf des Vertragsjahres per Post die Zeitkarten für die folgenden zwölf Monate. ²Der Kunde ist gehalten, bis eine Woche vor Ablauf der Geltungsdauer das durchführende Unternehmen darüber zu informieren, falls er die neuen Fahrkarten noch nicht erhalten hat.
- (15) ¹Bei Verlust einer Zeitkarte im Lastschriftverfahren wird gegen einen Kostenbeitrag von **5,00 Euro** eine Ersatzkarte für die verlorene Zeitkarten für die restliche Laufzeit ausgestellt. ²Für jede weitere Ersatzausstellung innerhalb eines Schul-/Ausbildungsjahres wird ein Kostenbeitrag von **10,00 Euro** erhoben. ³Nach Ausstellung einer Ersatzkarte kann das Lastschriftverfahren bis zum Ende des Schul-/Ausbildungsjahres nicht mehr gekündigt werden. ⁴Dem durchführenden Unternehmen als verloren gemeldete Fahrkarten werden damit ungültig und sind bei Wiederauffinden unverzüglich zurückzugeben.
- (16) ¹Änderungen von Adresse und Bankverbindung sind dem durchführenden Unternehmen unverzüglich, spätestens einen Monat vor dem gewünschten Änderungstermin mitzuteilen. ²Änderungen können persönlich, in Textform (auch per E-Mail oder Fax) mitgeteilt werden. ³Bei Änderung des Fahrtweges, die sich auf die in der Zeitkarte eingetragenen Geltungsbereiche auswirkt, wird dem Kunden eine auf die Änderung des Fahrwegs abgestimmte neue Zeitkarte ausgestellt. ⁴Der Abbuchungsbetrag wird entsprechend

dem neuen Geltungsbereich angepasst. ⁵Eine Änderung des Geltungsbereichs ist je Kalendermonat nur einmal zum Ersten eines Monats möglich und ist bis spätestens vier Wochen vor Änderungsbeginn dem zuständigen Abocenter in Textform (auch per E-Mail oder Fax) mitzuteilen. ⁶Kürzere Fristen sind mit dem durchführenden Unternehmen abzusprechen.

- (17) ¹Kann ein Monatsbetrag mangels Kontodeckung nicht abgebucht werden oder wird die Einzugsermächtigung widerrufen, kann das Lastschriftverfahren vom durchführenden Unternehmen unter Fristsetzung gekündigt werden. ²Für Rücklastschriften, die im Rahmen dieser vom Kunden zu vertretenden Kündigung anfallen, wird ein Bearbeitungsentgelt von **5,00 Euro** je Rücklastschrift erhoben. ³Der Kunde hat in diesem Fall die Möglichkeit, die Zeitkarten zurückzugeben oder den Restbetrag bis zum Ende der Geltungsdauer in einer Summe zu bezahlen (Absatz 20 gilt entsprechend). ⁴Anfallende Bankgebühren gehen zu Lasten des Kunden.
- (18) ¹Eine Ratenzahlung der ausstehenden Beträge ist nur bei Rückgabe der Zeitkarte möglich. ²Ein Zahlungsaufschub für einzelne Monatsbeträge ist ausgeschlossen.
- (19) ¹Mit jeder Kündigung oder Umtausch wird die Zeitkarte ungültig und ist bis zum fünften Tag nach Wirksamwerden der Kündigung oder des Umtausches beim durchführenden Unternehmen zurückzugeben. ²Solange die Zeitkarte nicht zurückgegeben worden ist, ist für jeden begonnenen Monat der dem Angebot entsprechende volle Monatspreis zu zahlen.
- (20) ¹Bei einer mit Fahruntfähigkeit verbundenen Krankheit ab 15 Tagen ununterbrochener Dauer wird auf Antrag eine Fahrpreiserstattung durchgeführt. ²Die Fahruntfähigkeit muss durch ein ärztliches Attest, eine Bescheinigung eines Krankenhauses oder einer Krankenkasse nachgewiesen werden. ³Für jeden Krankheitstag wird 1/30 des Monatspreises, im Höchstfall der Fahrpreis für 60 Tage innerhalb des zwölfmonatigen Vertragszeitraums erstattet. ⁴Vom Erstattungsbetrag wird das tariflich festgelegte Erstattungsentgelt abgezogen. ⁵Mehrere Kurzkrankheiten über wenige Tage, die zusammengerechnet über 15 Tage ergeben, werden nicht anerkannt.
- (21) ¹Kann der Kunde seine Zeitkarte bei einer Fahrkartenkontrolle nicht vorlegen, ist das erhöhte Beförderungsentgelt in voller Höhe zu bezahlen. ²Dieser Betrag ermäßigt sich auf die in den Tarifbestimmungen festgelegte Höhe, wenn die Zeitkarte innerhalb von 14 Tagen bei einem Kundencenter/Reisezentrum des jeweiligen Verkehrsunternehmens vorgelegt wird.
- (22) Das jeweils durchführende Unternehmen ist berechtigt, Antragsteller, bei denen bei früheren Lastschriftverfahren Zahlungsunregelmäßigkeiten aufgetreten sind, von einer erneuten Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren auszuschließen.

**Luftverkehrsgesetz (LuftVG);
Verlegung der Polizeihubschrauberstaffel Bayern vom
Verkehrsflughafen München nach Oberschleißheim;
Ergänzende bzw. überarbeitete Unterlagen durch Vorha-
bensträgerin eingereicht**

**Bekanntmachung vom 11. Dezember 2017,
Az.: 25-3-3721.4-2017-OSH**

Der Freistaat Bayern, vertreten durch das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr, dieses vertreten durch das Staatliche Bauamt München 1 beantragte bei der Regierung von Oberbayern – Luftamt Südbayern – am 18. Oktober 2016 die „Verlegung der Polizeihubschrauberstaffel Bayern vom Verkehrsflughafen München nach Oberschleißheim“. Der Antrag und die Beilagen wurden bereits Ende 2016 ausgelegt; eine Erörterung der Einwendungen fand bereits im Mai 2017 statt.

In diesem Verfahren wurden am 14. November 2017 ergänzende Unterlagen eingereicht. Bei diesen Unterlagen handelt es sich um jeweils eine aktualisierte Fassung des lärmtechnischen Gutachtens des TÜV Süd und des Umwelt- und Naturschutzgutachtens der Baader Konzept GmbH. Die Anpassung des lärmtechnischen Gutachtens war notwendig geworden, da zwischenzeitlich neuere Erkenntnisse vorliegen und einzelne Eingangsdaten/Annahmen geändert wurden.

Neu an der aktualisierten Fassung des Lärmgutachtens ist insbesondere, dass es für die Berechnung der Lärmauswirkungen der Polizeihubschrauberstaffel Bayern die nächstgrößere Hubschrauberklasse und damit beispielsweise das bei anderen Länderpolizeien eingesetzte Hubschraubermodell vom Typ „EC-145“ berücksichtigt. Zwar wird die Landespolizei nach ihren Angaben in den nächsten Jahren weiterhin den kleineren Hubschrauber „EC-135“ einsetzen, jedoch schließt sie es nicht aus, bei künftigen Neuanschaffungen aus einsatztaktischen Gründen auch auf den größeren Typ zurückzugreifen. Darüber hinaus wurden Übungs- und Trainingsflüge im lärmtechnischen Gutachten berücksichtigt. Auch die An- und Abflugrouten im Instrumentenflugbetrieb sowie die Verteilung der einzelnen Starts und Landungen auf die einzelnen Routen wurden angepasst.

Aufgrund der Aktualisierung des lärmtechnischen Gutachtens mussten in der Folge auch die Zahlen im Umwelt- und Naturschutzgutachten geändert werden. Konkret betraf dies die Kapitel 0, 3, 4.2. und 4.3.3.2 des Gutachtens.

Alle oben benannten Unterlagen können in der Zeit vom **20. Dezember 2017 bis einschließlich 19. Januar 2018** bei der

**Landeshauptstadt München
Referat für Stadtplanung und Bauordnung
Blumenstr. 28 b
80331 München
Auslegungsraum 071 Erdgeschoss
(barrierefreier Eingang an der Ostseite des Gebäudes,
Blumenstraße 28a)**

**während der Dienststunden
Montag bis Donnerstag von 9.00 bis 18.00 Uhr,
Freitag von 9.00 bis 14.00 Uhr
allgemein eingesehen werden.**

Die Antragsunterlagen können zusätzlich während des gesamten o.g. Auslegungszeitraums auf der Internetseite der Regierung von Oberbayern (www.regierung.oberbayern.bayern.de) unter „Laufende Planfeststellungsverfahren u. sonst. Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung – für Flugplätze –

aktuelle Genehmigungs- und Planfeststellungsverfahren“ abgerufen werden.

1. Jeder, dessen Belange **im Hinblick auf die aktualisierten Unterlagen** berührt werden, kann Einwendungen gegen den Antrag **bis einschließlich 19. Februar 2018** bei der Regierung von Oberbayern – Luftamt Südbayern –, Maximilianstr. 39, 80539 München, sowie bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Stadtentwicklungsplanung, Blumenstraße 31, 80331 München, Zimmer 146 oder 212 schriftlich oder zur Niederschrift erheben.
Die Einwendungen, die bereits erhoben wurden bleiben bestehen. Sie müssen also nicht noch einmal eingereicht werden.

Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen. Eine Einwendungserhebung in elektronischer Form (z. B. E-Mail) ist unzulässig.

Einwendungen oder Stellungnahmen von Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach Art. 74 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) (Planfeststellung, Plangenehmigung, Abwesenheitsentscheidung) einzulegen, sind bei den in dieser Bekanntmachung bezeichneten Stellen innerhalb derselben Einwendungsfrist vorzubringen.

Nach Ablauf dieser Einwendungsfrist erhobene Einwendungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind ausgeschlossen (§ 8 Abs. 1 Satz 10 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) i.V.m. Art. 73 Abs. 4 Sätze 3, 5 und 6 BayVwVfG).

Der Einwendungsausschluss beschränkt sich bei Einwendungen und Stellungnahmen, die sich auf die Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) beziehen, nur auf dieses Verwaltungsverfahren.

2. Die Regierung von Oberbayern – Luftamt Südbayern – wird alle eingehenden Einwendungsschreiben und Stellungnahmen (einschließlich der darin enthaltenen persönlichen Angaben) dem Antragsteller zur Stellungnahme zuleiten. Soweit hiermit kein Einverständnis besteht, erfolgt die Zuleitung anonymisiert; ein etwaiger Anonymisierungswunsch ist vom Einwendungsführer ausdrücklich zu erklären.
3. Kosten, welche durch die Einsichtnahme in die Planunterlagen, die Erhebung von Einwendungen, die Teilnahme am Erörterungstermin oder für einen Bevollmächtigten entstehen, können nicht erstattet werden.
4. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, sind nicht Gegenstand dieses Planfeststellungsverfahrens. Sie bleiben ggf. einem gesonderten Entschädigungsverfahren vorbehalten.
5. Das Vorhaben ist nach § 3a UVPG UVP-pflichtig. Es wird darauf hingewiesen, dass
 - die Regierung von Oberbayern – Luftamt Südbayern – die für das Verfahren und die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde ist,
 - über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden werden wird,
 - die ausgelegten Unterlagen die nach § 16 UVPG notwendigen Angaben enthalten (Umweltverträglichkeitsstudie

mit einzelnen Teilberichten, insbesondere Erläuterung und Begründung des Vorhabens, generelle Methodik und Untersuchungsrahmen, Ziele des Umweltschutzes und deren Berücksichtigung, Schutzgüter und Wechselwirkungen) und

– es sich bei der Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen auch um die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gem. § 9 Abs. 1 UVPG handelt.

6. Die Zustellung der Entscheidung über Einwendungen im Planfeststellungsbeschluss kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 solcher Zustellungen vorzunehmen sind.

München, 29.11.2017

Referat für Stadtplanung
und Bauordnung

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen

Tiedemann, Klaus und Marc Engelhart: Wirtschaftsstrafrecht. – 5., aktual. und erw. Aufl. – München: Vahlen, 2017. XLII, 581 S. ISBN 978-3-8006-5430-7; € 59.–

Das Werk bietet eine Übersicht über das umfangreiche Gebiet des Wirtschaftsstrafrechts.

Der Autor behandelt in seinem umfassenden Lehrbuch im ersten Teil Probleme, die sich erfahrungsgemäß häufig bei Fällen von Wirtschaftskriminalität stellen: Fragen hinreichender Bestimmtheit von Gesetzen und Verordnungen, faktischer („wirtschaftlicher“) oder klassischer (insbesondere teleologischer) Auslegung der Rechtsnormen, Erfassung von Umgehungshandlungen, Besonderheiten der Rechtfertigungslehre. Der zweite Teil bringt einen Überblick über zahlreiche Gesetze mit versteckten Tatbestandsgruppen des Wirtschaftsstrafrechts (z.B. Preis- und Wucherstrafrecht, Geldwäsche (§ 261 StGB), Strafschutz der privaten Kredit- und Finanzwirtschaft, EDV-Strafrecht, Warenfälschung, Arbeitsstrafrecht, Strafschutz der gewerblichen Rechte und des Urheberrechts). Insgesamt 68 Fallbeispiele sollen die Materie verdeutlichen. Die Neuauflage fasst die bislang in zwei Bänden erschienenen Werke zum Allgemeinen Teil und Besonderen Teil in einem Band zusammen.

Linhart, Helmut: Der Bescheid. Form, Aufbau und Inhalt. Eine Arbeitshilfe für die öffentliche Verwaltung. – 5. Aufl. – Heidelberg: Jehle, 2017. XIX, 158 S. ISBN 978-3-7825-0610-6; € 24,99.

Das Buch vermittelt das „Rüstzeug“ für den Erlass einwandfreier Bescheide, der Kernstücke fast allen Verwaltungshandelns. Der Inhalt des Leitfadens orientiert sich vor allem am Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) und am Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG). Mit diesen Normen stimmen die entsprechenden Ländervorschriften weitgehend überein. Zahlreiche ausformulierte Bescheidmuster sowie Checklisten helfen, formalrechtlich bestandssicher zu verfassen. Die für die Fertigstellung von Bescheiden einschlägigen Gesetzesänderungen wurden eingearbeitet. In der Neuauflage wurden zahlreiche Muster von Ausgangs-, Abhilfe- und Widerspruchsbescheiden überarbeitet.

Bürgerliches Gesetzbuch mit Nebengesetzen. Begr. von Otto Palandt und bearb. von Gerd Brudermüller ... – 77., Neubearb. Aufl. – München: Beck, 2018. XXXIV, 3297 S. (Beck'sche Kurz-Kommentare; 7) ISBN 978-3-406-71400-9; € 115.–

Der Standardkommentar mit Stand 15.1.2018 wurde umfassend aktualisiert und verarbeitet zahlreiche Gesetzesänderungen aus der jüngsten Zeit. Die Neuausgabe berücksichtigt die einschlägige Rechtsprechung und Literatur und stellt die neuesten Entwicklungen dar.

Eingearbeitet wurden u.a. die Änderungen des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes, die Reform des Bauvertragsrechts, das Finanzaufsichtsergänzungsgesetz, das Gesetz zur Änderung von Vorschriften im Bereich des Internationalen Privat- und Zivilverfahrensrechts, das Gesetz zur Einführung eines Anspruchs auf Hinterbliebenengeld, das Gesetz zur

Umsetzung der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie sowie das Gesetz zur Bekämpfung von Kinderehen. Zudem sind u.a. folgende Gesetze kommentiert: EGBGB (Auszug) einschließlich Rom I-, Rom II- und Rom III-Verordnung sowie Haager Unterhaltsprotokoll und EU-Erbrechtsverordnung, AGG, WBG, BGB-InfoV, UKlaG, ProdHaftG, ErbbauRG, WEG, VBG, VersAusglG, LPartG und GewSchG.

Münchener Kommentar zur Zivilprozessordnung mit Gerichtsverfassungsgesetz und Nebengesetzen. Hrsg. von Wolfgang Krüger und Thomas Rauscher. – 5. Aufl. – München: Beck. Bd. 3: §§ 946-1117, EGZPO, GVG, EGGVG, UKlaG, Internationales und Europäisches Zivilprozessrecht. – 2017. L, 2395 S. ISBN 978-3-406-68573-6; € 329.–

Der Großkommentar erscheint in drei Bänden und bietet umfassende Informationen zur Zivilprozessordnung. Wie bei allen Münchener Kommentaren wird auf eine übersichtliche und einheitliche Darstellung geachtet. Neben den Kommentierungen begleiten die einzelnen Autoren die Rechtsentwicklung kritisch, machen Auswirkungen auf andere Gebiete des Verfahrensrechts deutlich und zeigen Wege zur Lösung bei ungeklärter oder strittiger Thematik auf. Die aktuelle Rechtsprechung und ausführliche Literaturhinweise sind in das Werk aufgenommen.

Mit dem 3. Band ist der Kommentar in der 5. Auflage abgeschlossen. Der Band enthält eine Beilage, um auf geänderte Normen in den beiden anderen Bänden hinzuweisen. Der vorliegende Band erläutert die Zwangsvollstreckung, das schiedsrichterliche Verfahren und die Justizielle Zusammenarbeit in der Europäischen Union. Ferner werden kommentiert: EGZPO, GVG, EGGVG und UnterlassungsklagenG. Der Schlussanhang bietet eine umfangreiche Darstellung des Internationalen Zivilprozessrechts, u.a. Brüssel Ia-VO, internationales Transportrecht, Haager Beweisübereinkommen, zwischenstaatliches Zustellungsrecht, Haager ZPÜ und bilaterale Anerkennungs- und Vollstreckungsverträge.

Josten, Ralf: Kreditvertragsrecht. – 2., vollständig überarb. Aufl. – München: Beck, 2017. XXXI, 532 S. (NJW Praxis; 92) ISBN 978-3-406-70210-5; € 69.–

Der Band informiert praxisorientiert zum Kreditvertragsrecht. Der Schwerpunkt liegt auf dem Verbraucherkredit. Die Neuauflage berücksichtigt die Änderungen durch die Umsetzung der Verbraucherkreditrichtlinie und der Verbraucherrechterichtlinie. Daneben wird die Umsetzung der Wohnimmobilienkreditrichtlinie berücksichtigt. Schließlich sind die Änderungen im Bausparkassengesetz behandelt, die den Bausparkassen eine Erweiterung ihrer bisherigen Geschäftsfelder bringen sollen.

Dittmann, Willi, Dieter Haderer und Rüdiger Happe: Steuer 2018 für Arbeitnehmer, Beamte und Kapitalanleger. Ihre Einkommensteuererklärung 2017. – Freiburg: Haufe, 2017. 448 S. ISBN 978-3-648-09871-4; € 14,95.

Der Steuerratgeber wendet sich an Arbeitnehmer, Beamte und Kapitalanleger. Das Jahrbuch ist übersichtlich aufgebaut. Der Leser wird Zeile für Zeile durch die amtlichen, aktuellen Steuerformulare ge-

führt. Dabei gibt es zahlreiche Hinweise auf den anschließenden Lexikonteil. Zu einzelnen Stichworten wird zusätzliches Steuerwissen auf dem neuesten Stand der Rechtsprechung vermittelt. Themenschwerpunkte sind u.a. Arbeitszimmer, Ausbildung und Studium, haushaltsnahe Dienstleistungen, Dienstwagen, Kinderbetreuungskosten und Werbungskosten. Auch die Förderungsmöglichkeiten der Elektromobilität werden thematisiert. Im Anhang sind Kopiervorlagen zur Steuererklärung zu finden.

Nach einer Registrierung mit dem beigefügten Zugangs-Code im Buch stehen dem Nutzer weitere Arbeitshilfen online zur Verfügung wie beispielsweise Steuertabellen und weiterführende steuerliche Informationen.

Frotscher, Werner und Bodo Pieroth:
Verfassungsgeschichte. – 16., überarb. Aufl. – München:
Beck, 2017. XXVI, 420 S. (Grundrisse des Rechts)
ISBN 978-3-406-71277-7; € 25,90.

Die Verfassungsgeschichte befasst sich mit den historischen Strukturen des Staatswesens und trägt zum Verständnis des geltenden Verfassungsrechts bei, das häufig auf den Erfahrungen bisheriger Staatsformen basiert.

Der Grundriss konzentriert sich auf die Vermittlung verfassungsgeschichtlicher Zusammenhänge, die für das Verständnis des in der Bundesrepublik Deutschland bestehenden Staatswesens notwendig sind. Die Darstellung beginnt mit der Entstehung des modernen Verfassungsrechts in den USA und in Frankreich, zeichnet seinen Einfluss auf die deutschen Staaten nach, behandelt den nationalsozialistischen Staat und seine Auswirkungen auf das Grundgesetz. Der demokratische Neubeginn und die Entstehung des Grundgesetzes bilden die Schlusskapitel.

In der überarbeiteten Neuauflage wurden insbesondere die neue Literatur und weitere historische Standardwerke berücksichtigt.

Handbuch Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen. Hrsg. von Friedhelm Reichert, Norbert Reuber und Frank Sieburg. – Köln: Werner, 2017. XVII, 316 S.
ISBN 978-3-8041-4663-1; € 74.–

Durch die im April 2016 in Kraft getretene Vergaberechtsreform 2016 wurde EU-Recht umgesetzt. Diese Reform ändert die Systematik des deutschen Vergaberechts tiefgreifend. Die Vergabeverordnung für freiberufliche Leistungen (VOF) entfällt als eigenständiges Regelwerk. Die Rechtsgrundlagen für die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen durch öffentliche Auftraggeber bilden jetzt die Vergabeverordnung (VgV) für die Vergabe oberhalb der Schwellenwerte sowie die neue Unterschwellenvergabeordnung (UVgO). Zudem wird die Sektorenverordnung (SektVO) berücksichtigt.

Die Reform umfasst wichtige Änderungen: u.a. werden in der VgV nunmehr auch Planungswettbewerbe und detailliert der Ablauf des Vergabeverfahrens geregelt. Umweltpolitische und soziale Kriterien gewinnen an Bedeutung. Zudem können Auftraggeber die persönliche Qualifikation des Bieters als Zuschlagskriterium verwenden.

Die Konzeption des Werkes, das früher unter dem Titel „Handbuch VOF“ erschien, wurde beibehalten. Die Autoren führen in das neue Vergabeverfahren ein. Ihr Augenmerk liegt auf den Bedürfnissen der Praxis bei der Gestaltung und Mitwirkung im Vergabeverfahren.

Münchener Anwaltshandbuch Gewerblicher Rechtsschutz. Hrsg. von Gordian N. Hasselblatt. – 5., überarb. Aufl. – München: Beck, 2017. XLVIII, 1992 S.
ISBN 978-3-406-70071-2; € 269.–

Die Reihe Münchener Anwaltshandbuch im Beck-Verlag wird mit der Neuauflage des Bandes „Gewerblicher Rechtsschutz“ fortgesetzt. Anhand konkreter Beratungssituationen werden neben vielen Teilgebieten des Wettbewerbsrechts auch viele angrenzende Rechtsgebiete wie Presse-, Rundfunk-, Kosmetik- oder Lebensmittelrecht beschrieben.

Das Handbuch umfasst sowohl die materiellen wie die prozessrechtlichen Aspekte. Es orientiert sich am Bedarf der Praktiker. Im systematischen Zusammenhang werden Formulierungshilfen und Muster für die Anfertigung von Schriftsätzen und Checklisten angeboten.

Die Neuauflage bringt das Handbuch auf den Stand Sommer 2017. Sie berücksichtigt die jüngste UWG-Novelle, die Reformen im Bereich der Gemeinschaftsmarken, die Europäische Markenrichtlinie und die Richtlinie zum Schutz von vertraulichem Know-how und Geschäftsgeheimnissen („Trade-Secret-Directive“). Zudem wurden die einzelnen Kapitel noch besser verzahnt und die Inhalte gestrafft.

Gesetzgebung, Rechtsprechung und Literatur sind ausgewertet. Ein sehr differenziertes Inhaltsverzeichnis und ein Sachregister erschließen den Band.

Betriebsstättenbesteuerung. Inboundinvestitionen, Outboundinvestitionen, Steuergestaltungen, Branchenbesonderheiten. Hrsg. von Christian Looks und Oliver Heinsen. – 3. Aufl. – München: Beck, 2017. XXVIII, 616 S.
ISBN 978-3-406-71215-9; € 139.–

Das Handbuch erläutert die für die Steuerpraxis wichtigen Aspekte der Betriebsstättenbesteuerung aus DBA-, europa- und steuerrechtlicher Sicht. Anhand von zahlreichen Fallbeispielen zeigt es dem Benutzer praktische Lösungs- und Gestaltungsmöglichkeiten auf, die helfen, Fehler bei der Gründung und Besteuerung von Betriebsstätten zu vermeiden.

Die Neuauflage berücksichtigt u.a.:

- BEPS-Maßnahmen der OECD (Aktionspunkt 7)
- Selbstständigkeitsfiktion und ihre Folgen
- AOA und seine Umsetzung in nationales Recht und Abkommenspraxis
- Betriebsstättenengewinnaufteilungsverordnung mit den dazugehörigen Verwaltungsgrundsätzen vom 22.12.2016
- Branchenbesonderheiten, insbesondere Banken.

Lutz, Reinhard: Der Gesellschafterstreit in der GbR, PartG, OHG, KG, GmbH & Co.KG und GmbH. Mit Mustern und Checklisten. – 5., erw. Aufl. – München: Beck, 2017. XXVI, 563 S. ISBN 978-3-406-71163-3; € 119.–

Der Band informiert über materielles Recht und Verfahrensfragen bei Streitigkeiten zwischen Gesellschaftern oder zwischen der Gesellschaft und einem oder mehreren Gesellschaftern.

Die maßgebliche neuere Rechtsprechung ist eingearbeitet. Behandelt werden alle wesentlichen gesellschaftsinternen Konfliktfälle. Hierbei werden auch immer die Möglichkeiten des einstweiligen Rechtsschutzes beleuchtet. Neu aufgenommen wurden Vorschläge für gesellschaftsvertragliche Klauseln zur Vermeidung typischer Streitigkeiten.

Die neue Bauordnung in Nordrhein-Westfalen. BauO NRW. Handkommentar. Bearb. von Dittmar Hahn ... – 3. Aufl. – Heidelberg: Rehm, 2017. XX, 630 S. ISBN 978-3-8073-0363-5; € 49,99.

Mit der am 28.12.2016 verkündeten BauO NRW 2016 wurde die Landesbauordnung grundlegend geändert. Dies betrifft Neuregelungen der Gebäudeklassen, der Bauprodukte und Bauarten, des Brandschutzes, der Barrierefreiheit, der kommunalisierten Stellplatzpflicht und das Baugenehmigungsverfahren. Die neu bearbeitete Auflage des Handkommentars erläutert verständlich und konzentriert die novellierte Bauordnung aus der Sicht der Praxis. Zu Beginn eines jeden Paragraphen wird auf etwaige Änderungen hingewiesen.

KAGB. Kapitalanlagegesetzbuch, Investmentsteuergesetz, Eu-VECA-VO, EuSEF-VO und ELTIF-VO. Hrsg. von Wolfgang Weitnauer, Lutz Boxberger und Dietmar Anders. – 2. Aufl. – München: Beck, 2017. LII, 2316 S. (Beck'sche Kurz-Kommentare) ISBN 978-3-406-68690-0; € 219.–

Der Kommentar erläutert das KAGB praxisnah und berücksichtigt die gesamte Bandbreite kollektiver Vermögensanlagen im offenen und geschlossenen Investmentfondsbereich. Zusätzlich werden die flankierenden steuerrechtlichen Rahmenbedingungen des InvStG 2018 und die relevanten EU-Verordnungen kommentiert.

Die Neuauflage kommentiert die Änderungen durch das Finanzmarkt-AnpG, KleinanlegerschutzG, OGAW-V-UmsG und das 1. FiMaNoG. Im Anhang wird das neue InvStG 2018 ein-

schließlich der Rechte in der Übergangszeit erläutert. Eine Synopse AIFM-StAnpG vs. InvStRefG ist den Ausführungen vorangestellt.

Der Band berücksichtigt die europäische Verordnung über Europäische Risikokapitalfonds (EuVECA-VO) und enthält neu eine Kommentierung der Verordnung über Europäische Langfristige Investmentfonds (ELTIF-VO) und der Verordnung über Europäische Fonds für soziales Unternehmertum (EuSEF-VO).

Dittmann, Willi, Dieter Haderer und Rüdiger Happe: Steuer 2018 für Unternehmer, Selbstständige und Existenzgründer. Ihre Steuererklärungen 2017. – Freiburg: Haufe, 2017. 544 S. ISBN 978-3-648-09872-1; € 16,95.

Der Band umfasst neben der privaten Einkommensteuererklärung zusätzlich auch die Formulare zu den betrieblichen Steuererklärungen: Gewerbesteuer- und Umsatzsteuerjahreserklärung 2017 sowie die Umsatzsteuervoranmeldung 2018.

Das Jahrbuch ist übersichtlich aufgebaut. Der Leser wird Zeile für Zeile durch die amtlichen, aktuellen Steuerformulare geführt. Dabei gibt es zahlreiche Hinweise auf die anschließenden Lexikonteile der Einkommensteuererklärung bzw. der betrieblichen Steuererklärungen. Zu einzelnen Stichworten wird zusätzliches Steuerwissen auf dem neuesten Stand der Rechtsprechung vermittelt. Abgerundet wird der Band mit Kopiervorlagen zur Ergänzung der Steuerformulare.

Nach einer Registrierung mit dem beigefügten Zugangs-Code im Buch stehen dem Nutzer weitere Arbeitshilfen online zur Verfügung wie beispielsweise Steuertabellen und weiterführende steuerliche Informationen.